



ZAHL (Bitte im Antwortschreiben anführen)

205-01/1105/699-2014

BETREFF

Bescheid nach dem UVP-G 2000

Golfplatz Anif Errichtungs- und Betriebsges.m.b.H. & Co KG
sowie Salzburg Netz GmbH

DATUM

16.10.2014

MICHAEL-PACHER-STRASSE 36

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

FAX +43 662 8042 4167

gewerbe@salzburg.gv.at

Mag.Dr. Michael Höllbacher

TEL +43 662 8042 4377

Golfplatz Anif

Bescheid nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G)

Inhaltsverzeichnis:

Spruch:

<u>I.</u>	<u>VERSAGUNG</u>	1
<u>II.</u>	<u>BESCHREIBUNG DES VORHABENS</u>	11
<u>III.</u>	<u>ABSPRUCH ÜBER DIE ERHOBENEN EINWENDUNGEN</u>	14
<u>IV.</u>	<u>KOSTEN</u>	14

Begründung:

<u>I.</u>	<u>VERFAHRENSABLAUF</u>	14
<u>II.</u>	<u>SACHVERHALT</u>	20
<u>1.</u>	<u>Fachbereich: Abfalltechnik/-wirtschaft</u>	21
<u>2.</u>	<u>Fachbereich: Bautechnik</u>	21
<u>3.</u>	<u>Fachbereich Betriebslärm/Gewerbetechnik</u>	22
<u>4.</u>	<u>Fachbereich Bodenschutz/Landwirtschaft/(Nutz)pflanzen</u>	22
<u>5.</u>	<u>Fachbereich Brandschutz</u>	27
<u>6.</u>	<u>Fachbereich Brückenbau</u>	27
<u>7.</u>	<u>Fachbereich Elektrotechnik/Strahlenschutz</u>	27
<u>8.</u>	<u>Forstwirtschaft/Wald/forstlicher Bodenschutz</u>	27
<u>9.</u>	<u>Fachbereich (Hydro-)Geologie</u>	37
<u>10.</u>	<u>Gewässerschutz</u>	38
<u>11.</u>	<u>Hydrographie/Hydrologie</u>	40
<u>12.</u>	<u>Luftreinhaltung inkl. Verkehrsemissionen, Klimaschutz</u>	41
<u>13.</u>	<u>Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosystem/Landschaft</u>	43
<u>14.</u>	<u>Raumplanung</u>	73
<u>15.</u>	<u>Sportstättenbau</u>	75
<u>16.</u>	<u>Umweltmedizin</u>	77

<u>17.</u>	<u>Verkehrslärm</u>	78
<u>18.</u>	<u>Verkehrsplanung</u>	79
<u>19.</u>	<u>Wasserbautechnik</u>	79
<u>20.</u>	<u>Wildökologie/Jagd/Fischerei</u>	82
<u>21.</u>	<u>Fachbereiche Tourismus, Regional- und Volkswirtschaft/Beschäftigung und Arbeitsmarkt</u>	83
<u>22.</u>	<u>Bundeswasserbauverwaltung:</u>	83
III.	<u>DIES WIRD RECHTLICH WIE FOLGT BEURTEILT:</u>	83
A.	<u>Allgemeine Begründungserfordernisse</u>	83
B.	<u>Zum Spruchpunkt I (Abweisung des konsolidierten Genehmigungsantrages)</u>	85
1	<u>Angewendete Gesetzesbestimmungen</u>	85
2	<u>Allgemeines</u>	85
3	<u>Zu beurteilende Flächen</u>	85
4	<u>Rodungsbewilligung</u>	89
4.1.	<u>Anwendbarkeit des § 17 Abs 2 ForstG</u>	89
4.2.	<u>Darlegung der öffentlichen Interessen</u>	90
4.3.	<u>Abwägung der öffentlichen Interessen</u>	100
C.	<u>Zu Spruchpunkt VI (Kosten)</u>	102

Rechtsmittelbelehrung:

Bescheid

Auf Grund des konsolidierten Genehmigungsantrages gem § 5 UVP-G 2000 der Golfplatz Anif Errichtungs- und Betriebsges.m.b.H & Co KG, Erzabt-Klotz-Straße 21A, 5020 Salzburg (hinsichtlich des Gesamtvorhabens), sowie der Salzburg Netz GmbH, Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg (als Mit Antragstellerin hinsichtlich des Vorhabensteils Verkabelung der 30kV Freileitung), beide vertreten durch die Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, Wilhelm-Spazier-Straße 2a, 5020 Salzburg, vom 28.09.2012 (in Modifikation des ursprünglichen konsolidierten Genehmigungsantrages vom 9.12.2009 und aktualisiert mit Eingaben vom 20.12.2012, 15.02.2013 sowie 11.12.2013) hinsichtlich eines im Gemeindegebiet von Anif im Bereich östlich des Parks von Schloss Anif gelegenen 18-Loch-Golfplatzes samt Driving Range sowie hinsichtlich der Verkabelung eines Teilstücks der bestehenden 30 kV-Freileitung im Bereich des Projektsgebiets, ergeht durch die Salzburger Landesregierung als zuständige UVP-Behörde der folgende

Spruch:

I. Versagung

Der genannte konsolidierte Genehmigungsantrag der Golfplatz Anif Errichtungs- und Betriebsges.m.b.H. & Co KG sowie der Salzburg Netz GmbH wird **abgewiesen**. Dementsprechend wird die **Genehmigung gem § 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000** (BGBl 697/1993 idgF) für das Vorhaben „Golfplatz Anif“ nach Maßgabe der folgenden Projektunterlagen auf Grund des gemäß § 17 Abs 1 UVP-G mitanzuwendenden § 17 ForstG **versagt**.

Die zuvor angesprochenen Projektunterlagen bestehen aus:

- Umweltverträglichkeitserklärung Golfplatz Anif vom Dezember 2012, bestehend aus 170 Seiten, erstellt von der allee42 landschaftsarchitekten gmbh & co. Kg.
- Landschaftsökologische Begleitplanung Golfplatz Anif erstellt von ARNAL – Büro für Natur und Landschaft AG, bestehend aus dem Bericht von 13.09.2012 sowie dem Plan vom 06.09.2012 im Maßstab 1: 3.000/2.000 (Maßnahmenbereiche – Grundlage Detailplanung).
- Einreichplanung „Golfplanung“ bestehend aus dem Massenplan „Grading Analysis“ vom 29.07.2009 im Maßstab 1:2000, erstellt durch European Golf Design, sowie des Planes hinsichtlich der Berechnung „Irrigation Mainline Layout“ vom 01.08.2009 im Maßstab 1:2000, erstellt durch European Golf Design und die irritech limited.
- Einreichplanung „Verkehrerschließung“ bestehend aus

- Einreichprojekt 2012 (Bericht), Fassung vom 26.11.2012 sowie dessen Beilagen
 - Regelaufbau Schotterrasen
 - Einlage 2/1: Lageplan Teil Nord vom 22.11.2012 im Maßstab 1:1000
 - Einlage 2/2 Lageplan Teil Mitte vom 26.07.2012 im Maßstab 1:1000
 - Einlage 2/3: Lageplan Teil Süd vom 26.07.2012 im Maßstab 1:1000
 - Einlage 3: Regelquerschnitt vom 08.08.2012 im Maßstab 1 : 50
- Wasserrechtliches Einreichprojekt 2010 Geh- und Radwegbrücken ü. Anifer Alterbach, Fassung vom 21.03.2011 sowie dessen Beilagen
 - Lageplan, Längenschnitte und Bauwerke vom 21.3.2011 im Maßstab 1:10, 1 : 50, 1 : 100, sowie 1:500
- Brückenbautechnisches Vorprojekt 2010 – Statische Berechnung, vom November 2010
- Statische Berechnung vom 23.11.2010
- Wasserrechtliches Einreichprojekt 2012 Querung Golfcarweg über Anifer Alterbach und Seitenarm vom Juli 2012 samt dessen Beilage
 - Lagepläne und Querschnitte vom 30.07.2012 im Maßstab 1:250, 1:50

allesamt erstellt von Dipl.-Ing. Gerd Römer

- Einreichplanung Be-/Entwässerung bestehend aus
 - Projekt Deckblatt und Inhaltsverzeichnis (Änderung 2012) mit der Nr. 12/2008 samt dessen
 - BEILAGE 1 Technischer Bericht – Bewässerungsanlage vom Dezember 2012
 - BEILAGE 2 Parzellenverzeichnis – Bewässerungsanlage vom September 2012
 - BEILAGE 3 Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Clubhaus, WC-Anlage, Driving Range und Betriebshof – Technischer Bericht ABA und WVA vom August 2012
 - BEILAGE 4 Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Clubhaus, WC-Anlage, Driving Range und Betriebshof – Parzellenverzeichnis WVA vom September 2012
 - BEILAGE 5 Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Clubhaus, WC-Anlage, Driving Range und Betriebshof – Parzellenverzeichnis ABA vom September 2012
 - BEILAGE 6 Technischer Bericht - Oberflächenentwässerung, Clubhaus und Betriebshof vom Dezember 2012
 - BEILAGE 7 Parzellenverzeichnis - Oberflächenentwässerung, Clubhaus und Betriebshof vom September 2012
 - BEILAGE 8 Übersichtslageplan-Gesamtplan im Maßstab 1:2500 vom 17.09.2012
 - BEILAGE 9A Lageplan 1 – Gesamtplan (Nordteil) im Maßstab 1:1000 vom 17.09.2012
 - BEILAGE 9B Lageplan 2 – Gesamtplan (Südteil) im Maßstab 1:1000 vom 17.09.2012

- BEILAGE 10A Detaillageplan 1 - Kanal- und Wasseranschluss und Oberfl. Entw. u. Wärmepumpe Clubhaus im Maßstab 1:500 vom 29.11.2012
- BEILAGE 10B Detaillageplan 2 - Kanal- und Wasseranschluss und Oberfl. Entw. Betriebshof im Maßstab 1:500 vom 29.11.2012
- BEILAGE 11 Entnahmebauwerk Grundriss, Schnitt und Ansichten im Maßstab 1:50 vom 12.07.2012
- BEILAGE 12 Entnahmeschacht - Teich 2 Regelplan (Grundriss, Schnitt) im Maßstab 1:25 vom 10.08.2012
- BEILAGE 13 Regelprofil Aufbau - Teich 2 im Maßstab 1:50/10 vom 29.11.2012
- BEILAGE 13A Regelprofile - Teich 1 Steil- und Flachufer im Maßstab 1:50 vom 29.11.2012
- BEILAGE 14 Flächenversickerung Regelquerschnitt im Maßstab 1:50 vom 25.03.2011
- BEILAGE 15 Regelquerschnitt Rasenmulde im Maßstab 1:50 vom 25.03.2011
- BEILAGE 16 Technischer Bericht - Wärmepumpe, Clubhaus vom Dezember 2012
- BEILAGE 17 Parzellenverzeichnis - Wärmepumpe, Clubhaus vom September 2012
- BEILAGE 18 Brunnenvorschacht - Wärmepumpe im Maßstab 1:50 vom 10.08.2012
- BEILAGE 19 Sickerschacht - Regelplan (Wärmepumpe) im Maßstab 1:50 vom 25.03.2011
- BEILAGE 20 Wasseruntersuchungsbefunde Salzach (Messstelle Hellbrunnerbrücke) vom März 2011

allesamt erstellt von Dipl.-Ing. Zoltan Kohlhofer Ziviltechniker GmbH

- Einreichplanung Hochbau (soweit im Folgenden nicht anders benannt, allesamt erstellt durch ARGE Architekten Auffahrt & Lülldorf) bestehend aus
 - Baurechtlichen Einreichplanung für das Clubhaus, diese wiederum bestehend aus
 - Deckblatt Einreichplan für den Neubau eines Clubhauses, einer WC-Anlage und eines Pumpenhauses in 5081 Anif, Kat. Gemeinde Anif, GPZ 201/2 im Maßstab 1:100 vom August 2010
 - Baubeschreibung Clubhaus vom Juli 2012
 - Golfclub Schloss Anif Einreichplan Lageplan im Maßstab 1:500 vom Juli 2012
 - Golfclub Schloss Anif Einreichplan Untergeschoss im Maßstab 1:100 vom Juli 2012
 - Golfclub Schloss Anif Einreichplan Erdgeschoss im Maßstab 1:100 vom Juli 2012
 - Golfclub Schloss Anif Einreichplan Dachgeschoss im Maßstab 1:100 vom November 2010

- Golfclub Schloss Anif Einreichplan Schnitt A-A im Maßstab 1:100 vom November 2010
- Golfclub Schloss Anif Einreichplan Schnitt B-B im Maßstab 1:100 vom August 2010
- Golfclub Schloss Anif Einreichplan Ansicht Nord Ost im Maßstab 1:100 vom Juli 2012
- Golfclub Schloss Anif Einreichplan Ansicht Nord West im Maßstab 1:100 vom August 2010
- Golfclub Schloss Anif Einreichplan Ansicht Süd Ost im Maßstab 1:100 vom August 2010
- Golfclub Schloss Anif Einreichplan Ansicht Süd West im Maßstab 1:100 vom Juli 2012
- Golfclub Schloss Anif Einreichplan Baumassen Clubhaus im Maßstab 1:200 vom März 2011
- Gewerberechtiglichen Einreichplanung für das Clubhaus bestehend aus
 - Ansuchen um gewerbebehördliche Genehmigung einer Betriebsanlage Errichtung und Betrieb gemäß § 77 Gewerbeordnung 1994 vom 22.11.2009
 - Deckblatt Gewerberechtiglicher Einreichplan für den Neubau eines Clubhauses in 5081 Anif, Kat. Gemeinde Anif, GPZ 201/2 im Maßstab 1:100 vom August 2010
 - Betriebsbeschreibung für Gastgewerbebetriebe für die Errichtung und den Betrieb eines Gastgewerbebetriebes vom August 2010
 - Beschreibung der technischen Gebäudeausrüstung vom 18.01.2011 vom Ingenieurbüro Karres TB GmbH
 - Golfclub Schloss Anif Einreichplan Untergeschoss im Maßstab 1:100 vom Juli 2012
 - Golfclub Schloss Anif Einreichplan Erdgeschoss im Maßstab 1:100 vom Juli 2012
 - Golfclub Schloss Anif Einreichplan Schnitt A-A im Maßstab 1:100 vom November 2010
 - Golfclub Schloss Anif Einreichplan Schnitt B-B im Maßstab 1:100 vom August 2010
 - Bewilligungsplan Golfclub Schloss Anif Lageplan im Maßstab 1:100 vom 02.12.2009 vom Ingenieurbüro Karres TB GmbH
 - Bewilligungsplan Golfclub Schloss Anif Untergeschoss im Maßstab 1:100 vom 31.08.2010 vom Ingenieurbüro Karres TB GmbH
 - Bewilligungsplan Golfclub Schloss Anif Erdgeschoss im Maßstab 1:100 vom 31.08.2010 vom Ingenieurbüro Karres TB GmbH
 - Bewilligungsplan Golfclub Schloss Anif Dachgeschoss im Maßstab 1:100 vom 31.08.2010 vom Ingenieurbüro Karres TB GmbH
 - Bewilligungsplan Golfclub Schloss Anif Schema-Lüftung vom 01.09.2010 vom Ingenieurbüro Karres TB GmbH
 - Bewilligungsplan Golfclub Schloss Anif Schema-Lüftung Freonabsaugung Technikz. vom 01.09.2010 vom Ingenieurbüro Karres TB GmbH

- Luftmengenberechnung Erdgeschoss Küche vom 30.11.2009 vom Ingenieurbüro Karres TB GmbH
- Luftmengenberechnung Erdgeschoss Bar-Schank vom 30.11.2009 vom Ingenieurbüro Karres TB GmbH
- Rechnerische Darstellung Belichtungsflächen
- Abfallwirtschaftliche Konzepte für die Errichtung und den Betrieb BVH am Golfplatz Anif in 5081 Anif (Clubhaus und Betriebshof) vom August 2009 erstellt durch Büro für Umweltfragen
- Betriebsanleitung Wärmepumpe von alpha innoTech
- Schemata Wärmepumpe von Thermo System
- Zusammenfassung an das Arbeitsinspektorat vom 10.03.2011
- Datenblätter Kühlanlage vom 18.11.2009
- Energieausweis vom 06.08.2010 erstellt von Zwitlinger & Spindler Engineering OG
- Einreichplanung WC-Anlage bestehend aus
 - Golfclub Schloss Anif Einreichplan WC Driving Range im Maßstab 1:100 vom August 2010
 - Golfclub Schloss Anif Einreichplan Baumassen WC Driving Range im Maßstab 1:200 vom März 2011
- Einreichplanung Pumpenhaus bestehend aus
 - Golfclub Schloss Anif Einreichplan Pumpenhaus im Maßstab 1:100 vom August 2010
- Baurechtliche Einreichplanung Betriebshof bestehend aus
 - Deckblatt Einreichplan für den Neubau eines Betriebshofes für den Golfplatz Schloss Anif in 5081 Anif, Kat. Gemeinde Anif, GPZ 124/2 im Maßstab 1:100 vom August 2010
 - Baubeschreibung Betriebshof vom Dezember 2012
 - Betriebshof GC Schloss Anif Einreichplan Lageplan im Maßstab 1:500 vom Juli 2012
 - Betriebshof GC Schloss Anif Einreichplan Grundriss, Schnitt im Maßstab 1:100 vom Dezember 2012
 - Betriebshof GC Schloss Anif Einreichplan Ansichten im Maßstab 1:100 vom März 2011
 - Betriebshof GC Schloss Anif Einreichplan Baumassen vom Dezember 2010
- Gewerberechtliche Einreichplanung Betriebshof bestehend aus
 - Ansuchen um gewerbebehördliche Genehmigung einer Betriebsanlage Errichtung und Betrieb gemäß § 77 Gewerbeordnung 1994 vom 22.08.2010
 - Deckblatt gewerberechtl. Einreichplan für den Neubau eines Betriebshofes für den Golfplatz Schloss Anif in 5081 Anif, Kat. Gemeinde Anif, GPZ 124/2 im Maßstab 1:100 vom August 2010
 - Allgemeine Betriebsbeschreibung für die Errichtung und den Betrieb einer Betriebsanlage vom 20.08.2010
 - Kurzbeschreibung Nutzung Betriebshof Golf Anif vom 01.09.2010 erstellt von Zopf Hein

- Beschreibung der technischen Gebäudeausrüstung vom 18.11.2009 erstellt vom Ingenieurbüro Karres TB GmbH
- Betriebshof GC Schloss Anif Einreichplan Lageplan im Maßstab 1:500 vom Juli 2012
- Betriebshof GC Schloss Anif Einreichplan Grundriss, Schnitt im Maßstab 1:100 vom Juli 2012 (mit Maschinen)
- Rechnerische Darstellung Belichtungsflächen
- Einreichprojekt Betriebstankstelle erstellt von KSW Elektro- und Industrieanlagenbau GmbH dieses wiederum bestehend aus
 - Anlagenbeschreibung vom 19.08.2010
 - Detailangaben vom 19.08.2010
 - Technischer Bericht vom 19.08.2010 samt
 - Beilagen 1: Beschreibung Zapfsäulenmodell
 - Beilage 2: Bemessung des Hochleistungsabscheiders für die betrieblichen Abwässer der neuen Betriebstankstelle für den Golfclub Anif
 - Detailplan Tankstelle im Maßstab 1:50 vom 15.03.2011
 - Ex-Zonenplan im Maßstab 1:50 vom 15.03.2011
 - Schreiben an DI Schilcher vom 24.08.2012
- Pläne Haustechnik allesamt erstellt vom Ingenieurbüro Karres TB GmbH bestehend aus
 - Bewilligungsplan Golfclub Schloss Anif Lageplan Betriebshof im Maßstab 1:100 vom 02.12.2009
 - Bewilligungsplan Golfclub Schloss Anif Erdgeschoss Betriebshof im Maßstab 1:100 vom 18.03.2011
 - Bewilligungsplan Golfclub Schloss Anif Dachgeschoss Betriebshof im Maßstab 1:100 vom 02.12.2009
- Platzbedarf Maschinen Golfanlage Anif vom Jänner 2009
- Gefahrenblätter bestehend aus
 - Datenblatt Nematoden (nema-green - Gartenlaubkäferbekämpfung)
 - Sicherheitsdatenblatt Agritox
 - Sicherheitsdatenblatt Banvel M
 - Sicherheitsdatenblatt Dithane M-45
 - Sicherheitsdatenblatt Garlon 120
 - Sicherheitsdatenblatt Heritage 50 WG
 - Sicherheitsdatenblatt Rovral WG
- Datenblätter E-carts, Hochdruckreiniger bestehend aus
 - Datenblatt Elektrofahrzeug Greenkeeper 1 (Carryall 232 Elektro)
 - Datenblatt Elektrofahrzeug Greenkeeper 2 (Turf 1 Elektro)
 - Produktinfo Hochdruckreiniger (Kärcher HDS 7/12-4 MX)
- Abfallwirtschaftliche Konzepte für die Errichtung und den Betrieb BVH am Golfplatz Anif in 5081 Anif (Clubhaus und Betriebshof) vom August 2009 erstellt durch Büro für Umweltfragen

- Lieferprogramm für Luft/Wasser-Wärmepumpen für Außenaufstellung von Thermo System
- Energieausweise bestehend aus
 - Energieausweis Golfclub Schloss Anif Betriebshof vom 06.08.2010 erstellt von Zwitlinger & Spindler Engineering OG
 - Heizlast - Mindestwärmeschutz vom 06.08.2010 erstellt von Zwitlinger & Spindler Engineering OG
- Forstliches Einreichprojekt bestehend aus
 - Einreichplanung Schutzgut Waldökologie Sachgut Forstwirtschaft Einreichplanung vom 17.09.2012 samt
 - Anlage 1: Lageplan befristete Rodungsflächen im Maßstab 1:2.000 vom August 2012
 - Anlage 2: Lageplan Rodungs- und Aufforstungsflächen im engeren Projektgebiet im Maßstab 1:2.500 vom August 2012
 - Anlage 3: Lageplan Aufforstungsflächen im weiteren Projektgebiet im Maßstab 1:2.600 vom August 2012
 - Anlage 4: Lageplan Übersicht der forstlich relevanten Flächen im engeren Projektgebiet im Maßstab 1:2.500 vom August 2012
 - Anlage 5: Grundbuchauszüge der Einlagezahl
 - 109 in der Katastralgemeinde Anif
 - 188 in der Katastralgemeinde Anif
 - 210 in der Katastralgemeinde Anif
 - 571 in der Katastralgemeinde Anif
 - 1041 in der Katastralgemeinde Anif
 - 1057 in der Katastralgemeinde Anif
 - 1154 in der Katastralgemeinde Anif
 - 1281 in der Katastralgemeinde Anif
 - 19 in der Katastralgemeinde Morzg
 - 108 in der Katastralgemeinde Morzg
 - 196 in der Katastralgemeinde Morzg

allesamt erstellt von TB f. Biologie Mag. Wilfried Bedek

- Artenschutzkonzept Herpetofauna vom 07.08.2012 erstellt von Mag. Dr. Andreas Maletzky (ENNAICON)
- Klima- und Energiekonzept vom Jänner 2011 erstellt vom Büro für Umweltfragen und ACETEC
- Elektrizitätsrechtliches Ansuchen samt technischem Bericht und Lageplan für die Teilverkabelung der 30 kV - Leitung Ust Anif - Ust Elisabethen M9 - M16, LKZ S1061 vom 30.09.2009 erstellt durch die Salzburg Netz GmbH
- Abfallwirtschaftliche Konzepte für die Errichtung und den Betrieb BVH am Golfplatz Anif in 5081 Anif (Clubhaus und Betriebshof) vom August 2009 erstellt durch Büro für Umweltfragen samt Ergänzung vom 21.12.2010
- Ansuchen Bauplatzerklärung bestehend aus
 - Ansuchen Bauplatzerklärung für geplantes Clubhaus, dieses wiederum bestehend aus

- Technischer Bericht zum Ansuchen um Bauplatzerklärung für die Teilstücke der Gdste. 124/4 und 201/2 der EZ 1154 des Grundbuches der KG Anif - 56 502 vom 01. Dezember 2009
 - Austauschplan zur Bauplatzerklärung für geplantes Clubhaus im Maßstab 1:500, GZ 13435/05/A vom 17.12.2012
 - Mappendarstellung Bauplatzerklärung Golf Club Schloss Anif im Maßstab 1:2000, GZ 13435/05/B sowie Lageplan Bauplatzerklärung für geplantes Clubhaus im Maßstab 1: 500, GZ 13435/05/B vom 01.12.2009
 - Ansuchen Bauplatzerklärung für geplanten Betriebshof, dieses wiederum bestehend aus
 - Technischer Bericht zum Ansuchen um Bauplatzerklärung für das Teilstück des Gdst. 124/4 der EZ 1154 des Grundbuches der KG Anif - 56 502 vom 18.03.2011
 - Mappendarstellung Bauplatzerklärung Errichtung eines Betriebshofes Golf Club Schloss Anif im Maßstab 1:2000, GZ 13435/05/B/1
 - Lageplan Bauplatzerklärung für geplanten Betriebshof Golf Club Schloss Anif im Maßstab 1:500, GZ 13435/05/B/1 vom 18.03.2011
 - Ansuchen Bauplatzerklärung für geplantes WC/Lager
 - Technischer Bericht zum Ansuchen um Bauplatzerklärung für das Teilstück des Gdst. 212 der EZ 1154 des Grundbuches der KG Anif - 56 502 vom 18.03.2011
 - Mappendarstellung Bauplatzerklärung Golf Club Schloss Anif im Maßstab 1:2000, GZ 13435/05/B/2
 - Lageplan Bauplatzerklärung für geplante WC-Anlage Golfclub Schloss Anif im Maßstab 1:500, GZ 13435/05/B/2 vom 18.03.2011
- allesamt erstellt von Geometer Fally ZT GmbH
- Umweltverträglichkeitserklärung - Fachbereich Boden und Landwirtschaft für die Errichtung der Golfanlage Golf Club Schloss Anif vom August 2012 erstellt von boden.art e. U. samt den im Abbildungs- und Tabellenverzeichnis genannten Abbildungen und Tabellen.
 - Umweltverträglichkeitserklärung - Fachbeitrag Geologie - Hydrogeologie vom 07.08.2012 erstellt vom Büro für Geologie und Hydrogeologie zt-gmbh samt
 - Anlage 1 Hydrogeologischer Lageplan im Maßstab 1:5000 vom 26.07.2012
 - Anlage 2 Ergänzung zum UVE-Fachbeitrag Geologie - Hydrogeologie vom 28.02.2011
 - Fachgutachten Klima vom 05.10.2010, ZI 527-10 erstellt von der ZAMG samt
 - (Ergänzender) Stellungnahme bezüglich der Rodungs- und Aufforstungsänderungen beim Projekt „Golfplatz Anif“ vom 14.09.2012
 - Umweltverträglichkeitserklärung für das Sachgebiet Luft vom 26.11.2009 erstellt von Plainer+ Plainer Technisches Büro GesbR samt
 - (Ergänzendem) Schreiben vom 27.09.2012
 - Umweltverträglichkeitserklärung für das Sachgebiet Lärm-Verkehrslärm vom 26.11.2009 erstellt von Plainer+ Plainer Technisches Büro GesbR samt
 - Immissionprognose Gewerbe vom 03.09.2012
 - Immissionprognose Verkehr vom 26.11.2009
 - Messbericht vom 03.10.2008

- Landschaftsgutachten vom 13.09.2012 erstellt von ARNAL - Büro für Natur und Landschaft AG
- Fachgutachten Umweltmedizin vom September 2010 erstellt von Dr. med. univ. Wilhelm Guggenbichler samt
 - Aktualisierende Kurz-Ergänzung des Fachgutachten Umweltmedizin vom 26.09.2012
- Fachgutachten Schutzgut Pflanzen und deren Lebensräume, Fachbereich Botanik und Vegetation vom 17.09.2012 erstellt von TB f. Biologie Mag. Wilfried Bedek samt
 - Anhang Artenlisten und Vegetationsaufnahmen vom 27.08.2012 sowie dessen
 - Anlage 1 Plan Lebensräume und Vegetationsaufnahmen im Maßstab 1:6000 vom August 2012
 - Anlage 2 Plan Biotopwertigkeiten im Maßstab 1:6000 vom August 2012
 - Anlage 3 Plan Aufforstungsflächen und betroffene Lebensräume der amtlichen Biotopkartierung im weiteren Projektgebiet
- Fachgutachten Schutzgut Waldökologie Sachgut Forstwirtschaft vom 18.09.2012 erstellt von TB f. Biologie Mag. Wilfried Bedek samt
 - Anlage 1 Plan Hauptbaumarten und dauerhaft gehölzfreie Flächen im Maßstab 1:6000 vom Juli 2012
 - Anlage 2 Plan Waldökologische Gesamtbewertung im Maßstab 1:6000 vom August 2012
 - Anlage 3 Plan Rodungsflächen, beanspruchte und nicht beanspruchte Nichtwaldflächen im Maßstab 1:5000 vom August 2012
 - Anlage 4 Plan Aufforstungsflächen im engeren Projektgebiet im Maßstab 1:5000 vom August 2012
 - Anlage 5 Plan Aufforstungsflächen im weiteren Projektgebiet im Maßstab 1:5000 vom August 2012
- UVE - Golfplatz Schlosspark Anif Fachbereich Tiere und Pflanzen Fachbeitrag Herpetologie - Bewertung der herpetologischen Ergebnisse - Gutachten vom 20.09.2012 samt
 - Ergebnisse der herpetologischen Erhebungen 2007/2008 vom Mai 2008
- UVE - Golfplatz Schlosspark Anif Fachbereich Tiere und Pflanzen Fachbeitrag Vogelkunde - Bewertung der ornithologischen Ergebnisse - Gutachten vom 20.09.2012 samt
 - Ergebnisse der ornithologischen Kartierungen - Erhebungen 2007 und 2008 vom Mai 2008
- UVE - Golfplatz Schlosspark Anif Fachbereich Tiere und Pflanzen Fachbeitrag Fledermauskunde - Bewertung der fledermauskundlichen Ergebnisse - Gutachten vom 20.09.2012 samt
 - Ergebnisse der fledermauskundlichen Erhebungen 2007/2008 vom Mai 2008

allesamt erstellt von coopNatura - Büro für Ökologie und Naturschutz

- Golfplatz Schlosspark Anif Wildökologie und Sachgut Jagdwirtschaft – UVE-Berichtswesen und UVE-Fachgutachten vom 23.07.2012 erstellt von ARNAL – Büro für Natur und Landschaft AG

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 11.12.2013 wurden seitens der Antragsteller folgende weitere Projektunterlagen vorgelegt, welche ebenfalls mit einem Genehmigungsvermerk versehen und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden:

- Forstliches Einreichprojekt bestehend aus
 - Einreichplanung Schutzgut Waldökologie Sachgut Forstwirtschaft vom 08.11.2013 samt
 - Anlage 1: Lageplan befristete Rodungsflächen im Maßstab 1:2.000 vom November 2013
 - Anlage 2: Lageplan Rodungs- und Aufforstungsflächen im engeren Projektgebiet im Maßstab 1:2.500 vom November 2013
 - Anlage 3: Lageplan Aufforstungsflächen im weiteren Projektgebiet im Maßstab 1:2.600 vom August 2012 (wohl vom 15.07.2013)
 - Anlage 4: Lageplan Übersicht der forstlich relevanten Flächen im engeren Projektgebiet im Maßstab 1:2.500 vom November 2013

allesamt erstellt von TB f. Biologie Mag. Wilfried Bedek

- Verhandlungsdokumente hinsichtlich des Landschaftsökologischen Begleitplans allesamt erstellt von ARNAL – Büro für Natur und Landschaft AG und bestehend aus
 - Ausschnitt Aufforstung Adaptierung bei Driving Range im Maßstab 1:1000 vom 11.12.2013
 - Ausschnitt Adaptierung Forst gemäß Vorgabe Bedek Bereich Spielbahn 3 Kaiserwiese im Maßstab 1:1000 vom 11.12.2013
 - Ausschnitt Spielbahnenadaptierung Abstand Green 2 zu Tee 3 im Maßstab 1:500 vom 11.12.2013
 - Ausschnitt Spielbahnenadaptierung 5m zusätzlicher Abstand zu Waldrand bei Alterbach gesamte Spielbahn 6 im Maßstab 1:1500 vom 11.12.2013
 - Ausschnitt Spielbahnadaptierung Green 12 –Roughfläche im Maßstab 1:500 vom 11.12.2013
 - Photomontage Vogelperspektive Bunker vom 11.12.2013
 - Probe bzw Produktspezifikation Bunkersand Kamnik
 - Information und Besucherlenkung innerhalb der Golfspielfläche vom 11.12.2013
- Fachgutachten Schutzgut Waldökologie Sachgut Forstwirtschaft vom 08.11.2013 erstellt von TB f. Biologie Mag. Wilfried Bedek samt
 - Anlage 1 Plan Hauptbaumarten und dauerhaft gehölzfreie Flächen im Maßstab 1:6000 vom November 2013
 - Anlage 2 Plan Waldökologische Gesamtbewertung im Maßstab 1:6000 vom November 2013
 - Anlage 3 Plan Rodungsflächen, beanspruchte und nicht beanspruchte Nichtwaldflächen im Maßstab 1:5000 vom November 2013

- Anlage 4 Plan Aufforstungsflächen im engeren Projektgebiet im Maßstab 1:5000 vom Juli 2013
- Anlage 5 Plan Aufforstungsflächen im weiteren Projektgebiet im Maßstab 1:5000 vom Juli 2013
- Plan Lage sensibler Pflanzenarten – Verpflanzungseinheiten (engeres Projektgebiet) im Maßstab 1:3000 vom Juli 2013
- Plan Verpflanzungseinheiten Ausbringungsflächen weiteres Projektgebiet im Maßstab 1:5000 vom Juli 2013
- Plan Nachweis Nichtberührung Hainwachtelweizen
- Wasserrechtliches Einreichprojekt Maßnahmen an der Überführung der B 150 über den Anifer Alterbach vom September 2013 erstellt von Dipl.-Ing. Gerd Römer samt
 - Lageplan und Querprofil im Maßstab 1:250 bzw 1:50 vom 16.09.2013
- Einreichprojekt Maßnahmen an der Unterführung der Betriebsumkehr unter der A 10 Tauern Autobahn vom November 2013 erstellt von Dipl.-Ing. Gerd Römer samt
 - Lageplan und Querprofil im Maßstab 1:250 bzw 1:50 vom 03.09.2013

II. Beschreibung des Vorhabens

Allgemeines:

Vorhabensgegenstand ist auf einer Fläche von rund 70 ha im Bereich östlich des Parks von Schloss Anif zwischen der Alpenstraße im Norden, dem Treppelweg an der Salzach im Osten und dem Waldbad Anif im Süden eine 18-Loch Golfanlage samt Driving Range. Das Vorhaben inkludiert ein eingeschobiges in traditioneller Art errichtetes Clubhaus mit Sanitärräumen, Büro, Restaurant und Parkplatz am Südostende der Schlossallee sowie einen Betriebshof und 2 Teiche, wovon einer zur Beregnung der Golfanlage dient. Die Zufahrt zum Clubhaus führt über einen einspurigen Weg parallel zum Walknerhofweg und anschließend über die Schlossallee.

Wesentliche Grundzüge des Vorhabens:

Betroffene Grundstücke:

In der KG Anif: GN 124/2, 124/4, 134/7, 137, 139/1, 140/1, 140/2, 142, 154, 163/1, 164/1, 164/2, 165, 166, 201/2, 209/1, 212, 242, 243, 244/2, 245, 274, 275, 287, 1037/1, 1037/171, 1104/1, 1129/7, 1193/1, 1193/21, 1193/22, 1219, 1220, 1221, 1222.

Außerhalb des engeren Projektgebietes sind auf Teilflächen folgender Grundstücke Ersatzaufforstungen geplant: GN 599/1, 599/3, 1080, jeweils KG Anif, sowie GN 483, 666/1, 495/2, 496/4, 545/1, 644/1, jeweils KG Morzgg.

Spielbahnen

Der Golfplatz umfasst inkl. Driving Range eine Fläche von brutto ca. 70 ha, die eigentlichen Golfanlagen (Abschläge, Fairways, Semi-Rough, Greens, Bunker, Driving Range) umfassen ca. 27 ha. Vom Clubhaus führen 18 Spielbahnen überwiegend über die offenen, derzeit landwirtschaftlich als Acker oder Grünland genutzten Flächen, z.T. durch Wald.

Die Route verläuft vom Clubhaus Richtung Süden zur sog. Kaiserwiese, über den Anifer Alterbach und anschließend westlich des Walknerhofweges Richtung Norden, um in einer Schleife südöstlich der Alpenstraße durch den Wald bis südlich des Walknerhofes und wieder gegen Norden zum Clubhaus zu führen. Die gesamte Spiellänge der Anlage beträgt ca. 6.000 m (Pros). Je ein Puttinggreen befindet sich beim Clubhaus bzw. bei der Driving-Range.

Driving Range

Die Abschlaganlage ist nicht überdacht, im Osten der Anlage ist ein WC und eine Ballspendeanlage situiert.

Clubhaus

Das Clubhaus ist am Süd-Ostende der Lindenallee auf Höhe des Schloss Anif auf einem Bauplatz von ca. 2.240 m² situiert. Der eingeschossige Bau in ortsüblich traditioneller Bauweise weist eine bebaute Fläche von knapp 532 m² und eine Geschoßfläche von 597 m² auf. Im Erdgeschoß sind neben den Clubräumen auch ein Pro-Shop sowie ein Restaurant (96 Sitzplätze) samt Nebenräumen (Lager, WC etc.) untergebracht. Im Untergeschoß sind neben den Umkleiden und einem Raum für Trolleys Sanitär-, Technik-, und Lageräume untergebracht. Im Dachgeschoß befinden sich 2 Umkleiden bzw Sanitärräume für Gäste des Clubs. Die Wärmeversorgung bzw. Kühlung erfolgt über eine Wasser- Wasser-Wärmepumpe, für Gastronomie, Küche und Sanitärbereiche ist eine Be- und Entlüftungsanlage vorgesehen. Die Öffnungszeiten des Clubhauses sind von Anfang April bis Ende Oktober, Sperrstunde des Restaurants ist im Normalbetrieb um 23.00 Uhr. Auf der Terrasse des Clubhauses sind 52 Sitzplätze vorgesehen. Ca. 60 m südlich des Clubhauses ist eine Pumpenhaus (24 m² Geschoßfläche) vorgesehen, welches aus dem vorgelagerten Teich Wasser für die Bewässerung des Golfplatzes entnimmt.

Parkplatz

Der Parkplatz im Südosten des Clubhauses weist max. 120 Stellplätze mit einer Stellplatzbreite von jeweils 2,5 m auf und wird mit großkronigen Hochstämmen bepflanzt.

Betriebshof

Der zugehörige eingeschossige L-förmige Betriebshof ist unmittelbar südlich des Reinhalteverbandes auf einer Fläche von ca 2.908 m² Bauplatzgröße vorgesehen. Das Erdgeschoß ist einerseits aus Ziegelwänden mit einer Holzverschalung und andererseits nur als reine Holzkonstruktion mit einer Holzverschalung. Ein zimmermannsmäßiger Dachstuhl wird mit grauen Asphaltshindeln gedeckt. Die Betriebstankstelle verfügt über einen 5000 Liter Dieseltank und einen 2000 Liter Benzintank. Die Betankung erfolgt in einem überdachten Bereich. Die Batterien der elektrisch betriebenen Fahrzeuge werden über spezielle Ladegeräte aufgeladen. Die Beheizung erfolgt durch eine Luft-Wasser-Wärmepumpe. Im Osten der Anlage sind 14 PKW-Stellplätze für Betriebsmitarbeiter sowie 3 Sand- bzw. Kiesboxen vorgesehen. Im Gebäude befinden sich ein Raum zur Lagerung von Ölen und Fetten (3 Fässer à 25 bis 50 Liter Getriebe-, Hydraulik- bzw. Motoröl, sowie kleinere Gebinde mit Spezialölen und Fetten) sowie ein Raum zur Lagerung von Pflanzenschutzmittel. Diese Räume sind frostsicher, belüftet und mit Auffangwannen versehen. Im Betriebshof befindet sich auch ein Raum zur Mülltrennung für Glas, Kunststoff, Papier usw.

anfallende Kartonagen (auch die vom Sekretariat, Pro Shop usw.) werden mittels Ballenpresse zum Abtransport vorbereitet.

WC-Anlage

Östlich der Driving Range ist eine holzverschalte WC-Anlage (jeweils eine Damen und Herren Toilette, Geschoßfläche 26,3 m²) mit Satteldach geplant, wo auch der Ballspendeautomat aufgestellt ist.

Pumpenhaus

Ca. 60 m südlich des Clubhauses ist eine Pumpenhaus (24 m² Geschoßfläche) zwischen 2 Hügeln vorgesehen, welches aus dem vorgelagerten Teich Wasser für die Bewässerung des Golfplatzes entnimmt

Teiche

Im Golfplatzareal werden 2 Teiche errichtet: der südliche auf der Kaiserwiese rein aus ästhetischen Gründen ist ein Grundwasserteich, jener beim Clubhaus dient der Bewässerung des Golfplatzes und wird mit Wasser aus der bestehenden Leitung aus dem Stauraum des KW Urstein zum Anifer Schlossteich gespeist sowie mit einer Folie abgedichtet. Alle Teiche werden mit entsprechenden naturnahen Verlandungszonen ausgestattet. Das Fließgewässer Anifer Alterbach verläuft westlich des Projektgebietes. Das Gewässer wird durch das Vorhaben nicht berührt, an 2 (bzw auf Grund einer naturschutzrechtlichen Auflage 3) Stellen ist die Errichtung von Brücken für Fußgänger bzw. Radfahrer im Zuge der Verlegung des Walknerhofweges geplant. Die Bahn 7 westlich des Alterbaches wird über eine bestehende Verrohrung im Südwesten der Kaiserwiese erreicht, die Wegverbindung zwischen Bahn 7 und 8 über einen kleinen Durchlass an einem Nebenarm des Alterbaches hergestellt.

Verkehrerschließung

Das Clubhaus wird für den motorisierten Individualverkehr über die bestehende, mit einer Verkehrslichtsignalanlage geregelte Kreuzung B 150 Salzburger Straße / Walknerhofweg und die Schlossallee verkehrsmäßig erschlossen. Der bestehende, ca. 3 m breite asphaltierte Walknerhofweg wird nur als Geh- und Radweg benutzt. Östlich des Walknerhofweges wird durch einen 2,5 m breiten Grünstreifen getrennt die neue, 3,00 m breite bis zur Schlossallee bituminös befestigte Straße zum Clubhaus errichtet. Die Oberflächenwässer von Geh- und Radweg sowie der neuen Straße fließen flächenhaft über die Dammschulter ins Gelände ab. Der Walknerhofweg wird bei der Einbindung in die B 150 auf eine Länge von ca. 30 m zweispurig asphaltiert und der Unterbau desselben vor der Einbindung in die B 150 auf eine Länge von insgesamt 40 m hergestellt und der nicht asphaltierte Bereich begrünt. Ca. 400 m nach der B 150 zweigt die Zu-/Abfahrt Clubhaus vom Walknerhofweg in die Schlossallee ab. Die Kreuzung Walknerhofweg / Schlossallee ist so gestaltet, dass der Verkehr zum/vom Clubhaus bevorzugt und der Verkehr der übrigen Äste benachrangt ist. Die bestehende nur ca. 2 m breite geschotterte Schlossallee wird auf 3 m verbreitert.

Verkabelung 30kV- Leitung

Im nördlichen Teil des Projektgebietes verläuft die Leitungstrasse einer 30kV-Leitung der Salzburg Netz GmbH in Ost-West-Richtung. Diese wird verkabelt, wobei die Lei-

tungsschneise in den Waldbereichen außerhalb der Golfbahn 13 und einem schmalen Unterhaltskorridor (ca. 2 Meter) der natürlichen Wiederbewaldung überlassen wird. Die bestehenden Nassflächen im Bereich der 30kV-Leitung werden erhalten.

III. Abspruch über die erhobenen Einwendungen

Gemäß § 59 Abs 1 AVG gelten die erhobenen Einwendungen mit der Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages als miterledigt.

IV. Kosten

Die Kosten werden gesondert bescheidmäßig vorgeschrieben.

Begründung:

I. Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 09.12.2009 hat die Golfplatz Anif Errichtungs- und Betriebs Ges.m.b.H. um die UVP-rechtliche Genehmigung eines 18 Loch Golfplatzes samt Driving Range sowie die Salzburg Netz GmbH (beide vertreten durch die Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH) um die Genehmigung der Verkabelung einer 30 kV Leitung ange-sucht. Auf Grund der Rückmeldungen der Amtssachverständigen teilten die Antragstellerinnen mit Schreiben vom 29.06.2010 mit, dass das in Verhandlung stehende Projekt umgeplant wird. So sollte insbesondere dem Vorschlag der Bundeswasserbauverwaltung, das Projekt möge hinsichtlich einiger Teilbereiche weiter von der Salzach abrücken bzw jenen des forstfachlichen Amtssachverständigen, es mögen größere zusammenhängende Waldflächen entlang der Salzach erhalten bleiben, versucht zu entsprechen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde daher in Modifikation des Antrages vom 09.12.2009 mit Schreiben vom 30.09.2010 neuerlich ein konsolidierter Genehmigungsantrag gem § 5 UVP-G eingebracht. Auf Grund der fachlichen Rückmeldungen der Amt-sachverständigen, der mitwirkenden Behörden und sonstiger Dienststellen hinsichtlich der Vollständigkeit und Verhandlungsreife der vorgelegten Projektunterlagen wurde ha mit Schreiben vom 16.12.2010, 27.01.2011 sowie 07.03.2011 ein Verbesserungsauftrag gem §§ 5 Abs 2 UVP-G 2000 iVm 13 Abs 3 AVG erteilt.

In der Zwischenzeit wurde Blue Sky Wetteranalysen Traumüller u. Reingruber OG mit Bescheid vom 02.12.2010, Zl: 216-01/1105/257-2010, sowie das Österreichische Institut für Raumplanung mit Bescheid vom 17.01.2011, Zl: 205-01/1105/276-2010, zu den nicht-amtlichen Sachverständiger für die Fachbereiche Mikroklima bzw Tourismus, Regional- und Volkswirtschaft/Beschäftigung und Arbeitsmarkt bestellt.

Auf den zuvor genannten Verbesserungsauftrag wurde seitens der Antragstellerinnen mit Schreiben vom 31.03.2011 repliziert. Die daraufhin ha eingeholten fachlichen Rück-meldungen ergaben jedoch neuerlich, dass die Unterlagen noch nicht als vollständig und

verhandlungsfähig anzusehen waren, weshalb mit Schreiben vom 22.04.2011 ein weiterer Verbesserungsauftrag erteilt wurde.

Diesem wurde mit Schreiben vom 06.05.2011 entsprochen, weshalb in weiterer Folge der verfahrenseinleitende Antrag unter Angabe der wesentlichen Beschreibung des Vorhabens mittels Edikt gem § 44a AVG am 19.5.2011 im redaktionellen Teil der Kronenzeitung, der Salzburger Nachrichten, sowie im Amtsblatt der Wiener Zeitung, auf der ha Internetseite, sowie der Amtstafel in der Gemeinde Anif mit dem Hinweis, dass jedermann in der Zeit von 20.5.2011 bis 1.7.2011 Einwendungen bzw Stellungnahmen abgegeben kann, kundgemacht. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass die Genehmigungsanträge und die Projektunterlagen samt Umweltverträglichkeitserklärung in der Zeit vom 20.5.2011 bis 1.7.2011 im Gemeindeamt Anif sowie bei der ha Behörde zur öffentlichen Einsicht aufliegen. Es wurde auf das Recht zur Abgabe einer Stellungnahme, auf die Möglichkeit eine Stellungnahme durch Eintragung in eine Unterschriftenliste zu unterstützen, sowie auf die Voraussetzungen für die Konstituierung einer Bürgerinitiative, die als Beteiligte am Verfahren teilnimmt, hingewiesen. Ebenso wurde auf die Rechte von anerkannten Umweltorganisationen gem § 19 Abs 10 UVP-G hingewiesen. Weiters wurden die Rechtsfolgen des § 44 a Abs 2 AVG (Verlust der Parteistellung im Fall des Unterbleibens von Einwendungen innerhalb der Frist) dargestellt. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass weitere Kundmachungen und Zustellungen in diesem Genehmigungsverfahren ebenfalls durch Edikt vorgenommen werden können.

Innerhalb der Ediktfrist wurden nachstehende Stellungnahmen/Einwendungen abgegeben:

- Stellungnahme der Landesumweltanwaltschaft vom 30.06.2011, wobei in dieser auch die Stellungnahmen vom 04.02.2010, 23.11.2010 und 16.05.2011 rezipiert wurden
- Stellungnahme des Reinhaltverbandes Salzburg Nord vom 06.06.2011
- Stellungnahme Dipl. Ing. Hans und Anni Richter, Auwaldstraße 5, 5081 Anif, vom 23.06.2011
- Stellungnahme Annemarie Leitgeb; Mag.Dr. Wolfgang Leitgeb; Clara Leitgeb, Herbert-von-Karajan-Straße 8, 5081 Anif, vom 29.06.2011
- Stellungnahme Michael und Edith Stock vom 30.06.2011
- Stellungnahme Österreichischer Naturschutzbund - Landesgruppe Salzburg vom 01.07.2011
- Stellungnahme von insgesamt 36 Anifer Bürgerinnen und Bürgern vom 30.06.2011 (im folgenden Stellungnahme Pogadl et al genannt)

In weiterer Folge wurden die einzelnen Fachgutachten der Amtssachverständigen finalisiert und den Parteien entsprechende Akteneinsicht gewährt. Insbesondere auf Grund von Aussagen im naturschutzfachlichen und forstfachlichen Amtssachverständigengutachten teilten die Antragstellerinnen mit Schreiben vom 31.01.2012 mit, dass das Projekt wiederum (geringfügig) modifiziert wird und ersuchten die ha Behörde im Sinne der Verfahrensökonomie mit weiteren Verfahrensschritten bis zur Fertigstellung der Umlanung zuzuwarten.

Diese angekündigten Umplanungen resultierten schließlich im – den Antrag vom 09.12.2009 sowie der entsprechenden Umplanungen modifizierenden - konsolidierten Genehmigungsantrag vom 28.09.2012, Zl: 205-01/1105/512-12. Auf Grund des Umstandes, dass mit diesem neuerlichen konsolidierten Genehmigungsantrag auch die gesamten (überarbeiteten) Projektunterlagen sowie die entsprechende Umweltverträglichkeitserklärung (neuerlich) vorgelegt wurden, wird dieses Konvolut ha als Antrags-/Beurteilungsgegenstand der vorliegenden bescheidmäßigen Erledigung gesehen. Nach ha Ansicht waren freilich die Projektmodifikationen nicht so weitgehend, als von einer wesentlichen Antragsänderung im Sinne des § 13 Abs 8 AVG auszugehen wäre. Dies hat zur Folge, dass die Einwendungen der ersten Ediktfrist (20.05.2011-01.07.2011) weiterhin als aufrecht bewertet wurden und somit von den Parteien nicht neuerlich erhoben werden mussten (vgl dazu näher die Ausführungen im ha Aktenvermerk vom 27.12.2012, Zl: 205-01/1105/575-2013), sowie die (nicht-) amtlichen Sachverständigen nicht neuerlich bestellt werden mussten. Ebenso legten die Antragstellerinnen mit Schreiben vom 31.10.2012 sowie 18.12.2012, 19.12.2012 und 20.12.2012 verschiedene Zustimmungserklärungen und Optionsverträge vor, welche von verschiedenen Materiengesetzen für die Antragslegitimation gefordert werden.

Auf Grund der fachlichen Rückmeldungen der Amtssachverständigen, der mitwirkenden Behörden und sonstiger Dienststellen hinsichtlich der Vollständigkeit und Verhandlungsreife der vorgelegten Projektunterlagen wurden mit Schriftsatz vom 20.12.2012 (ha eingelangt am 27.12.2012) weitere Ergänzungen und Korrekturen des Einreichoperats vorgenommen. Nachdem die entsprechenden Amtssachverständigen nochmals ersucht wurden, das vorgelegte Einreichoperat auf Vollständigkeit und Verhandlungsreife zu prüfen, ergab sich nur auf Grund der Rückmeldung des forstfachlichen Amtssachverständigen weiterer Ergänzungsbedarf derselben. Diesem wurde mit Schriftsatz vom 15.02.2013 seitens der Antragstellerinnen entsprochen, was auch vom forstfachlichen Amtssachverständigen dem Verfahrensleiter fachlich bestätigt wurde.

In weiterer Folge wurde der verfahrenseinleitende Antrag unter Angabe der wesentlichen Beschreibung des Vorhabens mittels Edikt gem § 44a AVG am 22.02.2013 im redaktionellen Teil der Kronenzeitung, der Salzburger Nachrichten, sowie im Amtsblatt der Wiener Zeitung, auf der ha Internetseite, sowie den Amtstafeln der Stadtgemeinde Salzburg und der Gemeinde Anif mit dem Hinweis, dass jedermann in der Zeit von 25.02.2013 - 08.04.2013 Einwendungen bzw Stellungnahmen abgeben kann, kundgemacht. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass die Genehmigungsanträge und die Projektunterlagen samt Umweltverträglichkeitserklärung in der Zeit vom 25.02.2013 - 08.04.2013 im Gemeindeamt Anif, beim Bürgerservice der Stadt Salzburg sowie bei der ha Behörde zur öffentlichen Einsicht aufliegen. Es wurde auf das Recht zur Abgabe einer Stellungnahme, auf die Möglichkeit einer Stellungnahme durch Eintragung in eine Unterschriftenliste zu unterstützen, sowie auf die Voraussetzungen für die Konstituierung einer Bürgerinitiative, die als Beteiligte am Verfahren teilnimmt, hingewiesen. Ebenso wurde auf die Rechte von anerkannten Umweltorganisationen gem § 19 Abs 10 UVP-G hingewiesen. Weiters wurden die Rechtsfolgen des § 44 a Abs 2 AVG (Verlust der Parteistellung im Fall des Unterbleibens von Einwendungen innerhalb der Frist) dargestellt. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass weitere Kundmachungen und Zustellungen in diesem Genehmigungsverfahren ebenfalls durch Edikt vorgenommen werden können.

Innerhalb der genannten Ediktalfrist wurden nachstehende Stellungnahmen/Einwendungen abgegeben:

- Stellungnahme der Landesumwelthanwaltschaft Salzburg vom 05.04.2013 samt Ergänzung vom 29.04.2013 und Beilage: Gutachten des IfÖ vom 31.03.2013
- Stellungnahme einer Bürgerinitiative vom 26.02.2013 (Vertreter: Wolfgang Pogadl) ha eingelangt am 08.04.2013
- Stellungnahme der Salzburg Netz GmbH vom 05.04.2013
- Stellungnahme des Naturschutzbundes Salzburg vom 08.04.2013
- Stellungnahme von Frau Hemma Gressel für BirdLife Österreich vom 08.04.2013

Gleichzeitig wurden die ha Amtssachverständigen bzw nichtamtlichen Sachverständigen mit der Erstellung der entsprechenden Fachgutachten beauftragt und diese nach Fertigstellung sukzessive den Antragstellerinnen bzw der Landesumwelthanwaltschaft übermittelt.

Ebenso wurden die während der Ediktalfrist eingegangenen Stellungnahmen den Antragstellerinnen übermittelt, welche daraufhin ihrerseits mit Schreiben vom 25.04.2013 (ha eingelangt am 02.05.2013) dazu Stellung bezogen. In Ergänzung dieses Schriftsatzes wurde mit Schreiben 22.07.2013 ein forstfachlicher Bericht vorgelegt, der auf die Stellungnahme der Landesumwelthanwaltschaft vom 05.04.2013 replizierte und die Frage nach einer etwaigen Neubewaldung von Flächen, die von einem Nichtwaldfeststellungsbescheid 2009 umfasst waren, behandelt. Dieser forstfachliche Bericht wurde ha dem forstfachlichen Amtssachverständigen mit der Bitte um Prüfung übermittelt.

Schließlich wurde auf der Grundlage der erstellten Fachgutachten sowie den eingelangten Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 UVP-G die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem § 12a UVP-G erstellt und mit Schreiben vom 04.11.2013 den Antragstellerinnen, mitwirkenden Behörden, dem Umwelthanwalt, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan sowie dem BML-FUW übermittelt. Ebenso wurde die zusammenfassende Bewertung auf der ha Internetseite bis zum Tag der mündlichen Verhandlung zum Abruf bereitgehalten.

Diese zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen ergab kurz zusammengefasst folgendes:

„Von den beigezogenen Gutachter wurde bei der Beurteilung der möglichen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkung des Vorhabens eine Zuordnung der Auswirkungen zu vier Kategorien in der fünf-stufigen Beurteilungsskala vorgenommen. Am weitaus Häufigsten ergeben sich entsprechend der Einschätzung der Gutachter keine bis vernachlässigbare nachteilige Auswirkungen des Vorhabens.

Kein Gutachter erkennt mögliche bedeutende nachteilige Auswirkung in den jeweils zu beurteilenden Fachbereichen.

Bei sechs Beurteilungen wurde von merklich nachteiligen Auswirkungen ausgegangen. Diese stammen von den Gutachtern der Fachbereiche Bodenschutz/ Landwirtschaft/(Nutz)pflanzen, Naturschutz/Fauna und Flora/Biotop/ Ökosysteme/Landschaft, Umweltmedizin und Verkehrsplanung.

Demgegenüber werden in den Fachbereichen Elektrotechnik/Strahlenschutz, Raumplanung, Sportstättenbau und Wasserbautechnik vorteilhafte Auswirkungen betreffend öffentlicher Konzepte und Pläne gesehen. Zu diesen Zuordnungen sollen Details aus den entsprechenden Beurteilungen auszugsweise bzw. sinngemäß wiedergegeben werden:

Merklich nachteilige Auswirkungen

Der Gutachter für **Bodenschutz/Landwirtschaft/(Nutz)pflanzen** kommt für das Vorhaben bezogen auf die Eingriffe in Natur und Landschaft zur Beurteilung, dass das geplante Vorhaben insbesondere aufgrund des Flächenverbrauches und der deutlichen Überprägung vorhandener und zT hochwertiger Böden **d merkliche nachteilige Auswirkung** auf den Fachbereich hat.

Die Gutachterinnen für **Naturschutz/Fauna und Flora/Biotop/Ökosysteme/ Landschaft** stufen die Auswirkungen durch das Vorhaben in mehrfacher Hinsicht als **merklich nachteilig** ein (bzgl Eingriffe in Natur und Landschaft und Sonstige Ursachen sowie bzgl. der Auswirkungen auf öffentliche Konzepte und Pläne). Begründet wird dies folgend: Die durch das Projekt bewirkten Eingriffe in die Natur, wie z.B. die Errichtung von Bunker, Hochbauten, Rodungen, etc. haben Auswirkungen auf geschützte Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume, Naturhaushalt, Landschaftsbild und Charakter der Landschaft sowie Erholungswert der Landschaft (Details siehe Befund und Gutachten!). Daraus resultiert ein Eingriff in den Schutzzweck des LSG „Salzburg-Süd“. Mit den projektimmanenten Maßnahmen und unter Berücksichtigung der Auflagen sowie der angebotenen, noch vorzuschreibenden Ausgleichsmaßnahmen (Ergänzung erforderlich!) können diese Eingriffe soweit reduziert werden, dass kein wesentlicher Widerspruch zum Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes mehr besteht, merklich nachteilige Auswirkungen für den Fachbereich Naturschutz verbleiben allerdings.

Die Auswirkungen der Lärmemissionen (Betriebs- und Verkehrslärm) werden von der Gutachterin für **Umweltmedizin** für die Bauphase beim Objekt Walknerhof als **merklich nachteilig** eingestuft. Während der Bauphase wird die Freiraumnutzung speziell im Bereich des Walknerhofes teilweise beeinträchtigt sein. Die Baumaßnahmen werden eine gewisse Belästigung, vor allem für die Anrainer des Walknerhofes, darstellen. Diese wird jedoch aufgrund der begleitenden Maßnahmen so gering wie möglich gehalten. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Bauphase einen begrenzten Zeitraum umfasst. Bei den übrigen Immissionsmesspunkten bzw. Anrainern sind **vernachlässigbare nachteilige Auswirkungen** in der Bauphase zu erwarten. In der Betriebsphase sind **vernachlässigbare nachteilige Auswirkungen** zu erwarten, da nur mit geringfügigen Beeinträchtigungen, zB während des Mähbetriebes im unmittelbaren Umfeld des Walknerhofes oder auch anderer Nachbarn zu rechnen ist.

Der Gutachter für **Verkehrsplanung** kommt bzgl. Sonstige Ursachen (inkl Verkehrserregung) zur Beurteilung **d merklich nachteilige Auswirkungen**. Er führt dazu aus, dass eine Verkehrsbehinderung auf der B 150 auf Grund eines vermehrten Schaltens der VLSA Mühleikreuzung zu erwarten ist. Die Anbindung des Betriebshofes an die B 150 für die Fahrtrichtung Autobahn, kann nur durch rechtseinbiegen in die B 150 erfolgen, womit ein Mehrweg von ca. 4km und eine noch-

malige Benachrangung beim Linkseinbiegen in die Hellbrunner Landesstraße verbunden ist. Diese Umstände werden dazu führen, dass es ohne zusätzliche Maßnahmen, zu nicht erlaubten Linkseinbiegevorgängen in die B 150 kommen wird.

Vorteilhafte Auswirkungen

In folgenden Fachbereichen wird von vorteilhaften Auswirkungen des Vorhabens ausgegangen:

Der Gutachter für **Elektrotechnik/Strahlenschutz** sieht **vorteilhafte Auswirkungen** auf den Bereich Sonstige Ursachen hinsichtlich Verkabelung der 30 kV-Freileitung; **Vernachlässigbare nachteilige Auswirkung** ergeben sich durch Betrieb elektrischer Anlagen und Geräte in den Objekten und auf der Anlage.

Vorteilhafte Auswirkungen werden für das Vorhaben auch betreffend öffentlicher Konzepte und Pläne in den Fachbereichen **Raumplanung, Sportstättenbau** und **Wasserbautechnik** gesehen. Die Gutachterin für **Raumplanung** begründet dies damit, dass die Flächenwidmung Ausdruck des öffentlichen Interesses an einer bestimmten Verwendung einer Fläche ist. Die tatsächliche Nutzung entsprechend der festgelegten Widmung hat in Hinblick auf die gewünschte Umsetzung einer festgelegten Flächenwidmung eine vorteilhafte Auswirkung.

Der Gutachter für **Sportstättenbau** erkennt **vorteilhafte Auswirkungen**, da durch die Errichtung des Golfplatzes Anif es zu einer Angebotserweiterung im unmittelbaren Nahbereich der Stadt Salzburg und so zu einer Verbesserung des Bewegungsangebotes kommen wird. Weiters wird es aus der Sicht des Sportstättenbaus zu einer Verbesserung der Freizeit- und Nacherholungsfunktion kommen. Die Geh-, Rad- und Wanderwege bleiben erhalten bzw. werden diese in einem Bereich von ca. 1 km verlegt. Die Durchwegung und der Erholungsraum bleibt vollinhaltlich vorhanden. Zusätzlich kommt ein großzügiges Golfsportangebot dazu, welches einen sehr großen Einzugsbereich umfasst, wo vor allem Kinder und Jugendliche direkt mit dem Rad diese Anlage auf Radwegen sicher erreichen können. Dies gibt es nur noch in der Golfakademie in Rif, die allerdings schon sehr stark ausgelastet ist. Zudem wird anstelle der derzeit landwirtschaftlich intensiv genutzten Fläche ein sehr abwechslungsreicher Golfplatz mit guter Erreichbarkeit und Golfübungs- und Spielmöglichkeiten errichtet. Der teilweise umgelegte Gehweg wird attraktiver wie der derzeit vorhandene Walknerhofweg, da er teilweise entlang des landschaftlich sehr schön gelegenen Alterbaches geführt wird.

Eine mögliche künftige Salzachaufweitung in diesem Bereich wurde berücksichtigt (Abrückung vom Gewässer) und kann aus Sicht des Gutachters für **Wasserbautechnik** positiv beurteilt werden.“

Nahezu gleichzeitig mit der Übermittlung der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen wurde die mündliche Verhandlung für den 11.12.2013 im Schlosswirt Anif anberaumt. Dabei wurden die der Behörde bekannten Beteiligten (das sind im Wesentlichen jene, die während den beiden Auflagefristen Stellungnahmen abgegeben haben) durch persönliche Verständigung geladen, sowie weiters die mündliche Verhandlung durch Anschlag an den Amtstafeln der beiden Standortgemeinden Anif und Salzburg und auf der entsprechenden Internetseite der ha Behörde kundgemacht.

Zu Beginn dieser mündlichen Verhandlung wurden auf der Grundlage der fachlichen Rückmeldungen durch die Amtssachverständigen seitens der Antragstellerinnen Projektumplanungen bzw -ergänzungen vorgenommen, welche zur Einsicht auflagen und in der Verhandlung präsentiert wurden. Nachdem sich in dieser der ha Verhandlungsleiter von der Identität der Erschienenen überzeugt hat, die Verhandlung eröffnet und ihren Gegenstand sowie bisherigen Verfahrensgang dargelegt hat und die Anwesenden über ihre Rechte belehrt hat, erläutern die Antragstellerinnen das Projekt sowie der Vertreter des Österreichischen Instituts für Raumplanung das im Rahmen des Ermittlungsverfahrens angefertigte Gutachten für die Fachbereiche „Tourismus, Regional- und Volkswirtschaft/ Beschäftigung und Arbeitsmarkt“. Daraufhin beantworteten die Amtssachverständigen und Fachgutachter der Antragstellerinnen die Fragen der Anwesenden ehe von ersteren Gutachtensergänzungen vorgenommen wurden bzw Stellungnahmen der Anwesenden abgegeben wurden Ebenso wurde in der mündlichen Verhandlung von der Landesumweltanwaltschaft Salzburg ein naturschutzfachliches Ergänzungsgutachten des IfÖ vorgelegt, welches auf Grund der Uhrzeit der Vorlage, den Antragstellerinnen mit Schreiben vom 20.12.2013 zur Stellungnahme übermittelt wurde. Diese replizierten auf genanntes Gutachten mit Schriftsatz vom 14.01.2014. Mit Schreiben vom 27.01.2014 ersuchte die ha Behörde die naturschutzfachlichen ASV um Klärung zweier in der mündlichen Verhandlung von der LUA aufgeworfener Fragen zum Landschaftsteich Kaiserwiese und Ersatzaufforstungsfläche Montfort. Diesem Ersuchen wurde mit Schreiben vom 13.05.2014 entsprochen. Ebenso ergänzte der forstfachliche ASV am 11.04.2014 seine Ausführungen hinsichtlich der Dauer der Befristung für befristete Rodungen. Schlußendlich legten auch noch die Antragstellerinnen mit Schreiben vom 15.04. bzw 29.04.2014 verschiedene Verträge bzw Zustimmungserklärungen, sowie eine - auf Grund einer Liegenschaftsteilung notwendige - aktualisierte Aufstellung der Aufforstungsflächen vor.

Schließlich wurde der verfahrensleitenden Behörde mitgeteilt, dass von der Landesamtsdirektion ein Gutachten zur Frage der Berücksichtigung von projektimmanenten Maßnahmen bei der Interessenabwägung gemäß § 17 Abs 3 Forstgesetz 1975 bei Herrn Univ.-Doz. Dr. Martin Kind in Auftrag gegeben wurde. Da diese Thematik auch im gegenständlichen UVP-Verfahren von Relevanz ist, wurde besagtes Gutachten von der ha Behörde zum Verfahrensakt genommen. Zu diesem Gutachten äußerten sich die Antragstellerinnen mit Schreiben vom 13.10.2014, wobei im Wesentlichen die Schlüssigkeit desselben in Zweifel gezogen wurde.

II. Sachverhalt

Hinsichtlich der Darstellung des Projekts darf einerseits auf die im Spruch genannten und mit einem Genehmigungsvermerk versehenen Projektunterlagen sowie die (Teil-) Befunde der einzelnen Amtssachverständigengutachten verwiesen werden.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurden die Amtssachverständigen von der verfahrensleitenden UVP-Behörde darüber hinaus ersucht die Auswirkungen des Vorhabens auf die jeweiligen Fachbereiche zu begutachten. Diese kamen (im Wesentlichen zusammengefasst) in ihren (Teil-)Fachgutachten der zusammenfassenden Bewertung sowie er-

gänzend in der mündlichen Verhandlung zu folgendem Gutachten (Details siehe zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Verhandlungsschrift).

1. Fachbereich: Abfalltechnik/-wirtschaft

Der ASV kommt hinsichtlich der Errichtungsphase zum Ergebnis, dass die untersuchten (nicht verunreinigten) Bodenmaterialien, welche im selben Baustellenbereich wieder eingesetzt werden, nicht als Abfall anzusehen sind, da offensichtlich keine Entledigungsabsicht besteht. Aufgrund der Untersuchungsergebnisse der Schürfe BS 4 bis BS 9 könne weiters angenommen werden, dass keine Verunreinigungen vorliegen, welche die Schutzgüter Boden bzw Grundwasser belasten könnten. Davon auszunehmen ist allerdings der Bereich des geplanten Betriebshofes, welcher im Bereich der Verdachtsfläche "Kläranlage Süd" situiert ist.

Weiters führt der der ASV aus, dass die Ausführungen im Bau-AWK den rechtlichen Vorgaben entsprechen. Bei Einhaltung der darin beschriebenen Anforderungen sei daher davon auszugehen, dass die in der Errichtungsphase anfallenden Abfälle entsprechend den gesetzlichen Vorgaben behandelt werden.

In der Betriebsphase fielen demgegenüber im Bereich des Clubhauses weitgehend hausähnliche Abfälle an. Eine weitere Betrachtung sei daher nicht notwendig, da die Entsorgungspflichten durch die (Landes)gesetzlichen Vorschriften vorgegeben sind. Die bei den Instandhaltungsarbeiten des Golfplatzes anfallenden Abfälle stellen im Regelfall entsorgungstechnisch kein Problem dar und werden entsprechend den Beschreibungen an dafür befugte Entsorger übergeben. Das projektsgemäß vorgesehene Belassen des Grasschnittes auf dem Green bzw die Weitergabe an einen befugten Entsorger entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Inwieweit Grasschnitt vom Rough als Futtermittel für Pferde geeignet ist, sei jedoch durch den Amtssachverständigen für Landwirtschaft zu beurteilen.

Zusammengefasst könne daher aus abfalltechnischer Sicht der Errichtung und dem Betrieb des Golfplatzes zugestimmt werden, wenn verschieden Auflagenvorschläge berücksichtigt werden.

In der mündlichen Verhandlung ergänzte der ASV seine Stellungnahme. Gegen die Verwendung des Grasschnittes von den Roughs als Futtermittel für Pferde bestünden nach Rücksprache mit dem ASV für Bodenschutz und Landwirtschaft keine Bedenken, weshalb aus fachlicher Sicht weder von eine Entledigungsabsicht ausgegangen werden könne, noch eine Erfassung dieser Materialien als Abfall zum Schutze der öffentlichen Interessen erforderlich sei.

2. Fachbereich: Bautechnik

Der bautechnische ASV führt aus, dass auf Grund der Erfahrungswerte mit ähnlichen Vorhaben, die projektsgemäß vorgesehene dichte massive Betonwanne des Clubhauses und der darauf aufgesetzte Mauerwerksbau bei den Objekten, welche durch zimmermannsmäßige Holzkonstruktionen überdacht werden, ein ordnungsgemäßes Ergebnis der Bauführung erwarten lassen. Gegen die Erteilung der Bauplatzerklärung und der

Baubewilligung im Rahmen des UVP-Verfahrens bestünden somit aus fachlicher Sicht keine Bedenken, wenn näher präzierte Auflagen eingehalten und ausgeführt werden.

3. Fachbereich Betriebslärm/Gewerbetechnik

Maschinenbau:

Der ASV für Gewerbetechnik stellte aus maschinenbautechnischer Sicht zusammenfassend fest, dass das vorliegende Projekt die zu stellenden Forderungen aus sicherheitstechnischer Sicht im Wesentlichen berücksichtigt, bzw gesetzliche Regelungen (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, Kälteanlagenverordnung, Maschinensicherheitsverordnung, Elektrotechnikgesetz etc) über die Ausführung von Anlagen dieser Art bestehen.

Lärm:

Aus lärmtechnischer Sicht stellt der ASV fest dass die vorliegende schalltechnische Betrachtung entsprechend den Regeln der Technik durchgeführt wurde und die zugrunde liegenden Angaben und Annahmen plausibel und nachvollziehbar sind. Die durchgeführten Berechnungen wurden mit einem aus Sachverständigensicht geeigneten Programm durchgeführt welches die entsprechenden Normen und Regelwerke umsetzt. Eine Beurteilung der Auswirkungen sämtlicher Lärmimmissionen auf den Menschen bleibt jedoch dem medizinischen Sachverständigen vorbehalten.

Zusammenfassend bestünden daher aus gewerbetechnischer Sicht keine Bedenken gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung, sofern verschiedene Forderungen in Form von Auflagen in den Genehmigungsbescheid übernommen werden.

4. Fachbereich Bodenschutz/Landwirtschaft/(Nutz)pflanzen

Der ASV für Bodenschutz erwartet eine Beeinträchtigung des Bodens durch die Eingriffe in Natur und Landschaft in folgenden Bereichen:

1. Veränderung des natürlichen Bodenaufbaues und des Geländes;
2. Veränderung der bodenphysikalischen Eigenschaften (insbesondere des Bodenwasser- und Bodenlufthaushaltes);
3. Verlust von Böden

Dabei ergäben sich durch die geplanten Baumaßnahmen auf die einzelnen natürlichen Bodenfunktionen unterschiedliche Belastungen. Der ASV teilt dabei die von den Antragstellerinnen vorgenommenen Einstufungen der Belastungen, nach denen hohe Belastungen bei der Produktionsfunktion durch Störung bzw Verlust von Böden mit hoher Bonität (Funktionserfüllungsgrad 4, lt Leitfaden Bodenschutz bei Planungsvorhaben) zu erwarten sind. Bodeneingriffe, die einen totalen Verlust von hochwertigen Böden bedeuten, finden auf ca 2,5 ha statt, das sind rd 0,2 % der hochwertigen Böden im erweiterten Untersuchungsraum und ca 5,3 % der Böden im engeren Untersuchungsraum. Bei den anderen natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Standortfunktion, Reglerfunktion, Pufferfunktion und Archivfunktion) ergeben sich keine bis mittlere Belastungen.

Die Veränderung des natürlichen Bodenaufbaues und des Geländes betrifft rund 20,5 ha und damit rund 44% der beanspruchten landw. Nutzfläche. Der Grundsatz eines sparsamen Umganges mit dem Boden bei Baumaßnahmen wird damit aus Sicht des ASV nicht vollinhaltlich erreicht.

Die Bodeneingriffe gehen mit Veränderungen der bodenphysikalischen Eigenschaften (insbesondere des Bodenwasser- und Bodenlufthaushaltes) einher. Für jene Flächen, die versiegelt werden oder bei denen Teiche geplant sind, sind diese Eingriffe weitgehend irreversibel (ausgenommen Rückbau) – dies betrifft rund 2,5 ha landwirtschaftliche Flächen.

Bei den weiteren rund 18 ha überprägter Fläche seien die Auswirkungen maßgeblich von der Bauausführung abhängig. Bei ordnungsgemäßer Durchführung können die negativen Beeinträchtigungen weitgehend minimiert werden.

Weiters rezipierte der ASV das LGBL Nr 19/1932 (Stf) "Umwandlung von landwirtschaftlichen Grundstücken in Waldland", nachdem die Aufforstung zu unterlassen oder ein entsprechend breiter Grenzstreifen so zu bewirtschaften ist, dass die Grundstücke durch Beschattung oder Durchwurzelung keinen schweren Schaden erleiden können (Schutzstreifen).

Aus fachlicher Sicht beträgt dieser Abstand je nach Ausrichtung der Aufforstungsfläche nach den Himmelsrichtungen wie folgt:

- a) Aufforstung im Süden: Schutzabstand = Baumhöhe (Schaden vorrangig durch Beschattung)
- b) Aufforstung im Westen/Osten: Schutzabstand = ca 1/3 bis 1/2 Baumhöhe (Schaden vorrangig durch Beschattung)
- c) Aufforstung im Norden: Schutzabstand = mindestens 4 m (Schaden vorrangig durch Durchwurzelung)

Durch die Ersatzaufforstungen außerhalb der Golfanlage findet nur eine Verlagerung der Schäden durch Beschattung und Durchwurzelung auf Flächen desselben Eigentümers durch Verschiebung der Waldgrenzen statt. Daher bestehen aus Sicht des ASV keine Beeinträchtigungen lw Grundstücke fremder Eigentümer. Das Ausmaß des Grundstreifens, der beschränkt zu bewirtschaften ist und die Dauer der Umtriebszeit sind demzufolge nicht vorzuschreiben, da die Benachteiligung jeweils innerhalb der Eigentumsflächen stattfindet.

Die Aufforstungen innerhalb der Golfanlage können aus landwirtschaftlicher Sicht nur im Zusammenhang mit der geplanten Golfplatznutzung als zweckmäßig erachtet werden. Einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung würden diese Aufforstungen demgegenüber diametral entgegenstehen. Im Falle einer lw Nachnutzung wären die Aufforstungsflächen aus lw Sicht daher zu entfernen sowie Rekultivierungsmaßnahmen durchzuführen, um Beeinträchtigungen und Schäden auf den lw Flächen hintan zu halten.

Weiters führte der ASV aus, dass durch die Errichtung des Golfplatzes rd 79,4 ha Fläche mit vorwiegend landwirtschaftlicher Nutzung beansprucht und einer anderen Nutzung

zugeführt werden. Im Jahr 2008 waren rd 46,9 ha unter landwirtschaftlicher Nutzung, davon 23 ha Maisacker, 19 ha Fettwiesen, den Rest bilden diverse lw Flächen (Brachen, Hausgarten, Wiesenränder, Einzelbäume,...).

Durch den Bodenabtrag, Aufschüttungen der Wälle und Geländeanpassungen werden die bestehenden Böden nachhaltig verändert und hinsichtlich ihrer Bonität verschlechtert. Verändert werden dabei vorwiegend die Spielflächen, die Rough Flächen bleiben weitestgehend unberührt. Rd 44 % der gesamten Golfplatzfläche werden "beeinträchtigt", dh es finden Bodenumlagerungen statt.

Bei der Errichtung der Teiche und Wälle müssen zum Teil Böschungs- und Landflächen aufgeschüttet werden. Der natürliche gewachsene Boden wird dabei verändert oder überdeckt. Durch den Bau von Hochbauten und Straßen wird der Boden versiegelt und langfristig der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Im Zuge des Baues und der Errichtung von Baustraßen kann eine Schadverdichtung der Böden nicht gänzlich verhindert werden. Der Rückbau und die Rückführung der Flächen zu vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen sind mit erheblichen Kosten verbunden. Eine Bankgarantie wird aufgrund unterschiedlicher Gesichtspunkte seitens der Antragstellerinnen nicht angestrebt, wird jedoch aus Sicht des ASV empfohlen und als Auflagenvorschlag formuliert

Im Einreichprojekt neu wird zwischen potentiellen (14,5 ha) und tatsächlich projektierten (13,6 ha) Ersatzaufforstungsflächen unterschieden. Von der potentiellen Aufforstungsfläche soll bis auf 0,9 ha die Gesamtfläche aufgeforstet werden. Einschließlich der auf dem Golfplatz aufgeforsteten Flächen ergibt sich insgesamt eine Nutzungsänderung von Grünland in Wald auf 15,4 ha. Die Flächen wurden dabei so gewählt, dass einzelne Waldparzellen abgerundet werden. Bei der Auswahl der Aufforstungsflächen wurden die vorherrschenden Bodenfunktionen gemäß den Angaben im entsprechenden Fachbeitrag berücksichtigt.

Durch die Errichtung des Golfplatzes kommt es zu maßgeblichen Beeinträchtigungen der Nutzungen und Funktionen. Negative Folgen der Eingriffe können jedoch nach Ansicht des ASV durch diverse Maßnahmen (zB Anwendung der "Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung) möglichst gering gehalten werden.

Aus landwirtschaftlicher Sicht sieht der ASV besonders berücksichtigungswürdige Aspekte im Bezug auf die Düngung und den Pflanzenschutz. So sei ein ausgeglichener Stickstoffhaushalt bei der Pflege der Fairways und Roughs aus Sicht des ASV nicht ableitbar. Es ist geplant, den Rasenschnitt der Grüns und Abschläge auf den angrenzenden Fairways und Rough Flächen zu verteilen. Diese Flächen werden 2 - 3 Mal pro Woche geschnitten, das Mähgut wird dabei auf den Flächen belassen und zusätzlich wird noch gedüngt. Es kommt damit zu einem deutlichen Überschuss an Stickstoff in der Düngebilanz, dieser ergibt sich aufgrund der N-Mineralisierung aus dem Boden und der Bindung durch Leguminosen von 30 - 120 kg/ha, a und der geplanten Düngung von 81 kg/ha, a. Durch das auf der Fläche verbleibende Mähgut wird kein Stickstoff entzogen und zusätzlich zugeführt (Mähgut der Abschläge und Grüns). Durch das Überangebot an Stickstoff kann ein erhöhter Nitrataustrag nicht ausgeschlossen werden.

Durch die in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen (Monitoring- und Düngemaßnahmen) können die möglichen negativen Auswirkungen auf den Nährstoffhaushalt der Böden jedoch weitestgehend vermieden bzw kann im Anlassfall entsprechend reagiert werden.

Hinsichtlich des Pflanzenschutzes rät der ASV zunächst, dass eine Aufzeichnung über die verwendeten PSM (Art und Menge) zu führen ist, um gegebenenfalls eine Überprüfung der Aufzeichnungen von Behörden des Bundeslandes Salzburg zu ermöglichen (zB bei Feststellung einer Grundwasser- oder Bodenverunreinigung). Ebenso sollte bei der Zusammenstellung der Rasenmischung darauf geachtet werden, Sorten zu wählen, die über eine gute Toleranz gegenüber den typischen regional auftretenden Schaderregern und Krankheiten verfügen. Weiters ist auf optimale Wachstumsbedingungen zu achten bzw ein geregelter Wasser- und Lufthaushalt sicher zu stellen. Durch bedarfsgerechte Düngung, Beregnung und mechanische Pflege (Filzbekämpfung) wird die Vitalität der Gräser erhalten, das dient ebenso als vorbeugende Maßnahme gegen Schädlinge und Krankheiten. Ein Einsatz von PSM sollte dementsprechend auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben, von einem präventiven Einsatz von PSM rät der ASV ab. Ein punktueller Einsatz auf Schadflächen ist dabei zu bevorzugen.

Hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Bodens durch eine vom Vorhaben ausgehende Einwirkung von Luftschadstoffen führte der ASV, dass sich solche weitgehend auf die Staubverfrachtung während der Bauzeit beschränken. Durch die in der UVE (Fachgutachten Klima) vorgeschlagenen Maßnahmen könne eine Staubverfrachtung und damit einhergehende Belastung des Bodens bzw des Pflanzenbestandes jedoch weitestgehend vermieden werden.

Ebenso könne durch die vorgeschlagenen Maßnahmen in der UVE (Fachgutachten Klima) sowie kurze Lagerungszeiten von Bodenaushub eine Verschmutzung der Pflanzenbestände durch Staub weitestgehend vermieden werden. Eine nachhaltige Einwirkung auf Boden und Pflanzen durch Immissionen könne daher ausgeschlossen werden.

Weiters führte der ASV aus, dass eine Beeinträchtigung des Bodens durch flüssige Emissionen ist im Wesentlichen nur bei einem Störfall möglich sei. Nur im Bereich der Versickerungsmulden komme es zu einem Eintrag von "flüssigen Emissionen" (idR Niederschlagswasser) in den Boden. Die Funktionsfähigkeit der Sickerschicht müsse daher regelmäßig kontrolliert und gegebenenfalls ausgetauscht und sachgerecht entsorgt werden. Im Normalfall sei mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen.

Gleich verhält es sich bezüglich Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung durch flüssige Emissionen. Auch solche seien im Wesentlichen nur bei einem Störfall möglich. Im Normalfall sei jedoch auch hier mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen.

Schließlich stellte der ASV fest, dass bei lückenloser Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen in der UVE nicht davon auszugehen sei, dass Grenz- und Richtwerte überschritten werden.

Hinsichtlich der Abfälle und Rückstände führte der ASV aus, dass laut UVE rund 83.825 m³ Bodenaushub anfällt, der im Zuge der Golfplatzerrichtung durch Auftrag (Geländemodellierung) verwertet wird. Eine Abfuhr findet dementsprechend nicht statt. Aus Sicht des Bodenschutzes müsse diese Verwertung jedoch unter Einhaltung der Bestimmungen des Bundesabfallwirtschaftsplanes (idgF) erfolgen. Der ASV erkannte durch die geplanten Bodenumlagerungen Einflüsse auf Qualität und Funktionsfähigkeit der Bodenmaterialien, weshalb in der UVE entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Bodens bei Bodenumlagerungen vorgeschlagen wurden.

Hinsichtlich der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen durch das Projekt, erkannte der ASV in Bezug auf die Lebensraumfunktion des Bodens geringe bis mäßige Auswirkungen durch das geplante Vorhaben. Diese umfassen die Auswirkungen durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngern sowie die Versiegelung von Böden. Es entstehen 3 ha neue (teil-)versiegelte Flächen sowie Abschlüge, Bunker und Grüns (2,7 ha), die zukünftig eine Lebensraumfunktion nur mehr eingeschränkt bzw nicht mehr erfüllen. Bei der Golfplatzplanung wurde darauf geachtet hochwertige Flächen im Bezug auf die Lebensraumfunktion zu erhalten, die Flächen auf die sich Auswirkungen ergeben, haben sich gegenüber dem alten Projekt etwas verringert. Die ökologisch hoch sensible Fläche LW 5 (Entwässerter Gley) wird nicht als Spielfläche genutzt sondern künftig mit Röhricht bepflanzt, was eine Verbesserung gegenüber der derzeitigen Nutzung darstellt.

Weiters werden landwirtschaftliche Nutzflächen zu einem erheblichen Teil überprägt. Im Zuge der Planung wurde durch in der UVE vorgeschlagene Maßnahmen darauf geachtet, die Eingriffsflächen zu minimieren und die landwirtschaftliche Nutzung auch künftig in Teilbereichen zu ermöglichen. Eine Änderung der Bewirtschaftung von Maisäckern und Wirtschaftswiesen geht in eine extensive Bewirtschaftung mit Extensivwiesen und Hochstaudenfluren über. Die Ressource Boden wird zukünftig überwiegend für Sport- und Freizeit Zwecke genutzt, die landw. Produktion (Nahrungs-, Futtermittel und Energie) tritt in den Hintergrund.

Hinsichtlich der Berücksichtigung öffentlicher Konzepte/Pläne und Interessen erachtete der ASV die von der Projektwerberin vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen zu den Auswirkungen des Vorhabens bzw der Entwicklung des Raumes im Hinblick auf öffentliche Konzepte und Pläne bzw den darin enthaltenen Zielsetzungen sowie zur Nutzung von Ressourcen aus fachlicher Sicht für vollständig, plausibel und nachvollziehbar. Insbesondere in Bezug auf die Zielsetzung des Erhaltes ertragreicher und geschlossener landwirtschaftlicher Fluren habe das Vorhaben jedoch negative Auswirkungen.

Zusammengefasst geht der ASV davon aus, dass die von den Antragstellerinnen vorgeschlagenen Maßnahmen dem Stand der Technik und Wissenschaften entsprechen um gegebenenfalls Immissionsbelastungen möglichst gering zu halten. Diese werden jedoch durch weitere Auflagenvorschläge ergänzt, welche in der mündlichen Verhandlung abgeändert wurden.

In dieser führte der ASV hinsichtlich der geänderten Ersatzaufforstungsflächen aus, dass sich durch diese Änderung keine abweichende Gesamtbeurteilung des Projekts ergäbe, da diese als geringfügig anzusehen sei. Durch die geänderten Ersatzaufforstungsflächen

würden jedoch teilweise andere Böden/Bodenformen beansprucht, weshalb die Darstellung der Änderungen auf die natürlichen Bodenfunktionen noch nachzubringen seien. Nach Übermittlung derselben durch die verfahrensleitende Behörde bestätigte der ASV, die Nachvollziehbarkeit der Unterlagen, sowie dass der Befund und das Gutachten (Fragenkatalog) bzw die Gesamtbeurteilung des Projekts aus Sicht des Fachbereiches „Bodenschutz und Landwirtschaft“ daher vollinhaltlich aufrecht bleiben könne.

5. Fachbereich Brandschutz

Die Landesstelle für Brandverhütung erkannte hinsichtlich des Brandschutzes, dass das Projekt den Bestimmungen hinsichtlich des vorbeugenden baulichen Brandschutzes entspricht.

6. Fachbereich Brückenbau

Der ASV für Brückenbau erkannte aus fachlicher Sicht keine Einwände gegen die Erteilung der behördlichen Bewilligung zum Bau der im Projekt vorgesehenen beiden Geh- und Radwegbrücken sowie der beiden Betonrohre, sofern seine, zur Gewährleistung eines den heutigen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen entsprechenden Bauzustandes für notwendig erachteten, Auflagenvorschläge bescheidmässig vorgeschrieben werden.

In der mündlichen Verhandlung ergänzte der ASV sein Gutachten dergestalt, dass gegen die naturschutzfachlich vorgeschlagene Auflage nach der anstelle eines geplanten Betonrohres eine - den anderen beiden Brücken baugleiche - Brücke ausgeführt werden soll, kein Einwand bestünde.

7. Fachbereich Elektrotechnik/Strahlenschutz

Der ASV für Elektrotechnik erhebt keine fachlichen Einwände gegen die Errichtung des Golfplatzes Anif sowie gegen die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bau- und Betriebsbewilligung für die damit zusammenhängenden Umbaumaßnahmen an der 30 kV-Leitungsverbindung Ust Anif - Ust Elsbethen, sofern die entsprechenden Auflagenvorschläge Berücksichtigung finden.

8. Forstwirtschaft/Wald/forstlicher Bodenschutz

Einführend bestätigte der ASV für Forstwirtschaft in seinem Gutachten die im Fachbeitrag gemachten Angaben hinsichtlich des Waldbestandes, sowie dass die durchgeführten Untersuchungen dem Stand der Technik und der Wissenschaft entsprechen. Die vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen seien aus fachlicher Sicht großteils vollständig, plausibel und nachvollziehbar.

Entgegen der Ansicht der Antragstellerinnen sei jedoch eine Herabsetzung der Einstufung im Waldentwicklungsplan (WEP) von 132 auf 122 nicht gerechtfertigt, da die nördlich angrenzende Waldfläche (Hellbrunner Au) dieselbe Einstufung (132) habe, welche sich in diesem Bereich aus den Wirkungen auf den Klimaausgleich und der Luftreinigung in der Stadt ergibt. Dies sei auch für die gegenständliche Waldfläche von hoher Be-

deutung, da es sich dabei um den letzten größeren zusammenhängenden und unmittelbar an die Salzach angrenzenden Waldkomplex südlich der Stadt Salzburg handle. Überdies handle es sich um einen ehemaligen Auwald von teilweise hoher ökologischer Wertigkeit, der großteils in Bezug auf die Baumartenmischung noch Au nahe Tendenzen erkennen lasse, wenn auch der Anschluss an das Grundwasser und Überschwemmungen weitgehend fehlen. Aufgrund der fehlenden Auwalddynamik gehe die natürliche Waldentwicklung im Bereich der submontanen Höhenlage zu einem edellaubbaumreichen Buchenwald mit einer Beimischung von Tanne, Bergahorn und Esche. Die anthropogene Beeinflussung sei anhand des teilweise hohen Fichtenanteiles in den Beständen unverkennbar. Die teilweise gleichförmig aufgebauten, mehr oder weniger gleichaltrigen Bestände seien auf die menschliche Bewirtschaftung zurückzuführen. Der Anteil der Mischbestände mit standortgerechten Baumarten im engeren Untersuchungsgebiet betrage 64 % und sei damit für einen Wirtschaftswald in dieser Höhenlage als sehr naturnah einzustufen.

Daraufhin verwies der ASV darauf, dass die Gemeinde Anif mit einer Waldausstattung von 16 % eine der waldärmsten Gemeinden im Bundesland Salzburg sei. Falls die vorgesehenen Rodungen durchgeführt werden können, würde sich die Waldfläche um weitere 2 % auf 14 % reduzieren.

Die positive Waldflächenbilanz zwischen 1980 – 2000 sei auf genauere Erhebungsmethoden zurückzuführen. Durch die sehr geringe Waldflächenausstattung der Gemeinde und die Lage in Stadtnähe im Ballungsraum sei langfristig von einer Stagnation bzw. einer negativen Waldflächenbilanz auszugehen. Dies auch deshalb, da in dem landwirtschaftlich intensiv genutzten und stark besiedeltem Ballungsraum der Rodungsdruck stark ist und Ersatzaufforstungsflächen kaum zur Verfügung stehen.

Die Ist-Zustandserhebung der Böden sah der ASV als ausreichend im Fachbeitrag dokumentiert an. Ebenso sei eine Beschreibung und Beurteilung der ökologischen Bodenfunktionen im Fachbeitrag enthalten. Die im UVE-Fachbeitrag enthaltene Auseinandersetzung mit den für den Wald maßgeblichen Bestimmungen der Alpenkonvention bzw. die darin enthaltene Überprüfung des Projekts in Hinsicht auf die Einhaltung der relevanten Bestimmungen des Bergwald- und des Bodenschutzprotokolls hält der ASV für ausreichend. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass gemäß dem Sachprogramm Golfanlagen die beanspruchte Waldfläche bei einem Golfplatz maximal 5 % der Gesamtfläche betragen dürfte, im konkreten Fall die beanspruchte Waldfläche jedoch ca. 10 % der gesamten Golfplatzfläche beanspruchen würde. Ein etwaiger Widerspruch zum Sachprogramm Golfanlagen sei jedoch durch den Leiter der Arbeitsgruppe Golfanlagen zu klären.

Zustimmung erteilt der ASV der in der UVE angeführten hohen Eingriffserheblichkeit in Bezug auf die Auswirkungen auf die Wohlfahrtswirkung und die Erholungswirkung.

Weiters sei im Projekt vorgesehen, dass angrenzend an die Rodungsflächen Waldränder in einer Breite von max. 5 m angelegt werden sollen. Diese Waldränder sollen im bestehenden Wald angelegt werden, wofür die derzeitige Bestockung in diesem Bereich teilweise gefällt und durch Neuaufforstungen von Strauch- bzw. niederwüchsigen Baumarten (forstlicher Bewuchs nach dem Forstgesetz (siehe Anhang Forstgesetz)) ersetzt wer-

den soll. Dies betrifft hauptsächlich die Randflächen um die anzulegenden Spielbahnen. Durch die Aufforstung mit niederwüchsigen Strauch- und Baumarten soll eine gewisse permanente Stufigkeit erreicht werden.

Auswirkungen der Rodungen:

Diesbezüglich führte der ASV aus, dass durch den aktuell sehr geringen Waldanteil der KG Anif der Erhalt dieser Waldfläche dementsprechend wichtig und im öffentlichen Interesse gelegen sei. Bei Realisierung des Vorhabens ergäben sich nach dessen fachmännischer Einschätzung im Wesentlichen folgende Auswirkungen auf die Waldflächen:

Wohlfahrtsfunktion

Die vorrangige überwirtschaftliche Funktion der betroffenen Waldbestände ist die Wohlfahrtsfunktion, die die Leitfunktion darstellt.

Wasserhaushalt

Auch wenn in diesem Waldbereich kein Wasserschon- oder Schutzgebiet ausgewiesen ist, hat dieses Waldgebiet aufgrund seiner unmittelbaren Lage an der Salzach und des teilweise noch erhaltenen Grundwasseranschlusses noch einen teilweisen Auwaldcharakter und einen hohen positiven Einfluss auf den Wasserhaushalt. Durch die Rodungen und durch die damit verbundenen Nutzungsänderungen können negative Auswirkungen auf den Oberflächenabfluss und den Wasserrückhalt nicht ausgeschlossen werden. Der Wald hat im Vergleich zu anderen Vegetationsformen den höchsten Wasserverbrauch. Ein Großteil des Niederschlagswassers wird durch die Interzeption in den Baumkronen zurückgehalten, davon verdunstet ein Teil, der Rest des Wassers wird verzögert an den Boden abgegeben. Durch diese zeitverzögerte, langsamere Abgabe des Wassers an den Boden können Hochwasserspitzen entschärft werden und das Grundwasserregime wird dadurch reguliert. Die Frage der Auswirkungen in Bezug auf den Hochwasserschutz wird durch den Gutachter für Hydrographie beurteilt. Durch die Wurzeln wird das Wasser aus dem Boden aufgenommen, zu den Nadeln bzw. Blättern transportiert und durch die Spaltöffnungen verdunstet. Die Transpirationsleistung eines Waldbestandes beträgt an warmen Sommertagen um die 50.000 Liter Wasser/ Hektar. Die hohe Wohlfahrtsfunktion ergibt sich auch aus dem ausgleichenden Einfluss des Waldes auf das Klima im Bereich des waldarmen Talbodens.

Beeinflussung des Klimas

Durch die Verdunstung ergeben sich positive Auswirkungen auf das Kleinklima im Bestandesinneren. Die Temperaturspitzen werden ausgeglichen, die Luftfeuchtigkeit im Bestandesinneren ist höher als auf anderen Kulturflächen, was sich positiv auf das Mikroklima auswirkt und bei zusammenhängenden Waldflächen ab einigen hundert Metern auch Auswirkungen auf das Mesoklima hat. Diese Wirkungen gehen auf der Rodungsfläche verloren und werden durch das vorgesehene Aufreißen der bis jetzt geschlossenen Bestände auch negative Auswirkungen auf den Umgebungsbereich haben. Durch den Verlust an Waldflächen geht auch ein Verlust an potentieller Filterwirkung verloren auch wenn ein Großteil des Luftmassenaustausches in größerer Höhe stattfindet und eine Filterwirkung hauptsächlich für Grobstaub gegeben ist. Die Waldfläche die zur Verbesserung und Erneuerung der Luft zur Verfügung steht, wird durch die vorgesehenen Rodungen vermindert.

Der Wald stellt einen wichtigen Kohlenstoffspeicher dar. Pro Hektar Wald ist eine Menge von ca. 400 Tonnen CO₂-Äquivalent gespeichert. Durch die Photosynthese werden jährlich fünf bis zehn Tonnen Kohlendioxid aus der Luft aufgenommen und gespeichert, dadurch trägt der Wald wesentlich zum Klimaschutz bei. Diese positive Wirkung fällt auf der Rodungsfläche weg. In diesem Punkt erfolgt die Gesamtbeurteilung des Projektes durch den Gutachter für Luftreinhaltung inkl. Klimaschutz.

Erholungsfunktion

Die Erholungsfunktion weist nach dem Waldentwicklungsplan die Kennziffer 2 (mittlere Wertigkeit) auf. Diese Einstufung stimmt mit der Wirklichkeit überein und ergibt sich durch die Bedeutung als Naherholungsraum für die Gemeinde Anif und die Stadt Salzburg. Die Verfügbarkeit des Waldes zu Erholungszwecken wird durch die Rodungen und die Anlage des Golfplatzes reduziert. Die für Erholungszwecke frei zu betretende Waldfläche wird flächenmäßig eingeschränkt. Als für Erholungszwecke betretbarer Waldstreifen bleibt ein Waldstreifen zwischen der Salzach (Treppelweg) und den geplanten Spielbahnen übrig, der jedoch eine solche Mindestbreite aufweist, dass man von einer gewissen Erfüllung der Erholungswirkung ausgehen kann.

Bewirtschaftung

Durch die Rodungen ergeben sich unter anderem folgende Auswirkungen auf die verbleibenden, an die Rodungsflächen angrenzenden Wälder: Erschwernisse in der Bewirtschaftung. Die Bewirtschaftung von räumlich getrennten Waldbeständen ist umständlicher und zeitaufwendiger als die Bewirtschaftung zusammenhängender Waldflächen. Allerdings ist das Gelände der betroffenen Waldflächen mehr oder weniger eben und großteils mit dem Forstschlepper befahrbar und zusätzlich unter Einsatz einer Traktor-seilwinde bewirtschaftbar, so dass die negativen Auswirkungen als geringfügig eingeschätzt werden.

Windwurfgefahr

Durch die Unterbrechung des Bestandesschlusses erhöht sich die Windwurfgefahr für die verbleibenden Bestände und die Gefahr für Rindenbrand. Nach den Bestandesbeschreibungen sind die Bestände jedoch großteils zweistufig aufgebaut und die Rodungsflächen sollen so ausgeformt werden, dass möglichst geringe Windangriffsflächen entstehen. Zusätzlich ist die Anlage von Waldsäumen geplant. Die einzelnen Rodungsflächen sind von den benachbarten Waldparzellen so weit entfernt, dass für diese Waldbestände aus forstfachlicher Sicht keine Windwurfgefahr besteht und somit kein Deckungsschutz erforderlich ist.

Bewertung der Auswirkungen

Als Gravierend bewertet der ASV die geringe Waldflächenbilanz der Gemeinde bzw. KG Anif sowie die Auswirkungen die sich auf die Wohlfahrtsfunktion und die Erholungsfunktion ergeben. Aufgrund der sehr geringen Waldflächenausstattung der Gemeinde Anif seien jedoch in erster Linie die Auswirkungen auf die Waldflächenbilanz von Bedeutung.

Darauhin nahm der ASV nach Maßgabe der verfahrensleitenden UVP-Behörde die drei folgenden Detailbewertungen vor:

ad 1. Bewertung auf Grundlage des Forstgesetzes 1975:

Eine Rodung ist demnach nur für die durch den Golfplatz neu in Anspruch genommene Waldfläche erforderlich. Der Nichtwaldfeststellungsbescheid 2009 ist zu berücksichtigen. Weiters ist zu berücksichtigen, dass die bestockten und derzeit nichtbestockten „Nichtwaldflächen“ in Wald übergeführt werden (Projektbestandteil). Nicht einzurechnen bzw. getrennt zu beurteilen sind die angebotenen Ersatzleistungen.

Es ergibt sich folgende Waldflächenbilanz:

1	Gesamtfläche	Waldfläche	Verlust	Gewinn	Waldfläche neu	%
	m ²	m ²	m ²	m ²	m ²	
KG Anif	7.440.000	1.190.000				
Nichtwaldfläche laut Nichtwaldfeststellungsbescheid 2009			139.251		1.050.749	14,12
bereits durchgeführte Ersatzaufforstung (Sony)				26.691	1.077.440	14,48
Rodungen neu			85.025		992.415	13,34
Aufforstung nicht benötigte Nichtwaldflächen				41.791	1.034.206	13,90
Rückführung bestockte nicht benötigte Nichtwaldfläche in Wald				42.116	1.076.322	14,47

Unter Einrechnung der mit Bescheid von 2009 festgestellten Nichtwaldfläche und der bereits durchgeführten Ersatzaufforstung (Sony) ist die Waldflächenausstattung der KG Anif mit 14,48 % als sehr gering, und nicht als ausreichend einzustufen und ist damit die am schlechtesten ausgestattete Gemeinde im Bezirk Salzburg-Umgebung. Jede zusätzliche Rodung ist bei einer dermaßen geringen Waldausstattung äußerst kritisch zu beurteilen. Durch die zusätzlichen Rodungen im Ausmaß von 86.975 m² (85.025 m² unbefristet, 1.950 m² befristet), sinkt die Waldausstattung auf 13,34 %. Unter Einrechnung der nicht benötigten und wieder in Bestand gebrachten „Nichtwaldflächen“ steigt die Waldflächenausstattung auf 14,47 % an. Das heißt, dass sich bei Durchführung des Projektes ein marginaler, realer Waldflächenverlust von 0,01 % ergibt. Durch die derzeitige „Nichtwaldfläche“ wird der vormals durchgehende Waldkomplex mehr oder weniger in einen Nord- und Südteil geteilt. Es besteht lediglich ein ca. 500 m langer und 20 bis 30 m breiter Waldstreifen entlang des Treppelweges als Verbindung. Bei Umsetzung des Projektes wird ein Großteil der Rodungsflächen näher an den derzeitigen Bestandesrand im Westen gerückt, so dass im Bereich der Salzach ein durchgehender kompakter Wald mit einer relativ breiten Bestandestiefe von mehreren Baumängen entsteht. Eine negative Auswirkung auf das landeskulturelle Interesse ist bei Durchführung der Rodungen nicht zu befürchten, da durch die Verschiebung der erforderlichen Rodungsflächen gegenüber

früheren Planungen nach Westen ein genügend großer Waldbereich mit noch weitgehendem Auwald Charakter übrigbleibt. Die Erhaltung des Waldes liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dies begründet sich durch die äußerst geringe Waldausstattung und die hohe Wertigkeit der Wohlfahrtsfunktion in diesem Bereich, sowie die mittlere Wertigkeit der Erholungsfunktion. Bei Durchführung der Rodungen unter gleichzeitiger Umwandlung der festgestellten, nicht benötigten Nichtwaldflächen ist langfristig mit einem geringen Waldflächenverlust zu rechnen, so dass die negativen Auswirkungen auf die Wohlfahrts- (Wasserhaushalt, Klima, Filterwirkung) und Erholungsfunktion langfristig als gering einzustufen sind. Eine Schwächung sowohl der Wohlfahrtsfunktion als auch der Erholungsfunktion ist kurz- bis mittelfristig jedoch gegeben. Dies kann durch die Vorschreibung von Ersatzaufforstungen jedoch gemindert werden. Wegen der ökologischen Wertigkeit der Bestände ist ein Ausgleichsfaktor von 1:1,2 erforderlich. Nach Möglichkeit sollten die Ersatzaufforstungen in derselben KG (Gemeinde) liegen, in der die Rodungen durchgeführt werden sollen. Sinnvoll sind Ersatzaufforstungen auch in den unmittelbar angrenzenden Katastralgemeinden, jedoch ist dabei nur mehr mit einer geringeren positiven Auswirkung auf die Wohlfahrtsfunktion in der betroffenen KG Anif zu rechnen, so dass diese Ersatzaufforstungen nur mehr zu 70 % angerechnet werden können. Die im Projekt angeführten Ersatzaufforstungen sind geeignet, den Verlust der Wirkungen des Waldes auszugleichen. Bei den angebotenen Ersatzaufforstungen handelt es sich jedoch nicht, wie im Projekt angeführt um eine Überkompensation. Die flächenmäßig größeren Ersatzaufforstungen im Verhältnis zu den Rodungen sind erforderlich, da die aufgeforsteten Bestände erst nach ein paar Jahrzehnten eine volle Maßnahmenwirksamkeit entfalten und nur so sichergestellt werden kann, dass durch die scheinbare „Überkompensation“ die Maßnahmenwirksamkeit sofort gegeben ist. Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes, im konkreten Fall Bestandesumwandlungen sind aus forstfachlicher Sicht aufgrund der sehr geringen Waldausstattung nicht geeignet eine Verbesserung der Wohlfahrtsfunktion herbeizuführen oder eine Verminderung auszugleichen. Bei der Durchführung der Ersatzaufforstung auf der GP 1080 KG Anif (ehemalige Mülldeponie) ist diese vorher mit einer Humusschicht von mindestens 70 cm Stärke flächendeckend abzudecken und das Einvernehmen mit der Abteilung für Umweltschutz (Abfallwirtschaft) herzustellen.

ad 2a. Bewertung auf Grundlage des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 unter Berücksichtigung des Nichtwaldfeststellungsbescheides 2009:

Bei dieser Betrachtung ergibt sich folgende Waldausstattung:

2a.	Gesamtfläche	Waldfläche	Verlust	Gewinn	Waldfläche neu	%
	m ²	m ²	m ²	m ²	m ²	
KG Anif	7.440.000	1.190.000				
Nichtwaldfläche laut Nichtwaldfeststellungsbescheid 2009			139.251		1.050.749	14,12
bereits durchgeführte Ersatzaufforstung (Sony)				26.691	1.077.440	14,48
Rodungen neu			85.025		992.415	13,3

						4
angebotene Ersatzaufforstungen KG Anif				35.787	1.028.202	13,8 2
Aufforstung nicht benötigte Nichtwaldflächen				41.791	1.069.993	14,3 8
Rückführung bestockte nicht benötigte Nichtwaldfläche in Wald				42.116	1.112.109	14,9 5

Eine Bewertung nach dem UVP Gesetz lässt die Einrechnung der im Projekt enthaltenen Ersatzaufforstungen im Ausmaß von insgesamt 130.420 m² (35.787 m² in der KG Anif, 94.633 m² in der angrenzenden KG Morzgg) sowie der nach dem alten Rodungsbescheid vorgeschriebenen, jedoch nicht durchgeführten Ersatzaufforstungen im Ausmaß von 28.653 m² in der KG Morzgg zu.

Die Waldausstattung der KG Anif beträgt unter Einbeziehung der 2009 festgestellten Nichtwaldflächen 14,12 %. Durch die vorgesehenen Rodungen im Ausmaß von 86.975 m² (85.025 m² unbefristet, 1.950 m² befristet) und der wieder in Bestand gebrachten, für das Projekt nicht benötigten „Nichtwaldflächen“ im Ausmaß von 83.907 m², sowie unter Einbeziehung der in der KG Anif vorgesehenen Ersatzaufforstungen im Ausmaß von 35.787 m² steigt die Waldflächenausstattung um 0,83 % auf 14,95 % an. Durch die in den angrenzenden Katastralgemeinden vorgesehenen Ersatzaufforstungen im Ausmaß von 94.633 m² und der Durchführung der laut altem Rodungsbescheid vorgeschriebenen, jedoch nicht ausgeführten Ersatzaufforstungen im Ausmaß von 28.653 m² ergeben sich auch für die KG Anif positive Auswirkungen, da diese Aufforstungsflächen in an die KG Anif unmittelbar angrenzenden Waldkomplexen liegen.

Bezüglich der Auswirkungen der Rodungen wird auf die oben gemachten Aussagen verwiesen.

Durch die Einbeziehung der Ersatzaufforstungen in der KG Anif und in der angrenzenden KG Morzgg können die Auswirkungen, die sich durch den Waldflächenverlust im salzachnahen Waldbereich ergeben, soweit abgemindert werden, dass sich insgesamt die Beurteilung

b keine Auswirkung,
ergibt.

ad 2b. Bewertung auf Grundlage der UVP-G 2000 als gesamthafter Vergleich der Situation vor der Rodungsbewilligung 1999 mit der Situation nach der Projektumsetzung:

Es ergibt sich folgende Waldflächenausstattung:

	Gesamtfläche	Waldfläche	Verlust	Gewinn	Waldfläche neu	%
	m ²	m ²	m ²	m ²	m ²	
KG Anif	7.440.000	1.190.000				15,99
Rodungen alt			139.25		1.050.749	14,12

			1			
Rodungen neu			85.025		965.724	12,98
bereits durchgeführte Ersatzaufforstung (Sony)				26.691	992.415	13,34
angebotene Ersatzaufforstungen KG Anif				35.787	1.028.202	13,82
Aufforstung nicht benötigte Nichtwaldflächen				41.791	1.069.993	14,38
Rückführung bestockte nicht benötigte Nichtwaldfläche in Wald				42.116	1.112.109	14,95

Die Waldflächenausstattung der KG Anif ohne Einrechnung des Nichtwaldfeststellungsbescheides von 2009 beträgt 15,99 %. Das Waldgebiet entlang der Salzach im Bereich der KG Anif ist zusammenhängend und geschlossen. Durch die bereits durchgeführten Rodungen (Rodungsbescheid 1999) und die für das Projekt erforderlichen Rodungen verringert sich die Waldfläche der KG Anif auf 12,98 %. Unter Einrechnung der nicht benötigten bestockten und nicht bestockten „Nichtwaldflächen“, der bereits getätigten Ersatzaufforstung gemäß altem Rodungsbescheid und der neuen Ersatzaufforstungen in der KG Anif ergibt sich eine Waldflächenausstattung von 14,95 %. Damit liegt die Waldflächenausstattung nach Realisierung des Projekts um 1,04 % unter der ursprünglichen Waldflächenausstattung der KG Anif. Ein ursprünglich geschlossener Waldkomplex wird durch die Realisierung des Projekts aufgerissen. Die Auswirkungen sind die gleichen wie oben angeführt. Der Unterschied besteht lediglich darin, dass in diesem Fall ein ursprünglich zusammenhängendes und kompaktes Waldgebiet im unmittelbaren Nahbereich der Salzach durch die durchgeführten Rodungen aufgerissen und unterteilt wird. Die Rodungen werden jedoch soweit nach Westen an den Waldrandverlegt, dass ein zusammenhängender Waldstreifen entlang der Salzach stehenbleibt. Durch die Verringerung der Waldfläche ist mit einer Verminderung der überwirtschaftlichen Waldfunktionen zu rechnen. Dies ist in erster Linie auf die geringe Waldausstattung zurückzuführen. Im engeren Projektgebiet sind zwei Ersatzaufforstungsflächen im Ausmaß von 17.309 m² vorgesehen. Dadurch und durch die zusätzlichen Ersatzaufforstungen im weiteren Projektgebiet im Ausmaß von 18.478 m², der vorgesehenen Ersatzaufforstungen in der angrenzenden KG Morzg im Ausmaß von 94.633 m², sowie der ursprünglich vorgesehenen Ersatzaufforstungen in der KG Morzg im Ausmaß von 28.653 m², wodurch sich auch eine Verbesserung für die KG Anif in Bezug auf die Wirkungen des Waldes ergeben, werden die Auswirkungen durch das Projekt als **c vernachlässigbare nachteilige Auswirkung** eingestuft.

Auf Grund des vorher Gesagten vertrat der ASV daher zusammenfassend die Auffassung, dass, sofern die verfahrensleitende Behörde von einem Überwiegen der öffentlichen Interessen an der Rodung gegenüber jenen an der Walderhaltung ausgeht, eine Rodung unter Vorschreibung verschiedener Nebenbestimmungen aus forstfachlicher Sicht vertretbar erscheint.

In der mündlichen Verhandlung ergänzte der ASV sein Gutachten und beurteilte den von der verfahrensleitenden Behörde übermittelten forstfachlichen Bericht der Einschreiterinnen, in dem beurteilt wird, ob seit dem Jahre 2009 bezüglich der von dem Nichtwaldfeststellungsbescheid betroffenen Flächen Änderungen hinsichtlich des Bewuchses eingetreten sind, so dass in der Zwischenzeit eventuell die Waldeigenschaft eingetreten ist. In diesem Bericht wurden die unbestockten Flächen beurteilt, ob in der Zwischenzeit eine Neubewaldung nach den Kriterien des Forstgesetzes (mindestens 3 m Höhe, Überschirmung mindestens 50 %, zusammenhängende Fläche mindestens 1.000 m² bei einer Durchschnittsbreite von mindestens 10 m) eingetreten ist. Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der unbestockten Flächen keine Neubewaldung eingetreten ist und auch auf den bestockten Flächen seit 2009 keine maßgeblichen Änderungen eingetreten sind, die zu einer Neubewaldung führen würden. Nach Durchführung eines Lokalaugenscheins kam der ASV zum Ergebnis, dass –wie in dem Bericht festgestellt – bei den unbestockten Flächen nach den Kriterien des Forstgesetzes seit 2009 keine Neubewaldung eingetreten sei. Bezüglich der bestockten Flächen kam der ASV zu dem Ergebnis, dass die Bestände, bis auf den Bestand westlich des Gerinnes GP 1193/1 KG Anif, zweischichtig, bestehend aus einem Haupt- und einem Nebenbestand, aufgebaut seien. Hinsichtlich des Hauptbestandes habe sich seit 2009 an der maßgeblichen Sachlage nichts Wesentliches geändert. Änderungen seien jedoch seit 2009 bezüglich des Nebenbestandes eingetreten. Bei dem durchgeführten Lokalaugenschein konnte vom ASV festgestellt werden, dass der Nebenbestand eine Höhe von wenigstens 3 m bei einer Überschirmung von mindestens fünf Zehnteln ihrer Fläche aufweist. Die einzelnen Bestände wiesen zudem eine Fläche von mindestens 1.000 m², bei einer durchschnittlichen Breite von mindestens 10 m auf. Bei den im Nebenbestand stockenden Baumarten handle es sich um heimische Laubgehölze, vorwiegend Rotbuche, Bergahorn, Esche, Stieleiche sowie andere Laubgehölze und Straucharten nach dem Anhang des ForstG. Aus der derzeitigen Höhe dieses Nebenbestandes (knapp über 3 m), könne schließlich abgeleitet werden, dass der Nebenbestand im Jahr 2009 unter 3 m lag. Somit habe sich bei einem Großteil der bestockten Flächen, die vom Nichtwaldfeststellungsbescheid 2009 umfasst werden, die Struktur aus forstfachlicher Sicht geändert. In diesem Fall würde die zusätzliche Rodungsfläche (bestockte beanspruchte Nichtwaldfläche) 31.139 m² ergeben. Daraus ergäbe sich zwar eine bei 15,11 % (statt ursprünglich 14,12 %) liegende Waldflächenausstattung als Ausgangsbasis. Durch die im Projekt vorgesehene Aufforstung nicht benötigter Nichtwaldflächen sowie die ohnehin vorgesehene Rückführung bestockter und nicht benötigter Nichtwaldflächen würden sich letztendlich jedoch die gleichen, je nach Fall (Fall 1, Fall 2a, Fall 2b) im Gutachten angeführten unterschiedlichen Waldflächenausstattungen mit den in Gutachten angeführten gleichen Auswirkungen ergeben.

Hinsichtlich der modifizierten Rodungsflächen führte der ASV aus, dass laut der Projektmodifikation die in Anlage 1 des forstlichen Einreichprojektes angeführten befristeten Rodungen RFb02 und RFb03 im Gesamtausmaß von 520 m² sowie die in Anlage 2 angeführte unbefristete Rodung RFd02 im Ausmaß von 425 m² nicht ausgeführt werden. Daher seien nur mehr folgende Rodungsflächen vorgesehen:

Befristete Rodungen:

Plan-	GNR	KG	EZ	Grund-	Ro-	Rodungszweck
-------	-----	----	----	--------	-----	--------------

ID				stücks- fläche m ²	dungs- fläche m ²	
RFb0 1	124/2	56502 Anif	1154	56.047	120	Arbeitstrasse Kanal
RFb0 4	124/2	56502 Anif	1154	56.047	310	Arbeitstrasse 30 KV- Leitung
RFb0 5	124/4	56502 Anif	1154	303.047	350	Arbeitstrasse 30 KV- Leitung
RFb0 6	124/4	56502 Anif	1154	303.047	320	Arbeitstrasse Kanal
RFb0 7	124/4	56502 Anif	1154	303.047	330	Arbeitstrasse Kanal
Summe					1.430	

Unbefristete Rodungen:

Plan- ID	GNR	KG	EZ	Grund- stücksflä- che m ²	Ro- dungs- fläche m ²	Rodungszweck
RFd0 1	124/2	56502 Anif	1154	56.047	145	Kanal
RFd0 3	124/2	56502 Anif	1154	56.047	577	30-KV-Leitung
RFd0 4	124/2	56502 Anif	1154	56.047	3.538	Gebäude
RFd0 5	124/2	56502 Anif	1154	56.047	6.187	Golffläche
RFd0 6	124/4	56502 Anif	1154	303.047	12.381	Golffläche
RFd0 7	124/4	56502 Anif	1154	303.047	12.480	Golffläche
RFd0 8	124/4	56502 Anif	1154	303.047	523	Kanal
RFd0 9	124/4	56502 Anif	1154	303.047	458	Golffläche
RFd1 0	124/4	56502 Anif	1154	303.047	5.959	Golffläche
RFd1 1	124/4	56502 Anif	1154	303.047	20	Weg
RFd1 2	124/4	56502 Anif	1154	303.047	11.809	Golffläche
RFd1 3	1037/ 1	56502 Anif	1154	123.804	136	Golffläche

RFd1 4	245	56502 Anif	1281	10.041	12	Weg
RFd1 5	242	56502 Anif	1154	18.226	922	Golffläche
RFd1 6	242	56502 Anif	1154	18.226	39	Golffläche
RFd1 7	242	56502 Anif	1154	18.226	12	Weg
RFd1 8	242	56502 Anif	1154	18.226	34	Weg
RFd1 9	243	56502 Anif	1154	19.590	43	Weg
RFd2 0	243	56502 Anif	1154	19.590	18	Weg
RFd2 1	287	56502 Anif	1154	177.342	18.873	Golffläche
RFd2 2	287	56502 Anif	1154	177.342	365	Weg
RFd2 3	275	56502 Anif	1154	56.503	44	Weg
RFd2 4	275	56502 Anif	1154	56.503	9.929	Golffläche
RFd2 5	274	56502 Anif	1154	102.835	96	Golffläche
Summe					84.600	

Zusammengefasst kam der ASV zu dem Ergebnis, dass die dargelegten Projektänderungen so gering seien, dass diese keinen Einfluss auf die, bereits im Gutachten angeführten Auswirkungen aus forstfachlicher Sicht hätten.

Die Umsetzung des Projekts sei daher, sofern die verfahrensleitende Behörde von einem Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Rodung gegenüber jenem an der Walderhaltung ausgeht, aus forstfachlicher Sicht möglich, wenn verschiedene Nebenbestimmungen eingehalten werden.

9. Fachbereich (Hydro-)Geologie

Der ASV führte zunächst aus, dass aus geologischer Sicht hauptsächlich das Grundwasser zu betrachten ist. Über dieses, welches Richtung Ost bzw. Nordost stumpfwinkelig zur Salzach abströmt, könnten nämlich Verfrachtungen stattfinden. Weiters führte er aus, dass neben dem bestehenden Schlossteich und der Wasserfläche des Anifer Waldbades drei zusätzliche Teiche geschaffen würden, wovon der Teich beim Klubhaus mit Dichtfolie ausgeführt, die anderen zum Grundwasser hin offen blieben.

Die Landschaftsgestaltung wird hauptsächlich die Aulehmschicht und die oberste Schottererschicht - weit über dem Grundwasser - betreffen. Nur der Betriebshof sowie das Klubhaus selbst werden eine klassische Baugrube benötigen. Insbesondere der Betriebshof reicht dabei knapp an eine Altlast heran, die aus altem Müll aufgebaut ist. Hier sei dementsprechend beim Aushub auf eine vorschriftsgemäß Entsorgung dieser Materialien zu achten. Eine Überbauung von Müll führt zu Setzungsgefahr und sei daher zu vermeiden.

Auch die Anlage von Straßen und Wegen sowie die zahlreichen Leitungen beurteilte der ASV als nur geringfügige Bodeneingriffe, welche von der Umweltauswirkung kaum relevant seien. Ebenso verwies er darauf, dass für mögliche Betriebsunfälle mit Mineralölaustritt Maßnahmen vorgesehen sind und nur die tieferen Baumaßnahmen (Teiche, Gebäude) bei einem Hochstand auch Grundwasser berühren können, wobei auch hier während der Bauzeit Schutzmaßnahmen vorgesehen sind. Ebenso erhalten alle Teiche mit Fremdwasser (Salzach, Golfplatzdrainagen) eine Folienabdichtung.

Schließlich erwähnte der ASV noch die geplante Wärmepumpe beim Klubhaus, welche mit 4,5 l/s (in der mündlichen Verhandlung auf 5,2 korrigiert) Konsens beantragt wurde. Die Kühlfahne des abgearbeiteten Wassers fließt dabei in Grundwasserstromrichtung zur Salzach ab. Zur Erfassung einer solchen möglichen abstromigen Fahne wird der Pegel Monitoring 2 im Abstrom errichtet und auch temperaturüberwacht werden. Andere Grundwasserpegel oder gar Nutzungen seien davon nicht betroffen, ebenso reicht der Einzugsbereich grundwasserstromaufwärts höchstens 75 m.

Zusammenfassend schlug der ASV zur Vermeidung von Umweltauswirkungen während des Baus als auch während der Betriebsphase neben den vorgesehenen Maßnahmen verschiedene Auflagen vor.

In der mündlichen Verhandlung gab der ASV noch eine Stellungnahme zum Grundwasserteich auf der Kaiserwiese ab. Nach mehr als zwanzigjährigen Aufzeichnungen sei dabei die Spiegelschwankung an dieser Stelle bei max. 1,7 m zu rechnen, die Ausspiegelung gemäß den Grundwasserschichtenplänen wird im Mittel bei 429,5 m über Adria liegen. Dies sei im Projekt bereits dargelegt und erfordert dementsprechend keine Änderung der geologischen Beurteilung.

10. Gewässerschutz

Die ASV für Gewässerschutz führte zunächst aus, dass das Projektgebiet außerhalb des Hochwasserabflussraums (HQ100) und in keinem wasserrechtlich besonders geschützten Gebiet liegt. Im möglichen Einflussbereich des geplanten Bauvorhabens sind weder Trink- noch Nutzwassernutzungen bekannt.

Danach führte Sie hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens aus, dass in der Bauphase der Grundwasserschwankungsbereich durch den Bau der Teich- und Bunkeranlagen, des Parkplatzes sowie des Clubhauses und des Betriebshofs berührt werden kann und dementsprechend bei der Errichtung der Gebäude möglicherweise Grundwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sind sowie die Herstellung des Teichs 1 auf der Kaiserwiese teilweise als Nassbaggerung durchgeführt werden muss. Zur Vermeidung von et-

waigen Beeinträchtigungen der Wasserqualität werden im Projekt Maßnahmen vorgeschlagen, welche von der ASV auch als Auflagen vorgeschlagen werden. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen beurteilt die ASV daraufhin als sehr hoch.

Hinsichtlich der Bodenumlagerungen hält die ASV fest, dass der anfallende Aushub sowohl der Klasse A2 als auch A2-G des BAWP 2011 entspricht und daher eine chemisch uneingeschränkte Verwertung der Materialien aus dem Aushub der Teiche möglich ist. Im Baugrund des Bauhofs wurden jedoch Verfüllungen mit kontaminierten Materialien vorgefunden, weshalb deren Aushub entsprechend den Bestimmungen der geltenden Deponieverordnung zu erfolgen habe sowie nach den Vorschriften des abfalltechnischen Amtssachverständigen fachgerecht zu entsorgen sei. Sollten dabei die Verfüllungen unter die Sohle des Tanks der Betriebstankstelle reichen, sind entsprechende Bodenaustauschungen vorzusehen. Ebenso sei die Versickerung der auf befestigten Flächen des Bauhofs anfallenden Niederschlagswässer auf den Flächen außerhalb der Verfüllung vorzusehen.

Hinsichtlich der Oberflächengewässer – genauer gesagt hinsichtlich des Anifer Altbachs – kommt die ASV zu dem Ergebnis, dass der derzeitige ökologische Zustand des Gewässers erhalten bleibt und mit keiner Verschlechterung zu rechnen ist. Die beiden Brückenbauwerke sowie die kurzen Verrohrungsstrecken seien nämlich lediglich im Bereich der entsprechenden Stützenbauwerke als punktuelle Eingriffe anzusehen. Dabei sind die Verrohrungen für die Querung des Golfcarweges dem Querschnitt des Bachbettes anzupassen und so groß wie möglich zu wählen, wodurch der Rohrabschnitt von den aquatischen Organismen problemlos passiert werden kann und die kurze Verrohrungsstrecke keine Kontinuumsunterbrechung darstellt. Ebenso werde weder in den Lauf des Anifer Altbaches noch in die Wasserführung eingegriffen und auch der Beschattungsgrad bei der Spielbahn 7 verändere sich nicht gegenüber dem derzeitigen Zustand.

Danach führte die ASV hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens in der Betriebsphase aus, dass für das Schutzgut Wasser einerseits die Auswirkungen durch die Pflegemaßnahmen im Bereich der Anlage (Düngung, Pflanzenschutzmittel) und andererseits die thermische Nutzung im Clubhaus zu berücksichtigen sind. Dabei führt der geplante Düngemiteleinsetzes nicht nur zu keiner Nitratbelastung des Grundwassers, sondern werden die Düngermengen in Zukunft sogar gegenüber der derzeitigen Düngepraxis maßgeblich verringert. Zusammengefasst sei daher bei ordnungsgemäßer Durchführung der Pflegemaßnahmen mit keiner nachteiligen Auswirkung auf die Qualität des Grundwassers zu rechnen.

Ebenso bewirke die Bewässerung mit dem – im guten chemischen Zustand befindlichen – Salzach-Wasser keinem nachteiligen Einfluss auf die Grundwasserqualität im Projektgebiet. Eine zumindest jährliche Kontrolle auf nicht von der Gewässerzustandsüberwachungsverordnung-GZÜV umfasste Inhaltsstoffe hält die ASV jedoch für erforderlich.

Hinsichtlich der Entwässerung sieht die ASV die Möglichkeit temporärer Nährstoff- und/oder Pestizidbelastungen dieser Wässer, weshalb eine flächige Versickerung über die aktive Bodenzone anzustreben ist. Dafür bieten sich Geländetiefpunkte (Mulden) in-

nerhalb des Golfplatzgeländes an. Die Ableitung in unterirdische Sickeranlagen sollte hingegen nur in Ausnahmefällen erfolgen.

Zur geplanten Wasser-Wasser-Wärmepumpe führte die ASV aus, dass aufgrund der Vorflutwirkung der nahegelegenen Salzach keine negativen Auswirkungen der Wärmepumpenanlage auf den Grundwasserhaushalt zu erwarten sei. Ebenso weist sie daraufhin, dass das verwendete Kältemittel unter die Verordnung (EG) Nr. 842/2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase fällt, weshalb der Betreiber erhöhten Aufzeichnungs- und Kontrollpflichten unterliegt. Zusammengefasst kommt sie zum Ergebnis, dass bei fachgerechter Ausführung und ordnungsgemäßem Betrieb der Wärmepumpenanlage weder eine Verschlechterung des chemischen und mengenmäßigen Zustands des Grundwasserkörpers noch eine Beeinflussung fremder Rechte zu befürchten ist. Ebenso wenig sind Auswirkungen in quantitativer Hinsicht zu befürchten.

Auch bei der Oberflächenentwässerung des Clubgebäudes/Betriebshofs sieht die ASV die vorgeschlagenen Maßnahmen als ausreichend an, um die durch den Verkehr verunreinigten Niederschlagswässer soweit zu reinigen, dass keine Verschlechterung des chemischen Zustands des Grundwasserkörpers zu befürchten ist. Eine Beprobungsmöglichkeit sei jedoch zur Kontrolle vorzusehen. Ebenso wenig sei auf den unbefestigten Zufahrtsstraßen mit einer maßgeblichen Verschmutzung der Oberflächenwässer zu rechnen.

Schlussendlich hält die ASV daher zusammenfassend fest, dass die Projektunterlagen vollständig, plausibel und nachvollziehbar sind und das Projekt bewilligungsfähig scheint, sofern verschieden angeführte Auflagenvorschläge berücksichtigt werden.

11. Hydrographie/Hydrologie

Zunächst hält auch der hydrographische ASV fest, dass in Bezug auf eine potentielle Hochwassergefährdung der gesamten projektsgegenständlichen Bereich außerhalb des HQ100 Abflussbereiches der Salzach liegt.

Weiters führt er aus, dass im Hinblick auf Fragestellungen der geordneten Oberflächenentwässerung für den Betrachtungsbereich für die hydraulische Auslegung der Anlagenteile ein Regenereignis mit kurzer Dauerstufe und hoher Intensität gewählt wurde. Den Vorgaben des hydrographischen Dienstes, nach denen eine Regenintensität von 300 l/s*ha in 20 Minuten für die Bemessungsannahme eines sommerlichen konvektiven Starkregenereignisses anzusetzen ist, wurde dabei entsprochen. Die in den Berechnungen gewählten Faktoren und Annahmen für die Abflussbeiwerte und das Sickervermögen entsprechen den üblichen und dem Stand der Technik gemäßen Vorgaben. Dementsprechend seien die gegenständlichen Berechnungen in den Unterlagen plausibel und nachvollziehbar dargelegt. Der ASV empfiehlt jedoch im Rahmen der Bauausführung und insbesondere bei der Herstellung der Sickerflächen Sickerversuche durchzuführen, da lokale Inhomogenitäten zu groben Abweichungen der getroffenen Annahmen führen können.

Hinsichtlich der beabsichtigten Errichtung von Teichanlagen zum Zwecke der Landschaftsgestaltung sowie zur Nutzwasserbevorratung für die Bewässerung von Teilflächen

des künftigen Golfplatzareals sei nach Ansicht des ASV mit keiner nennenswerten Veränderung des lokalen Gebietswasserhaushaltes zu rechnen. Die geringfügige Änderung des bestehenden Wasserhaushaltes, durch Einleitung von Salzwässern aus dem Rückstauraum des KW Urstein in die Teichanlagen und Zwischenspeicherung vor der Rückgabe in den natürlichen Wasserkreislauf über Beregnungsanlagen sei als marginal einzustufen.

Die Annahmen über die im Planungsgebiet vorherrschenden Grundwasserverhältnisse einschließlich der maßgeblichen Eigenschaften und hydraulischen Parameter des Aquifers bestätigen die beim Hydrographischen Dienst vorliegenden Kenntnisse des Betrachtungsbereiches. Die Auswirkungen der beabsichtigten Entnahme von maximal 5,6 l/s aus dem Grundwasser für die thermische Nutzung mit einer Absenkung im Entnahmebereich von rund 1 Meter sowie die rechnerisch ermittelte Reichweite des Absenkt-richters sollten jedoch nach Ansicht des ASV anhand eines Pumpversuches in der Natur auf Ihre Richtigkeit hin überprüft und verifiziert werden. Auswirkungen durch die Grundwasserentnahme bzw. der Wiederversickerung auf bereits bestehende Wärmepumpenanlagen seien nicht zu erwarten, da sich diese Anlagen einerseits in sehr großer Entfernung befänden und zudem grundwasserseitstromig situiert seien. Allfällig auftretenden Abweichungen von den Projektsannahmen sollte aber im Hinblick auf die grundwasserabstromig gelegenen Verdachtsflächen nachgegangen werden.

Zusammenfassend hält der ASV fest, dass gegen die Erteilung der Genehmigung der gegenständlichen Maßnahmen aus hydrographischer Sicht kein Einwand besteht, wenn verschiedene Vorschriften eingehalten werden.

12. Luftreinhaltung inkl. Verkehrsemissionen, Klimaschutz

Die im UVE-Fachgutachten dargestellte Vorgehensweise bei der Abgrenzung der relevanten Bereiche, der Berücksichtigung relevanter Emissionsquellen, Zeiträume und Schadstoffe, bei der Bestimmung der Emissionsfrachten sowie ihrer relativen Änderung gegenüber der Nullvariante sind nach Ansicht des ASV zweckmäßig und der Fragestellung angepasst. Daher seien auch die Ergebnisse grundsätzlich plausibel und nachvollziehbar und nur geringfügig zu ergänzen. Ein Vergleich mit den Luftschadstoffemissionen der Grünlandbewirtschaftung der Nullvariante konnte im Fachgutachten mangels Datengrundlage nicht angestellt werden, weshalb die diesbezüglich isolierte Betrachtung der Projektvariante deren Auswirkungen überschätzt.

Hinsichtlich der lokalen Vorbelastung führte der ASV aus, dass diese durch den Ballungsraum der Stadt Salzburg und die Verkehrsemissionen auf der angrenzenden B 150 geprägt sei. Die Luftqualität könne auf Basis vergleichbarer Messstellen hinsichtlich der Konzentrationen an NO₂ und PM₁₀ als relativ gering bis mäßig belastet und hinsichtlich des Staubbiederschlags als mäßig belastet eingestuft werden.

Zu den Emissionen der Bauphase hält der ASV fest, dass die Emissionsfrachten durch den intensiven Einsatz von Baumaschinen und Fahrzeugen ein Mehrfaches der späteren

Betriebsphase (bezogen auf ein Jahr je nach Schadstoff etwa das 2,5- bis 8-fache) betragen werden. Um diese zeitlich begrenzte potentiell relevante Beeinträchtigung der lokalen Luftqualität (auf der Baufläche) auch quantitativ abschätzen zu können, wurde in Ergänzung des Fachgutachtens eine einfache Ausbreitungsrechnung mit realistischen bis konservativen Annahmen durchgeführt. Die Ergebnisse zeigen eine merkliche Erhöhung der Immissionskonzentrationen an NO₂ bezogen auf den Jahresmittelgrenzwert und eine starke Erhöhung bezogen auf den Kurzzeitgrenzwert sowie eine geringfügige Erhöhung beim PM10 (was sich allenfalls in einer höheren Anzahl der Tagesmittelwerte über dem Schwellenwert auswirken kann). Grenzwertüberschreitungen seien jedoch aller Voraussicht nach nicht zu befürchten, was auch für den (aufgrund der raschen Sedimentation größerer Partikel) nur im Nahbereich der Emissionsquellen bedeutsamen Staubbiederschlag gelte.

Zu den Emissionen der Betriebsphase hält der ASV fest, dass diese durch den Einsatz von benzin- und dieselmotortriebenen Mäh- und Pflegegeräten dominiert sein werden, wobei zur Bewertung der Änderung der Emissionsfrachten die bisherige Grünlandbewirtschaftung mit ihren (im Vergleich geringeren) Luftschadstoffemissionen in Abzug zu bringen wäre. Ein Vergleich der künftigen Emissionsfrachten am Gelände mit denen des Straßenverkehrs auf der B 150 zeige, dass diese nur ca. 4-16 % der Emissionen auf einem Straßenkilometer betragen werden. Eine Beeinflussung der lokalen Luftqualität sei daher nur in einem geringfügigen Ausmaß zu erwarten.

Zu den Emissionen an Treibhausgasen (im Wesentlichen CO₂) hält der ASV fest, dass diese charakteristisch für die geplante Bau- und Betriebstätigkeit seien und das ermittelte Ausmaß dem erwartbaren Umfang dieser Tätigkeiten entspreche. Im Vergleich zu den gesamten CO₂-Emissionen pro Jahr im Bezirk Salzburg-Umgebung haben dementsprechend die Emissionen in der Bauphase und der Betriebsphase einen erwartungsgemäß nur marginalen Anteil. Die geplanten Minderungsmaßnahmen für Luftschadstoffe führten zum Teil auch zu einer Verminderung der Treibhausgasemissionen.

Hinsichtlich des Klima- und Energiekonzepts stellt der ASV die Übereinstimmung mit den Anforderungen des Leitfadens für das Klima- und Energiekonzept im Rahmen von UVP-Verfahren (Basisleitfaden des BMLFUW, November 2010) fest, da

- die Systemgrenzen den Vorgaben des Abschnitts 3.1 entsprechend gewählt wurden,
- alle Emissionsquellen über dem in Abschnitt 3.1 erwähnten Schwellenwert von 5 TJ/a an Energiebedarf, entsprechend ca. 275-500 t CO₂-Emissionen, berücksichtigt wurden (konkret wäre das nur der Baustellenverkehr am Gelände), und
- konkrete Minderungsmaßnahmen – getrennt nach solchen als Projektbestandteil und den lediglich künftig geplanten – angeführt wurden.

Der nicht quantifizierte, durch die Bautätigkeit induzierte Straßenverkehr dürfte in Anbetracht der Bauzeit (insgesamt 33 Wochen) und der im Fachgutachten Luft für Spitzentage angeführten höchsten spezifischen Emissionsfracht von 32 kg/(km.d) deutlich geringere

Emissionen als die eigentliche Bautätigkeit hervorrufen und seine Emissionsfracht klar unter dem oben genannten Schwellenwert von 275-500 t CO₂ liegen.

Zusammenfassend stellt der ASV daher fest, dass bei Verwirklichung des Vorhabens „Golfplatz Anif“ zwar während der Errichtungsphase lokal eine geringe bis merkliche Erhöhung der Immissionsbelastung durch motortypische Luftschadstoffe erwartbar sei, dies jedoch plausiblerweise nicht zu einer Verletzung gesetzlicher Immissionsgrenzwerte oder einer Annäherung an diese Grenzwerte führen werde. Aus fachlicher Sicht bestünden daher gegen die Genehmigung des Vorhabens keine weiteren Bedenken, wenn verschiedene Auflagenvorschläge und Hinweise im Genehmigungsbescheid Berücksichtigung finden würden.

13. Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosystem/Landschaft

Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Die naturschutzfachlichen ASV stellen in ihrem Gutachten zunächst eine Beeinträchtigung des geschützten Landschaftsbildes fest. Dies deshalb, da einerseits das – durch das Landschaftsschutzgebiet „Salzburg Süd“ geschützte – Landschaftselement Wald beeinträchtigt wird, andererseits die Offenlandbereiche landschaftsfremd (zu) kleinflächig fragmentiert werden. Überdies verliert die bisherige Flächenaufteilung in ihrer traditionell strengen Anordnung entlang des Walknerhofweges ihre für den Raum von Salzburg Süd eigentümliche, ruhige Charakteristik. Dies sei vorwiegend darauf zurück zu führen, dass die Spielbahnen von geschwungenen Linien umrandet sind, welche sich durch ihre Kurzschürigkeit von der stets höher wachsenden, als naturnahe geplanten, Wiesenumgebung (einschließlich und sehr wesentlich: Roughs) zu deutlich abgrenzen. Ebenso seien die Spielbahnen in die golftypischen, zwischen zwei- und mehrmals die Woche kurzrasig gemähten, hier außerdem noch streng geometrisch geformten, Abschlagplätze (Tees), Greens und Fairways untergliedert, weshalb sich aus der Vogelperspektive der Eindruck einer unregelmäßig bzw. unruhig konzentrisch angeordneten Flächenaufteilung bietet. Dabei bemängeln die ASV einerseits, dass die Planunterlagen keine Rückschlüsse auf ausreichende Strukturierungs- und Abgrenzungs- bzw. Übergangszonen erkennen lassen, welche diese auffälligen Formgebungen mit geeigneten baulichen und vor allem nachfolgenden betriebsbegleitenden Pflegemaßnahmen harmonisch in die geschützte Landschaft integrieren könnten. Andererseits, dass das Projekt auffallend viele Sandbunker in großflächiger und amöbenhaft geformter Weise aufweist, deren Auffälligkeit zwar nicht wesentlich reduziert werden kann, diesbezügliche Verbesserungen jedoch durch eine zahlen- und flächenmäßig Reduzierung sowie einfachere Formgebung möglich sind. Werden die Sandbunker dementsprechend auf die wenigen, sicherheitstechnisch erforderlichen Sandbunker im Bereich Spielbahn 17 en face des Clubhauses, beschränkt und werden weitere Bunker in Form kleinflächiger und flacher Geländemulden von wenigen Dezimetern Tiefe, mit dunklem Quarzsand befüllt, so liegt zwar auch weiterhin eine Beeinträchtigungswirkung auf das Erscheinungsbild der Landschaft vor, diese sei im Ergebnis jedoch ausgleichbar.

Eine weitere Beeinträchtigung der landschaftsästhetische Stimmigkeit/Harmonie sehen die ASV im Clubhaus und dem rund 3.500m² großen Parkplatz. Diese sei jedoch insofern reduziert als die äußere Gestaltung des Gebäudes dem gesamten Raum südlich der Stadt Salzburg stilangepasst sei.

Darüber hinaus sei auch die Verbreiterung sowie Verschwenkung des Walknerhofweges und dessen damit einhergehenden Verlust des Erscheinungsbildes als Wirtschaftsweg eine Beeinträchtigung des geschützten Landschaftsbildes. Auch diese Beeinträchtigung sehen die ASV jedoch als grundsätzlich ausgleichbar an.

Gleich verhält es sich hinsichtlich der beiden geplanten Teiche, welche ebenfalls als Beeinträchtigung qualifiziert werden, zumindest solange, als die Ufer der Teiche noch nicht hinreichend naturnahe entwickelt sind (ca. 3 Jahre). Dies alleine deshalb, da die durch die Teiche herbei geführte weitere Verwandlung von Kulturlandschaft als Schutzgebietsbestandteil mit Erwähnung im Schutzzweck in einen diesem nicht entsprechenden Landschaftstypus eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Landschaft bewirkt. Für sich allein allerdings seien naturnahe gestaltete stehende Wasserflächen wenigstens im Fall des Teiches 1 auf der Kaiserwiese auch als ökologische Bereicherungen (Artenschutz und Erhöhung der Biodiversität) anzuerkennen.

Abschließend bewerten die ASV die vorgesehene Abtragung und Verkabelung der 30 kV-Freileitung als positiv für das Landschaftsbild.

Auswirkungen auf den Charakter der Landschaft

Auch hinsichtlich des Charakters der Landschaft begutachten die ASV eine mehrfache Beeinträchtigung desselben. Zunächst werde die Landschaft durch die Einengung des zusammenhängenden Salzach-Begleitwalds durch die Spielbahnen so umgewandelt, dass dies als Beeinträchtigung des Charakters der Landschaft zu bewerten ist. Ebenso komme mit dem Clubhaus ein kulturlandschaftsfremdes Hochbauobjekt in die Landschaft, das als ein erster bisher unüblicher Bautypus eine Zersiedelung einleitet und damit eine Beeinträchtigung des geschützten Charakters der Landschaft bewirkt, wobei dies nicht als Widerspruch zum Schutzzweck anzusehen sei. Ebenso wird der Bauhof (*Anm: gemeint wohl Betriebshof*) aufgrund seiner Großflächigkeit sowie der einhergehenden Beseitigung von Laubmischwald zu einer Beeinträchtigung des Landschaftscharakters führen, da der landschaftsästhetisch naturnah wirkende Salzachwald räumlich getrennt wird.

Auch die Verbreiterung und (teilweise) Umlegung des Walknerhofweges bewirkt, dass dieser nunmehr nicht mehr als Wirtschaftsweg, der in seiner der Kulturlandschaftsbewirtschaftung zuzuordnenden Funktionalität mit dem herrschenden Charakter der Landschaft harmonierte, anzusehen ist, sondern den Charakter einer Verkehrsader mit Überwiegen des motorisierten Verkehrs aufweist.

Schließlich sahen die ASV auch in den beiden Landschaftsteichen eine Beeinträchtigung des Landschaftscharakters. Dies deshalb, da stehende bzw als stehend erlebte Wasserflächen nie – wie bei gegenständlicher Planung – im Offenland vorzufinden waren und von

Natur aus aufgrund der bedeutend abgesenkten Salzachsohle niemals das angestrebte Erscheinungsbild erreichen könnten.

Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft

Den besonders hohen Erholungswert der Landschaft sahen die ASV ebenfalls beeinträchtigt. Dies vor allem im bisherigen Salzachbegleitwald, sowie in weiteren, vom Projekt unmittelbar betroffenen Waldabschnitten, da teilweise Waldflächen von Spielbahnen beansprucht werden sowie die vorgesehenen Wege nicht mehr jenen Erholungswert der geschützten Landschaft aufweist, den die charakteristische Waldwirkung bietet.

Ebenso beeinträchtigt das erhöhte Verkehrsaufkommen auf dem Walknerhofweg trotz räumlicher Trennung von Fahrbahn und Fuß-Radweg, den Erholungswert der Landschaft. Dazu kommt, dass die technische Pflege- bzw. Bewirtschaftung des gegenständlichen Areals nunmehr wesentlich häufiger als bisher notwendig sein wird. Schließlich bewirke auch die grundlegende Umgestaltung der landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft in eine Kunstlandschaft zu sportlich-spielerischen Zwecken, eine Beeinträchtigung der Erholungswirkung, die sich jedoch gegenüber dem wegfallenden Walderlebnis insofern erheblich reduziert, als die Veränderung weitgehend auf demselben Niveau verbleibt und keine nennenswerte Eingriffswirkung in die Vertikale stattfindet. Die bestehenden charakteristische Weite bis ins Hochgebirge, reichenden und weitwinkeligen Sichtbeziehungen bleiben bis auf die Fläche neben der Kaiserwiese zwischen Bahn 3 und Weg erhalten (sonst keine Ersatzaufforstungsflächen mit Barrierewirkung im Golfplatzareal).

Auswirkungen auf die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes „Salzburg-Süd“

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Schutzzwecke des LSG „Salzburg Süd“ führten die ASV aus, dass durch die bereits vorgesehenen Projektverbesserungen bzw. -ergänzungen (Bauphase) sowie dauerhaft landschaftsintegrativ wirksame Pflegemaßnahmen auf den Spielbahnen (Betriebsphase) Auflagen, Bedingungen (Ausgleichsmaßnahmen) und Fristen sowie sonstige, die Eingriffe hinreichend mindernde Maßnahmen, der Golfplatz die Charakteristik einer Parklandschaft und damit einer „kleinräumig strukturierten Wiesen- und Waldlandschaft“ gem. § 1a der „Salzburg-Süd-Landschaftsschutzverordnung“ aufweisen könne. Diesbezüglich verweisen die ASV auf die naturschutzfachlichen Auflagenvorschläge, angebotenen Ausgleichsmaßnahmen sowie projektimmanenten Maßnahmen zur Eingriffsminimierung.

Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und deren Lebensräume bzw. auf den darauf bezogenen geschützten Naturhaushalt

Zunächst sahen die ASV die Spielbahnen im Offenland als Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes an, da diese von wesentlich geringerer Biodiversität geprägt sind, als das derzeit vorherrschende Intensivgrünland. Gleich beurteilten die ASV die Spielbahnen im Salzachbegleitwald bzw. im Süden und Westen des Golfplatzareals. Auch deren Anlage

bewirke einen vollständigen Verlust an naturnaher bis Wirtschaftswaldvegetation, weshalb auch diesbezüglich von einer Beeinträchtigung des Naturhaushaltes auszugehen sei.

Die durch die Verbreiterung des Walknerhofweges bewirkte dauerhafte Totalbeseitigung der entsprechenden Vegetation beurteilten die ASV ebenfalls als Beeinträchtigung des Naturhaushaltes.

Hinsichtlich der Alterbachüberbrückungen führten die ASV aus, dass der dadurch betroffene geschützte Lebensraum in Gestalt von insgesamt 4 Widerlagern berührt wird. Diese Berührung erfolge allerdings nur punktuell und betreffe nicht die Bachsohle sowie auch nicht die Lebewelt des Substrates und des Wasserkörpers. Die lichte Höhe über dem Bach reiche aus, um auch weiterhin, sofern nicht ohnehin schon von der Fichtenkronenbeschattung bewirkt, ausreichend Licht auf bzw. in das Gewässer fallen zu lassen. Diesbezüglich kommen die ASV daher zum Ergebnis, dass allein durch die beiden Bachquerungen mit keinen mehr als nur unbedeutend abträglichen Auswirkungen zu rechnen sei, weil auch mit einem raschen Verwachsen der unmittelbaren Widerlagerumgebung zu rechnen sei.

Die Errichtung des Clubhauses samt Parkplätze, sowie des Bauhofes Bauhof (*Anm: gemeint wohl Betriebshof*) werden von den ASV ebenfalls als Beeinträchtigung des Naturhaushaltes bewertet, da auch dies falls die naturnahe Vegetation in bestenfalls neu angelegte Begrünungsvegetation umgewandelt wird.

Die beiden neu angelegten Teiche werden schließlich von den ASV solange als Beeinträchtigung gewertet, bis sich die Tier- und Pflanzenwelt gut und reichhaltig hinsichtlich der Vegetation und der zusätzlich erscheinenden (Tier-)Arten entwickelt hat. Dabei wird nach fachlicher Ansicht der Bewässerungsteich beim Clubhaus vor allem wegen der ständig eintretenden Wasserspiegelschwankungen (bis zu 4 m) eine geringere ökologische Bedeutung erlangen als der von vorn herein als Biotop geplante Teich in der Kaiserwiese.

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und ihre Lebensräume

Hinsichtlich der **Avifauna** stellten die ASV zunächst fest, dass das in Rede stehende Gebiet aus der Sicht der Vogelwelt auf Grund des hohen Artenreichtums sowie des Vorkommens einer hohen Anzahl wertgebender Arten eine hohe Wertigkeit besitzt. Auswirkungen auf die Vogelwelt ergeben sich dabei vor allem wegen des Verlusts von Lebensraum, wobei insbesondere Waldvögel betroffen seien. Von diesbezüglicher Bedeutung seien dabei insbesondere die Flächenverluste im salzachbegleitenden Waldbestand, der nicht nur Brutgebiet, sondern auch als Rastgebiet für Zugvögel eine hohe Bedeutung besitzt. Die künftig in den Waldbereichen liegenden Golfbahnen stellen dagegen ein Offenland dar, das für Vögel weitgehend unattraktiv sei, weil dieses großteils kurzrasig und zumindest während des Spiel- und Pflegebetriebs störungsintensiv ist (allenfalls dienen sie zur Nahrungssuche für Amseln, Bachstelzen etc.).

Zustimmung fand die Bewertung des UVE-Fachgutachtens hinsichtlich der Auswirkungen des Projekts auf die vorkommenden Vogelarten mit Ausnahme von Arten wie zB dem Grauspecht und Wendehals (positive Auswirkungen), Grünspecht (sowohl positive als auch negative Auswirkungen), Kleinspecht und Pirol (neutrale Auswirkungen). Ebenso wenig könne von einem Zugewinn an Brutpaaren zB bei den verschiedenen Meisenarten ausgegangen werden (allenfalls kurzfristig durch Nistkästen). Auch der Teilraum 3 (Salzach-Galeriewald) wird entgegen der Ansicht des UVE-Fachgutachtens mit der Bedeutung „hoch“ angesehen. Dies deshalb, weil einerseits mehr wertgebende Arten als angeführt vorkommen oder zu erwarten sind (zB Arten nach der Salzburger Roten Liste wie der Pirol und die Dorngrasmücke), andererseits weil gerade der Salzbegleitende Auwald als Verbundstruktur und Rastplatz für Zugvögel eine bedeutende Rolle spielt. Schließlich könne auch nicht nachvollzogen werden, dass zB Habitats für Grünspecht, Gartenbaumläufer, Pirol etc kurzfristig (< 5 Jahren) aufwertbar sein sollen.

Altbäume bzw. stehenden Totholzstrukturen, wie sie sich auch im besagten Teilraum 3 finden, seien einer der hochwertigsten Bestandteile des Lebensraumes für die Vogelwelt von Wäldern. Der Verlust von „Auwald“strukturen sei dabei als umso schwerer einzustufen, als flußbegleitende Wälder mit dieser Ausstattung im südlichen Salzburger Umfeld bereits sukzessive beeinträchtigt bzw. vernichtet worden sind bzw. kurz davor stehen. Es sei daher bei einem Verlust von 8,5 ha „Salzachauwaldbestand“ nicht von einem Verlust von 53, sondern von mindestens 100 Brutpaaren auszugehen, bei 14 ha (faktischer Waldverlust) von mindestens 187! Diese Brutpaare fänden ohne entsprechende Kompensationsmaßnahmen keine oder nur suboptimale Lebensräume vor, da ja gut geeignete Waldbereiche bereits von Artgenossen in entsprechender Dichte besiedelt sind.

Hinsichtlich der vom Waldverlust und so vom Verlust ihrer Fortpflanzungsstätten betroffenen Arten führten die ASV aus, dass es sich dabei größtenteils häufige und ungefährdete Spezies handle (zB Buchfink, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Rotkehlchen, Zaunkönig, Amsel, Sommer- und Wintergoldhähnchen, Singdrossel, alle nachgewiesenen Meisenarten, Buntspecht, Waldbaumläufer etc). Andererseits jedoch auch für die wertgebenden (weil in einer Roten Liste geführten) Arten Gartenbaumläufer, Grünspecht, Kleinspecht, Haubenmeise, Kernbeißer, Grauschnäpper und Pirol Brutreviere oder Revieranteile verloren gingen. Auch eine Betroffenheit des Grauspechts sei nicht gänzlich auszuschließen, da nur eine speziell auf Spechte abgestimmte Kontrolle durchgeführt wurde und so ein Vorkommen im Galeriewald an der Salzach nicht auszuschließen sei.

Ebenso sei davon auszugehen, dass es durch durchzuführenden Rodungen zum Verlust von Neststandorten von Turm- und ev. Baumfalke, Waldohreule (alle drei brüten in alten Krähenestern), und Mäusebussard kommt, wobei diese Arten aber vermutlich ähnliche Strukturen in der näheren Umgebung besiedeln können, sofern entsprechende Krähenester zur Verfügung stehen.

Durch die vorgesehene Anlage von Extensivwiesen könnte es für die gerne am Boden nach Ameisen suchenden Arten Grau- und Grünspecht zu einer Verbesserung der Nahrungsflächen kommen, die aber nur dann genutzt werden können, wenn sie oder solange sie entsprechend kurzrasig sind und sofern sie nicht durch ihre Lage zu starken Störungen ausgesetzt sind. Bezweifelt wird von den ASV hingegen, dass der Hochstaudenflur

parallel und unmittelbar angrenzend an die Alpenstraße tatsächlich eine Aufwertung des angrenzenden Wendehalsbiotops mit sich bringt, da eine derart hohe Vegetation für ihn nicht nutzbar sei.

Auch für Durchzügler und Nahrungsgäste gehen bei Projektumsetzung geeignete, produktive Nahrungsgebiete auf Dauer verloren. Gerade im Hinblick auf die Bedeutung der Salzach und ihrer flußbegleitenden Auwälder als Verbundstrukturen und Leitlinie sei dies von Bedeutung.

Die vom Lebensraumverlust betroffenen Brutvogelarten werden nach Ansicht der ASV voraussichtlich versuchen, in umliegende Waldbereiche auszuweichen. Dort stünden allerdings wohl nur suboptimale Habitate zur Verfügung, da alle anderen vermutlich bereits besiedelt sind. Für Höhlen-/Nischenbrüter wie Meisen, Kleiber, Baumläufer und Schnäpper müssten zudem geeignete Bruthöhlen zur Verfügung stehen. Alle Spechtarten bräuchten geeignete Altbäume für den Höhlenbau, Bodenbrüter eine entsprechend strukturreiche Bodenoberfläche. Für häufige und weit verbreitete Arten mit eher generalistischen Ansprüchen wie Buchfink, Rotkehlchen, Amsel, und Tannenmeise sei ein Ausweichen grundsätzlich einfacher wie für spezialisiertere Arten. Solche Arten sind aufgrund ihrer Ansprüche oft auch schon selten oder gefährdet und werden ua aus diesem Grund in einer Roten Liste geführt („Wertgebende Art“).

Die vorgesehenen (Kompensations-) Maßnahmen erscheinen aus Sachverständigensicht - aufgrund der Großflächigkeit der betroffenen Waldbereiche und dem damit einhergehenden Lebensraumverlust bzw. den Verlusten von Fortpflanzungsstätten von mindestens 100 Brutpaaren diverser Arten - insgesamt als nicht ausreichend um eine Umweltverträglichkeit des Projektes zu gewährleisten. Es ist zu bedenken, dass Maßnahmen für alle betroffenen Spezies bzw. Brutpaare (dazu zählen alle Vogelarten, da sie sämtlich (bis auf die jagdbaren, vgl. Befund) vollkommen geschützt sind) getroffen werden müssen, nicht nur für wertgebende Arten. Deshalb sind über das Einreichprojekt hinausgehende Kompensationsmaßnahmen erforderlich, um die ökologische Funktionalität des Lebensraumes für die jeweiligen Arten zu gewährleisten.

So müsse für alle Individuen, die aufgrund des Lebensraumverlustes ausweichen müssen, auch das „neue“ Waldumfeld entsprechend aufgewertet werden, um für das Mehr an Individuen genügend Lebensraum zu bieten, der wieder als Fortpflanzungsstätte genutzt werden kann. Dieser muss daher artspezifisch geeignete Strukturen für die Anlage von Nestern, genug Nahrung, genug Rückzugs- und Komfortplätze bieten.

Dazu müsse jedenfalls möglichst großflächig eine entsprechende Aufwertung von Waldbereichen der Umgebung erfolgen, um den Verlust an Habitatstrukturen ausgleichen zu können und die lokale ökologische Funktionalität aufrecht zu erhalten: Dies ist über Umwandlung fichtenreicher Bestände in Laubwald mit entsprechender mehrschichtiger Strukturierung, Erhöhung des Bestandesalters und Sicherung bzw. sukzessiver (je nach natürlichem Anfall) Vermehrung des Totholzanteils zu erreichen (keine künstliche Schaffung von stehendem Totholz!). Dadurch würden bestehende Habitate auf Dauer aufgewertet, wodurch diese - zT mit zeitlicher Verzögerung - mehr „Platz“ für die Mehrzahl der betroffenen Arten bzw. Brutpaare derselben bieten.

Für die Höhlenbrüter stellen die ASV im Umfeld einen Mangel an Bruthöhlen fets. Für höhlenbrütende Kleinvögel sieht deshalb das Projekt als eingriffsmindernde Maßnahme vor, geeignete Nistkästen in den benachbarten Waldungen anzubieten. Dies könne nach Ansicht der ASV für einige dieser Arten zumindest vorübergehend Wirkung zeigen, sei jedoch – auch aufgrund der Tatsache, dass jährlich dafür zu sorgen ist, dass diese Nistkästen regelmäßig gewartet werden – keine Dauerlösung.

Ebenso können die angebotenen Ersatzaufforstungen mit Laubgehölzen die verloren gegangene Habitatfunktion für die meisten Arten erst nach langer Zeit erfüllen, da junge Waldstadien – bis auf einige generalistische Arten – von anderen Spezies besiedelt werden als ältere Bestände. Je nach Vogelart und ihrer Ansprüche (die meisten spezialisierten Vogelarten von Wäldern und vor allem die betroffenen Arten des Projektgebiets benötigen ältere Waldbestände) komme es erst bei Erreichen eines gewissen Bestandesalters und somit erst mittel- bis langfristig zur Schaffung neuer Lebensräume für die Bewohner älterer Wälder.

Eine Kompensation der Waldverluste für diese Arten durch Ersatzaufforstungen sei daher nach Ansicht der ASV nur zum Teil bzw. erst in Jahrzehnten möglich.

Weiters sei es vorstellbar, dass einige Arten Bereiche in umgewandelten derzeit fichten-dominierten Bereichen besiedeln - sofern geeignete Laubgehölzstrukturen verblieben (denkbar zB Grauschnäpper). Davon könnten auch andere Auwaldcharakterarten wie Blau-, Sumpf- und Schwanzmeise profitieren. Ein derartiger Umbau brächte eine lokale Aufwertung für laubholzgebundene Arten (die eigentlich typisch für Auwälder sind) mit sich. Nadelholzgebundene Arten, die derzeit hier ein Vorkommen besitzen, würden jedoch aus den Bereichen verschwinden (zB Tannenmeise, Wintergoldhähnchen, ev auch der Sperber). Diese Artengruppe fänden jedoch am ehesten Ersatzlebensräume im Umland, da Nadelwaldbestände im Umfeld weit verbreitet sind und es sich zum Großteil um nicht um besonders spezialisierte Arten oder um Arten mit relativ kleinen Revieren handle. Die Schaffung all dieser unbedingt erforderlichen Ausweichlebensräume sei jedoch nur mit großflächigen Massnahmen erreichbar, die im derzeitigen Einreichprojekt in der notwendigen Größenordnung fehlen. Sämtlichen Maßnahmen zum Trotz könnten Wälder auch nicht ad hoc in einem bestimmten Altersstadium zur Verfügung gestellt werden, was zu einem zumindest vorübergehenden geringfügigen Populationsrückgang bei den vorhandenen Brutvogelarten führen könne. Ein Verschwinden lokaler Brutpopulationen dieser Arten sei jedoch auszuschließen.

Für Zugvögel, die im Salzachnahen Waldbereich rasten, findet durch die Rodungen eine quantitative und qualitative Entwertung der Waldbereiche statt, da in den Erweiterungsflächen zahlreiche beerentragende Sträucher ua Nahrungspflanzen vorhanden seien. Hier könne jedoch mit entsprechenden eingriffsmindernden Massnahmen (Versetzen dieser Sträucher in umzuwandelnde Fichtenbestände) gegengesteuert werden. Auch durch Waldumwandlungen, Waldrandgestaltung, inklusive der geplanten Pflanzung von beerentragenden Sträuchern (besonders von Bedeutung sind zB Holunder, Weißdorn, Schneeball etc.), der Pflanzung einer Streuobstwiese und der Anlage von gut ausgestatteten Waldrändern könne lokal mit diesen qualitativen Maßnahmen die Funktion erhalten

werden. Totholz, das im Zuge der Flächenräumung anfällt, solle ebenfalls in angrenzende strukturarme Bereiche verbracht werden, womit diese Bereiche hinsichtlich der Struktur und der Nahrungsbasis für Vögel aufgewertet würden.

Um Individuenverluste zu vermeiden, dürften alle Schlägerungen bzw. Rodungen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit durchgeführt werden. Diese Zeit wird in der UVE mit Ende Februar bis Ende Juli festgesetzt, sollte jedoch nach Ansicht der ASV mit Berücksichtigung eines doch allfälligen Brutvorkommens des Baumfalken (Zugvogel, der zum Teil erst im Juni mit der Brut beginnt) auf Mitte August verlängert werden. Dieser Zeitrahmen betrifft dabei nicht nur vorbereitende Maßnahmen für den Bau der Golfbahnen, sondern auch Fällungen im Zuge der Waldumwandlungen.

Im Hinblick auf eine Verbesserung des Lebensraumes für den derzeit nicht vorkommenden Baumpieper (hier wird im Fachgutachten eine ev. Bestandeszunahme für möglich gehalten) halten die ASV fest, dass durch die Schaffung halboffener Strukturen (Waldränder mit Hochstaudenfluren, Schaffung von Extensivwiesen im Umfeld von neuen Laubwaldaufforstungen und um Einzelbäume) zum Teil potentielle Lebensräume geschaffen werden. Ob eine Besiedelung tatsächlich stattfinden wird, sei jedoch fraglich. In den letzten Jahren mussten die Salzburger Baumpieperbestände Bestandseinbussen hinnehmen, die unter anderem mit Habitatverschlechterungen (Intensivierung von Wiesenutzungen), ev. aber auch überregionalen Faktoren in Verbindung stehen.

Hinsichtlich der projektmässig vorgesehenen Anlage von 2 größeren Teichen sahen die ASV eine höhere Dichte an wassergebundenen Insekten (Libellen, etc.) sowie Amphibien einhergehen, weshalb Arten, zu deren Beutespektrum diese Tiere zählen (zB der gerne Libellen jagende Baumfalke), voraussichtlich profitieren werden. Ebenso könnten die Teiche, so sie entsprechende Verlandungszonen aufweisen, als zukünftiges Brutbiotop zumindest für Arten wie Stockente, Teichhuhn und Sumpfrohrsänger eine Rolle spielen. Eine Nutzung durch rastende Wasservögel sei vor allem außerhalb der Spielzeiten bzw. durch weitgehend störungstolerante Arten (zB Reiherente, Blässhuhn) denkbar. Die am Schilfteich im Nordwesten vorkommenden Wasservogelarten seien von Lebensraumverlusten nicht betroffen, da dieser Bereich als Tabufläche ausgewiesen wurde. Allenfalls könne es durch Lärm im Zuge der Bauarbeiten zu zeitlich begrenzten Habitatminderungen kommen, doch seien die angetroffenen Arten (Stockente, Teichhuhn und Zooflüchtlinge sowie Krickenten als Rastvögel) hier sicher nicht extrem empfindlich (immerhin führt ja auch die stark frequentierte Alpenstraße in unmittelbarer Nähe vorbei).

Die Wasservogelarten am Alterbach (Wasseramsel, Bach- und Gebirgsstelze sowie der außerhalb der Brutzeit auftretende Eisvogel), dürften vor allem in jenen Bereichen durch Störungen beeinträchtigt werden, wo sie von der Wegverlegung des Walknerhofweges tangiert werden (durch zwei Brückenquerungen bzw. der Wegführung in Bachnähe). In weiten Abschnitten verläuft der Bach allerdings hinter dem Zaun des Anifer Schlossarks und ist deshalb von Störungen weitgehend abgeschirmt. Auch einige Spielbahnen verlaufen in unmittelbarer Bachnähe, insbesondere die Spielbahn 6 und der nördliche Teil der Spielbahn 5. Diesbezüglich fordern die ASV Umplanungen, dass beispielsweise die Abstände vergrößert werden.

Die projektsgemäße Vergrößerung der „Schilfinsel“ von der sich einem ehemaligen Mäander folgend eine Art Ökokorridor aus Schilf-, Binsen- und Hochstaudenbeständen durch das Golfplatzgelände bis in die Nähe des Salzachgaleriewaldes ziehen wird, könne dazu führen, dass sich in Zukunft Sumpfrohrsänger, und ev. auch andere Arten (Dorngrasmücke) ansiedeln werden.

Im Hinblick auf diesen Ökokorridor und auch diverse roughs, die als Extensivwiesen gestaltet werden sollen, sei jedoch bei Spielbetrieb zu beachten, dass es ev. bei Fehlschüssen bzw. Ballverlusten zum Betreten der Bereiche kommen könne, was sich insbesondere während der Brutzeit negativ auswirken würde. Die ASV fordern daher entsprechende Informationstafeln.

Hinsichtlich der als Intensivwiesen und Ackerflächen genutzten Bereiche stellten die ASV fest, dass diese momentan zur Brutzeit lediglich für nahrungssuchende Arten von Bedeutung seien. Wiesenbrüterarten fehlen und werden sich auch bei Errichtung des Golfplatzes trotz der geplanten extensiveren Wiesenbereiche und Hochstaudenfluren voraussichtlich nicht einstellen, weil diese Flächen jeweils zu klein und zu störungsintensiv seien. Allerdings könnten diese Flächen für durchziehende Wiesenbrüterarten (zB Braun- und Schwarzkehlchen) lokal und kurzfristig als Rast- und Nahrungsflächen dienen (wie es beim kleinen Schilfbestand derzeit schon der Fall ist). Durch das Fehlen von abgeernteten Ackerflächen würden allerdings Arten, die derartige Bereiche nutzen, vermutlich weniger häufig rasten oder ausbleiben (zB wurde hier ein großer Trupp Heidelerchen nachgewiesen).

Die völlige Umgestaltung der Wiesenflächen brächte durch die Umwandlung in Golfbahnen also einerseits einen Verlust vor allem an Nahrungsflächen mit sich, andererseits würden durch extensive offene Ersatzflächen im selben Raum zwar quantitativ kleinere, qualitativ aber voraussichtlich hochwertigere Nahrungsflächen geschaffen. Der Grad ihrer Nutzbarkeit hänge jedoch von der Störungsempfindlichkeit der jeweiligen Arten ab. Arten der halboffenen Kulturlandschaft dürften zT von den geplanten extensiveren halboffenen Strukturen, der Waldrandgestaltung und der Neuschaffung von Feldgehölzen (wenn diese an Extensivflächen angrenzen) und Buschgruppen mit Dornensträuchern (Rosen, Weißdorn, etc.) und einer Streuobstwiese profitieren. Größere Bedeutung dürften allerdings nur jene Bereiche mit nicht zu kleinflächiger Ausprägungen zukommen. Hier könnten sich - neben generalistischeren Arten - ev. Neuntöter und Goldammer als Brutvögel einstellen, zum Baumpieper siehe weiter oben.

Eine Beimischung standortgerechter Gehölze in der Hecke entlang des Walknerhofweges wird nach Ansicht der ASV bei günstiger Artenwahl (Fruchtsträucher, Haselnuss) für die Avifauna ein vermehrtes Nahrungsangebot bedeuten, durch die angrenzende Extensivwiese könne es dabei sogar zur Aufwertung als Brutareal kommen, wobei hier aber die Störung durch die Erholungsnutzung (Zuwegung zum Clubgebäude) berücksichtigt werden müsse und sich eher dahingehend unempfindliche Arten einstellen werden.

Hinsichtlich gebäudegebundenen Kulturfolgern stellten die ASV fest, dass derzeit nur wenige Arten vorzufinden seien, am Heustadel in der Kaiserwiese jedoch, ergänzend zum UVE-Fachgutachten, beim Lokalausgang 2011 je 1 Hausrotschwanz- sowie

Bachstelzenrevier festgestellt werden konnte. Als „Ersatz“ dieses Heustadels werden das Clubgebäude und der Betriebshof des Golfplatzes errichtet, die eventuell für diese Arten, sowie vielleicht auch für den Haussperling Brutplätze bieten könnten. Keine Änderung ergäbe sich hinsichtlich der Vogelfauna im Garten und Gebäude des Walknerhofes, da hier durch gegenständliches Projekt nicht eingegriffen wird.

Im Hinblick auf die Glasflächen bei den neu zu errichtenden Gebäuden konnten die ASV den UVE-Einreichunterlagen keine Details über die Ausgestaltung entnehmen. Hier sollte daher ein entsprechender Vorschlag ausgearbeitet werden (Außenreflexion der Fenster < 15%, größere Fenster mit Vogelschutzmarkierung).

Störungen im Zuge der Bauarbeiten, aber auch während des Betriebs, zB durch Lärm, vermehrten Verkehr, großflächige Anwesenheit von Personen, wo bisher nur ein "kanalisiertes" Auftreten war, werden sich nach Ansicht der ASV auf störungsempfindlichere Spezies auswirken, die vermutlich lokal oder regional ausweichen werden. Dies könne Brutvögel, Nahrungsgäste und rastende Durchzügler betreffen. Im Übrigen wird der umfassenden und detaillierten Beschreibung der prognostizierten Störungsauswirkungen auf die Vogelwelt während der Bau- und Betriebsphase des UVE-Fachgutachten zugestimmt.

Verkehrsbedingte Vogelverluste seien im Übrigen aufgrund der geplanten Geschwindigkeitsbeschränkung nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf eine zukünftige Beleuchtung der Wege und Gebäude fordern die ASV, dass diese so eingeschränkt wie möglich zu erfolgen habe, und Abstrahlungen in den Himmel bzw. zur Seite (in Richtung ökologisch wertvoller Biotope) durch entsprechende Lampenkonstruktionen zu vermeiden seien. So könne verhindert werden, dass Insekten, die eine wichtige Nahrungsgrundlage ua für viele Vögel darstellen, aus ihren Biotopen herausgelockt werden und an den Lampen verloren gehen. Zudem sei zu fordern, dass für sämtliche Außenbeleuchtungen nach dem Stand des Wissens und der Technik das "Insektenfreundlichste" Licht, d.h. warmweiße LEDs, verwendet werden.

Insgesamt sei aus ornithologischer Sicht festzuhalten, dass - insbesondere durch den Lebensraumverlust in den Waldbereichen (und hier vor allem im Bereich des salzachbegleitenden Bestandes) von erheblichen Beeinträchtigungen der Vogelwelt auszugehen ist, wobei sowohl Brutvögel als auch Durchzügler Brut- bzw. Rasthabitate verlieren. Geplante Ersatzlebensräume werden ihre Funktion - je nach Arten und deren Ansprüchen - zum Teil erst nach Jahrzehnten erfüllen. Dies betrifft insbesondere Arten, die ältere Waldbestände benötigen, darunter auch wertgebende Spezies wie Gartenbaumläufer, Pirol und Spechte.

Der teilweise Funktionsverlust des Salzachkorridors durch die Situierung einiger Spielbahnen in diesem Bereich wird dabei von den ASV nicht nur aus allgemein zoologischer, sondern auch aus vogelkundlicher Sicht sehr kritisch gesehen!

Aus ornithologischer Sicht sei das Projekt derzeit deshalb trotz der eingereichten Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht als bewilligungsfähig und als nicht umweltver-

träglich zu beurteilen. Erst mit weiteren angeführten Maßnahmen sei bei entsprechender Adaptierung in der Gesamtschau mit einer Umweltverträglichkeit des Projektes aus ornithologischer Sicht zu rechnen.

In Bezug auf die **Herpetofauna** strichen die ASV zunächst die große Bedeutung des projektsgegenständlichen Gebietes hervor. So konnten 10 der 23 in Salzburg nachgewiesenen Amphibien- und Reptilienarten im Gesamtgebiet (= Hellbrunnerbrücke bis Tauernautobahn zwischen Salzach und Hellbrunner Park / Schlosspark Anif) festgestellt werden. Von zwei weiteren Arten gibt es ältere Nachweise, ein Vorkommen von weiteren 3 Arten, die in der nahen Umgebung nachgewiesen wurden, sei nicht auszuschließen. In Teilbereichen konnten vergleichsweise große Populationen von vollkommen geschützten und gefährdeten Arten angetroffen werden. Es sei zu vermuten, dass die meisten Amphibien- und Reptilienarten in den Waldbereichen des Projektgebietes mehr oder weniger flächendeckend vorhanden seien.

Bei der Beurteilung des geplanten Eingriffes durch die Errichtung des Golfplatzes könne zunächst festgestellt werden, dass die Gefährdungsursachen der heimischen Amphibien und Reptilien in der Regel komplex, meist jedoch überwiegend anthropogener Natur sind. Hauptgefährdungsursache sei dabei die Zerstörung und Verschlechterung geeigneter Land- und Gewässer-Lebensräume, aber auch die Zerschneidung von Lebensraumelementen insbesondere durch Verkehrsinfrastruktur oder Verbauung (Barrierewirkung). Gerade im gegenständlichen Projektgebiet handle es sich derzeit noch um einen im Inneren weitgehend unzerschnittenen Lebensraum, der alle notwendigen Lebensraumbestandteile, dh auch Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Amphibien und Reptilien umfasst. Durch die geplanten Rodungen und die anschließende Umgestaltung zu Spielbahnen würde es zu einer dauerhaften Zerstörung von Landlebensräumen für Amphibien kommen, die – abgesehen von der Laichzeit – das ganze Jahr als Nahrungsgebiet, aber auch als Ruhestätte genutzt werden. Die geplanten Rodungen und die anschließende Umgestaltung zu Spielbahnen würden auch zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensräumen für Reptilien, die das ganze Jahr als Nahrungsgebiet, aber auch als Ruhestätte genutzt werden, führen. Durch die Anlage der Spielbahnen und der damit einhergehenden geländeverändernden Maßnahmen und Pflege, gehen die für Amphibien und Reptilien nötigen Deckungs- und Versteckmöglichkeiten, aber auch die kleinräumige Verzahnung von Bereichen unterschiedlichen Mikroklimas (zB Sonnen- und Schattenplätze), die für die wechselwarmen Tiere von entscheidender Bedeutung ist, verloren. Das geplante Vorhaben führe daher zu erheblichen Veränderungen im terrestrischem Lebensraum, zB in Hinblick auf Deckungsmöglichkeiten, Nahrungsgründe, frostgeschützte Winterquartiere, für alle bodenbewohnenden Tiere, wie bspw. auch Amphibien und Reptilien. Die Lebensraumveränderungen und damit die Eingriffe seien dabei bei den geplanten Spielbahnen auf derzeitigen Waldstandorten am größten. Dies u.a. dadurch, dass derzeit flächig von Amphibien und Reptilien genutzte Waldflächen in Golfanlagen umgestaltet werden, die als Lebensraum für die Herpetofauna nicht geeignet seien. Im Wald komme es daher zu einer gänzlichen Veränderung des Lebensraumes, der als solcher für die meisten Arten verloren geht. Auf den derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Offenlandflächen komme es durch die geplanten Golfanlagen ebenfalls zu Veränderungen im terrestrischen Lebensraum, die jedoch – da diese Flächen zum Teil auch derzeit

für die Herpetofauna nur bedingt geeignet sind – nicht als so gravierend anzusehen sein, wie im Wald.

Bezüglich der jahreszeitlichen Nutzung merkten die ASV an, dass - auch wenn es im Winter keinen Spielbetrieb gibt – die Spielbahnen selbst in dieser Zeit für Amphibien und Reptilien nicht als Überwinterungsbereich nutzbar sind, da frostfreie Überwinterungsquartiere in der Regel fehlen. Bereiche, wie zB die geplanten strukturreichen Wald-ränder oder die roughs seien hingegen – je nach Ausgestaltung – durchaus als Überwinterungsbereich nutzbar.

Zudem prognostizierten die ASV eine direkte Gefährdung von Amphibien und Reptilien durch Individuenverluste während der Baumaßnahmen (Rodung, geländeverändernde Maßnahmen unter Maschineneinsatz, Verkehr, etc.). Um Individuenverluste, die eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos im Vergleich zu jenem des allgemeinen Naturgeschehens bedeuten würden, zu vermeiden, wurden im UVE-Fachgutachten Maßnahmen vorgeschlagen, wobei diese folgende Teilaspekte umfassen: Schaffung von funktionalen Empfänger-Lebensräumen, Absiedlung, zusätzliche Sperrzäune, Erfolgskontrolle. Diese Maßnahmen bewerteten die ASV wie folgt:

Empfänger-Lebensräume: Die im Zuge des Artenschutzkonzeptes (Maletzky 2012), das bei einer allfälligen Realisierung des Projektes zur Minimierung der Individuenverluste nötig ist, beschriebenen Empfangslebensräume im Zuge der Umsiedlungsmaßnahmen sind mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits derzeit besiedelt. Die dort geplanten lebensraumverbessernden Maßnahmen inkl Errichtung geeigneter und ausreichender Fortpflanzungs- und Ruhestätten können – bei einer entsprechenden fachgerechten Umsetzung und mittelfristigen Betreuung / Erneuerung - die Lebensraumkapazität vergrößern, nicht aber die Lebensraumverluste zur Gänze kompensieren. Wenn im gegenständlichen Gebiet auch nur annähernd ähnliche Individuenanzahlen wie bei der Absiedlung im Bereich Gewerbegebiet Urstein (orografisch rechts der Salzach, siehe Kyek et al. 2007) angetroffen werden, ist davon auszugehen, dass die Empfängerflächen zu klein für die aufzunehmenden Individuen sein werden. Von entsprechenden negativen Auswirkungen auf die Populationen wäre auszugehen, wenn die lebensraumverbessernden Maßnahmen nicht im gesamten Salzachbegleitwald umgesetzt werden. Dies wird im Kapitel zu den *(Anm: von den ASV geforderten)* lebensraumverbessernden / waldbaulichen Maßnahmen näher beschrieben. Dabei sind die lebensraumverbessernden Maßnahmen in den Empfängerflächen VOR Beginn der eigentlichen Umsiedlung umzusetzen. Um die Wirksamkeit der Maßnahmen, dh die Funktionsfähigkeit der gesetzten Maßnahmen überprüfen zu können, ist ein entsprechendes Monitoring notwendig (siehe unten). In den übrigen Wäldern sind die lebensraumverbessernden Maßnahmen ab Beginn der eigentlichen Baumaßnahmen umzusetzen, wobei in allen Flächen eine entsprechende Betreuung auf Bestand des Golfplatzes zu gewährleisten ist.

Absiedlung: Die geplanten Maßnahmen wie zB Fang- und Sperrzäune sowie künstliche Verstecke zum Absiedeln aus unmittelbaren Eingriffsflächen und entsprechende Absper-rungen der Eingriffsflächen, sind grundsätzlich geeignet, die direkte Gefährdung und damit verbunden direkte Individuenverluste hintanzuhalten, sofern die Maßnahmen von fachkundigen Personen durchgeführt bzw. überwacht wurden. Aus Literatur und Praxis

ist bekannt, dass bei Kartierungen immer nur ein Teil der Tiere nachgewiesen werden kann. Dies ist auf die meist versteckte Lebensweise der Arten zurückzuführen (siehe Lebensweise und Lebensraumansprüche im Befund). Es ergeben sich große artspezifische und altersklassenbedingte Unterschiede, auch hinsichtlich der Nachweisbarkeit. Abhängig von den Lebensweisen ist auch ein allfälliger Absiedlungserfolg und damit verbunden die Minimierung von Individuenverlusten. Grundsätzlich gilt, je kleiner die Fangfelder sind, dh je mehr Grenzlinien und Fallen/Verstecke vorhanden sind, desto größer ist die Chance, möglichst viele Tiere zu fangen, dh desto effektiver ist die Methode. Im gegenständlichen Gebiet leben verschiedene Arten. Für einige Arten, wie Erdkröte, Grasfrosch, Wasserfrosch, Ringelnatter und Zauneidechse, ist mit den vorgeschlagenen Methoden eine weitgehende Absiedlung möglich. Für die ebenfalls vorkommenden Arten Äskulapnatter und Blindschleiche ist durch die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht mit einer weitgehenden Erfassung und Absiedlung und damit das Verhindern des Tötens zu rechnen. Insbesondere für die Äskulapnatter, die sehr gerne und sehr gut klettert und äußerst versteckt lebt, sind weitere Maßnahmen nötig, um Individuenverluste während der Bauzeit minimieren zu können.

Sperrzäune: Um das Einwandern von Individuen in Eingriffsbereiche zu verhindern, sollen temporäre Sperrzäune errichtet werden, zB an Baustraßen oder an/entlang von einzelnen Spielbahnen. An manchen Stellen sind jedoch permanente Leiteinrichtungen erforderlich, um ein Einwandern der Tiere in ungeeignete Bereiche, zB Clubhaus samt Parkplatz, Betriebshof, zu verhindern. Diese permanenten Leiteinrichtungen werden in den Einreichunterlagen zwar erwähnt, Detailplanungen konnten jedoch nicht gefunden werden. Insbesondere muss die Planung die kletterfreudige Äskulapnatter berücksichtigen.

Erfolgskontrolle/Monitoring: Der im Artenschutzkonzept von Maletzky (2012) geforderten Erfolgskontrolle wird aus fachlicher Sicht zugestimmt. Für die konkrete Umsetzung sind die erforderlichen Maßnahmen jedoch zu präzisieren.

Im Hinblick auf die eingriffsmindernden Maßnahmen zur Minimierung der Individuenverluste in der Bauphase (Fang- und Sperrzäune) ist anzumerken, dass Amphibien eine hohe Laichplatztreue aufweisen. D.h. es ist damit zu rechnen, dass in den Folgejahren nach dem Eingriff noch Individuen auf ihren Wanderungen zu den Laichgewässern in den dann zerstörten Bereichen auftauchen werden. In dieser Hinsicht ist es positiv zu bewerten, wenn die Ersatzgewässer im Umfeld der Eingriffsflächen und daher nach wie vor im Bereich der Lebensraumbeziehungen (im Aktionsradius der Tiere) zu finden sind. Allerdings ergeben sich aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft zu den Eingriffsflächen auch Gefahrenquellen durch Pflegemaßnahmen auf den Golfanlagen (zB Mahd, Düngung, Pestizideinsatz, etc.). Die intensive Nutzung des Areals und die mit dem Golfplatz verbundenen Pflegemaßnahmen in der Betriebsphase können ebenfalls zu Individuenverlusten (zB verstärkter Verkehr auf Aufschließungsstraße, regelmäßige Düngung und v.a. Mahd) bei Amphibien und Reptilien führen.

Für die Äskulapnatter stellt das Projektgebiet und die nahe Umgebung einen der wenigen Verbreitungsschwerpunkte im gesamten Bundesland Salzburg dar. Es handelt sich um eine vitale, reproduzierende Population mit hoher Populationsdichte. Die Zerstörung

von Waldflächen und die durch die Golfanlagen im Wald verursachte Fragmentierung der verbleibenden Waldbestände führen zu einem erheblichen Eingriff in den Jahreslebensraum der Äskulapnatter. Diese Art besiedelt die salzachnahen Waldbereiche, die derzeit nicht fragmentiert sind und auch nicht landwirtschaftlich genutzt werden. Es ist davon auszugehen, dass auch die derzeit strukturreichen Schlägerungsbereiche ("Nichtwaldflächen"), die ebenfalls nicht landwirtschaftlich genutzt werden, als Lebensraum genutzt werden. Durch die Anlage der geplanten Golfanlagen auf diesen Schlagflächen kommt es zu einer Lebensraumveränderung. Der Übergang zwischen Wald – Waldrand – bis hin zu den strukturlosen Golfrasen ist zum Teil sehr abrupt. In den neuen Planungen konnte die Waldfragmentierung zwar reduziert werden. Auch sind an allen Waldrändern mindestens 5 m breite "Pufferstreifen" zwischen Waldrand und semi-rough geplant. Doch trotzdem erhöht sich die Gefahr, dass Äskulapnatter durch die regelmäßigen Mäharbeiten getötet werden. Da die gegenständlichen Flächen derzeit keinerlei Mahd unterliegen, ist davon auszugehen, dass das Tötungsrisiko einzelner Tiere über jenes Risiko hinausgeht, welches im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens ebenfalls besteht. Um dies zu minimieren, sind weitere Maßnahmen nötig, wie das Absuchen der Flächen vor der jeweiligen Mahd, aber auch eine entsprechende Gestaltung und Pflege der Flächen (Anlage geeigneter Lebensraumstrukturen, zeitlich abgestimmte Pflegemaßnahmen, Mahd nur mittels Balkenmäher etc). Wenn die vorgeschlagenen Maßnahmen als Auflagen vorgeschrieben werden, ist davon auszugehen, dass das Tötungsrisiko nicht in signifikanter Weise erhöht wird.

Das Vorhaben führt auch zu Veränderungen in aquatischen Lebensräumen, zB den Laichgewässern der Amphibien. Im gegenständlichen Projektgebiet ist die Ausstattung mit geeigneten Laichgewässern derzeit nicht optimal, besser geeignete Gewässer finden sich jedoch unmittelbar anschließend an das Projektgebiet. Die Populationen im Projektgebiet und in der Umgebung können nicht voneinander getrennt betrachtet werden, da es sich um eine Population handelt, die derzeit zwar Laichgewässer hauptsächlich am Rand des Gebietes, sowie einige kleine Laichgewässer im Gebiet und v.a. Landlebensräume im Projektgebiet nutzt. Durch das geplante Projekt sollen laut Landschaftspflegekonzept neue Gewässer (2 größere Stillgewässer, mehrere kleine Stillgewässer) im Projektgebiet entstehen. Diese sind jedoch nur zum Teil geeignete Laichgewässer. Der große Teich beim Clubhaus ist als Speicherteich für die Beregnungsanlage geplant, wodurch es zu regelmäßigen Wasserstandsschwankungen, was aber einer mit der permanenten Wasserumwälzung verbundenen geringeren Temperatur kommt. Dies führt zu einer geringeren Eignung als Laichgewässer. Trotzdem wird es zT zu einer Nutzung durch Amphibien kommen. Um zu verhindern, dass die Tiere in den unmittelbaren Bereich der Beregnungsanlage gelangen und dort getötet werden, sind entsprechende Vorrichtungen zu installieren. Das Gewässer auf der Kaiserwiese kommt als Laichgewässer vermutlich zum Teil in Frage, wobei auch hier die Frage der grundwasserbedingten Wasserschwankungen zu berücksichtigen ist. Ein Problem stellt die Lage der Gewässer zT inmitten bzw entlang von Spielbahnen dar, die bei den saisonalen Wanderungen (An-/ Abwanderungen) der Amphibien zwangsläufig überquert werden. Die neuen Planungen versuchen zwar, eine verbesserte Ein/ Anbindung der Gewässer in extensive Wiesenbereiche bzw Waldsaumstrukturen. Zudem soll lt. UVE-Fachgutachten sowie im Landschaftspflegekonzept (ua Arnal 2012c) versucht werden, die an die Spielbahnen grenzenden Gewässerbereiche derart zu gestalten, dass eine Nutzung der Spielbahnen möglichst unattraktiv

gemacht wird, um Individuenverluste zu minimieren. Diese Maßnahmen können zu einer verminderten Nutzung beitragen, diese aber nicht gänzlich unterbinden. Diese Querungen stellen aufgrund von Pestizideinsatz, Düngereinsatz und v.a. auch häufiger Mahd ein Risiko für die Individuen dar. Lt. Einreichplan (siehe Abb. 11, Seite 48) ist zudem die Anlage von 6-8 kleinen Gewässern (ca. 10 inkl der potenziellen Gelbbauchkengewässer) geplant, die zum Teil im verbleibenden Salzachwald, zT im Umfeld von Spielbahnen liegen sollen, wobei dabei wieder die Querung von Spielbahnen ein Risiko darstellt. Allerdings gibt es keine Details zu den Gewässern. Auf fachlicher Sicht ist jedenfalls erforderlich, dass diese Kleingewässer im Salzachwaldkorridor angelegt werden. Bei allen diesen Kleingewässern ist eine gewisse Besonnung für die Herpetofauna erforderlich.

Ein Teil der derzeit im Projektgebiet gelegenen kleinen Laichgewässer des Grasfrosches findet sich in Flächen, auf denen forstliche Umbaumaßnahmen geplant sind. Diese waldbaulichen Maßnahmen verbessern sicherlich langfristig den Landlebensraum, die Maßnahmen müssen jedoch so durchgeführt werden, dass die zu keiner Beeinträchtigung der bestehenden Gewässer führen. Auch eines der bereits bestehenden genutzten Laichgewässer liegt unmittelbar angrenzend an geplante Spielbahnen (Gewässer südwestlich Kaiserwiese). Durch den Umbau derzeit naturnaher Flächen in Spielbahnen kommt es in Teilbereichen zu einer Entwertung der Flächen für die bestehenden Laichgewässer in der Umgebung. D.h. den bestehenden Gewässern wird der umgebende Landlebensraum entzogen.

Insgesamt gesehen verbessern die geplanten Gewässer jedoch das derzeit nicht optimale Laichgewässerangebot im Projektgebiet, zumindest in quantitativer Hinsicht.

Die durch die Rodungen im Wald und die Umwandlung in Spielbahnen verursachten Lebensraumverluste können nur zum Teil durch die bei einer Projektrealisierung lt. UVE-Einreichunterlagen geplanten Waldumwandlungsmaßnahmen und strukturverbessernden Maßnahmen kompensiert werden. Weitere eingriffsmindernde Maßnahmen bzw. zum Teil eine Präzisierung der Maßnahmen sind aus herpetologischer Sicht nötig..

Aufgrund der Kenntnis anderer Golfplätze ist davon auszugehen, dass eine Optimierung von Amphibien- und Reptilienlebensräumen im Bereich des geplanten Golfplatzes möglich ist, wie zB durch eine entsprechende Gestaltung und Größe den Waldrändern vorgelagerter Roughs, geeignete Querungsmöglichkeiten zwischen den Spielbahnen etc. Die neuen Planungen stellen eine Verbesserung der Passierbarkeit innerhalb des Golfplatzes dar. Während des Betriebs des Golfplatzes werden sich jedoch vermutlich Problembereiche herauskristallisieren, bei denen Adaptierungen nötig sein werden. Daher ist ein entsprechendes Monitoring erforderlich, um notwendige Maßnahmen wie zB Absperrungen bzw. Leitmaßnahmen zu den intensiv gepflegten Flächen mit hohem Verunfallungsrisiko zum Schutz der bodenbewohnenden Tierwelt ergreifen zu können.

Das gegenständliche Projektgebiet, insbesondere der derzeit noch unzerschnittene Wald entlang der Salzach hat – wie auch im UVE-Gutachten dargelegt – eine Korridorfunktion für alle Amphibien- und Reptilienarten, auch für Arten, die im Gebiet / Umgebung nur sehr selten nachgewiesen wurden, wie Springfrosch und Laubfrosch, oder noch nicht nachgewiesen wurden, aber durchaus vorkommen könnten, wie zB die Schlingnatter.

Insbesondere durch die Verkleinerung der Waldflächen in der Umgebung in den letzten Jahren (zB im Bereich Urstein orografisch rechts der Salzach) und durch geplante mögliche Gewerbegebietserweiterungen nördlich des gegenständlichen Projektgebietes sind die unzerschnittenen Waldflächen im Gebiet von großer Bedeutung, als Lebensraum, aber auch in Hinblick auf die Vernetzung von Lebensräumen. Um die Funktionalität der Korridore im Gebiet langfristig aufrecht erhalten zu können, sind weitere Maßnahmen erforderlich.

Zusammenfassend stellen die ASV daher fest, dass es für die Herpetofauna durch das Projekt zu erheblichen Eingriffen in terrestrische Lebensräume, d.h. in die Landlebensräume von Amphibien und die Jahreslebensräume für Reptilien kommen wird. Zudem wird die Korridorfunktion des gegenständlichen Gebietes durch das geplante Projekt erheblich beeinträchtigt. Diese Eingriffe seien trotz in der UVE vorgeschlagenen eingriffsmindernden Maßnahmen, wie bspw. Absiedelungen von Amphibien und Reptilien (Fang- und Sperrzäune, künstliche Verstecke) zur Minimierung der Individuenverluste während der Bauphase, durch lebensraumverbessernde Maßnahmen wie zB die Neuanlage von Gewässern, durch eine optimierte Waldrandgestaltung und waldbauliche Maßnahmen etc. nur zum Teil kompensierbar. Aus herpetologischer Sicht seien daher weitere Maßnahmen nötig.

Zu den **Fledermäusen** hielten die ASV zunächst fest, dass die angetroffene Artenzahl im Projektgebiet als sehr hoch anzusehen ist, da 14 (8 häufiger) von 18 im Bundesland Salzburg nachgewiesenen Fledermausarten im Projektgebiet angetroffen wurden. Das geplante Projekt könne nun zu Quartierverluste und zT Individuenverluste durch die dafür notwendigen Rodungen führen, wobei die Individuenverluste dadurch vermieden bzw. minimiert werden können, wenn die Rodungen nicht in der Fortpflanzungszeit und in der Zeit der Überwinterung durchgeführt werden. Im Winter könne es ebenfalls zu einer Zerstörung aktuell genutzter Winterquartiere und zu einem Töten von Individuen kommen (Tiere sind aufgrund des Winterschlafs zudem nicht reaktionsfähig). Die ASV fordern daher, dass die Fällungen nur außerhalb kritischer Zeiten (v.a. Wochenstubenzeit, Überwinterung), in den Monaten September und Oktober durchgeführt werden dürfen. Allfällig bei den Fällarbeiten trotz Einhaltung der Zeiten aufgefundene Tiere müssen dabei in bereit zu stellende Fledermauskästen umgesiedelt werden.

Hinsichtlich der in den Einreichunterlagen – zur Hinantanhaltung von Quartiersverlusten – vorgesehenen Anbringung von Fledermauskästen führten die ASV aus, dass diese als kurz- und mittelfristiger Ersatz von verloren gegangenen Baumquartieren zum Teil geeignet seien, die langfristig geeigneten Baumquartiere jedoch nicht in allen ihren Funktionen ersetzen könnte, da sie von vielen Arten nur zum Teil, bspw. nicht als Wochenstubenquartier angenommen werden. Mittel- und langfristig seien daher waldbauliche Maßnahmen erforderlich, um die Waldflächenverluste kompensieren zu können.

Weiters führten die ASV aus, dass Arten, die fast ausschließlich im Wald jagen, wie zB die Mopsfledermaus, durch die Rodung des Waldes und Umwandlung der Flächen in Golfanlagen ihre dort gelegenen Jagdgebiete verlieren werden. Hinsichtlich der geplanten Ersatzaufforstungen mit Laubgehölzen stellten sie fest, dass diese Strukturen nach

Erreichen eines gewissen Alters mittel- bis langfristig jedoch zur Schaffung neuer Waldlebensräume führen werden. Auch der geplante Umbau von fichtendominierten Beständen in laubholzdominierte wird gemeinsam mit der Schaffung von zum Teil lichten Strukturen eine lokale Aufwertung für gewisse Fledermausarten führen. Fledermausarten, die auch Waldrandstrukturen oder offene Flächen für die Insektenjagd nutzen könnten, könnten – je nach Insektenangebot in den im landschaftspflegerischen Begleitplan geplanten neu angelegten Waldrandbereichen und extensiv bewirtschafteten offenen Flächen – möglicherweise profitieren.

Insgesamt stellten die ASV fest, dass der Eingriff in die potenziellen Jagdlebensräume der Fledermäuse zu keiner erheblichen längerfristigen Beeinträchtigung der Fledermausfauna führen werde, da die Projektflächen für die vorkommenden Fledermausarten aufgrund ihrer relativ hohen Mobilität nur einen Teil ihrer Jagdgebiete darstellen. Die Veränderungen in der Vegetation (Umwandlung von offenem Kulturland und Wald in Spielbahnen) würden jedoch qualitative und quantitative Veränderungen in der Nahrungsverfügbarkeit nach sich ziehen. Auch der Einsatz von Insektiziden bei der Pflege der Spielbahnen sowie die regelmäßige Mahd hätten Auswirkungen auf die Nahrungsverfügbarkeit im Bereich der Spielbahnen. Dies könne wiederum zu einer Verlagerung von Fledermausaktivitäten bzw. den Aktivitäten einzelner Arten im bzw. aus dem Projektgebiet führen.

Hinsichtlich der Auswirkung der Beleuchtung von Baustellen bzw. Gebäuden auf die Fledermäuse, stellten die ASV fest, dass es dadurch einerseits zu einer Anlockung von Insekten kommen kann, in deren Folge einzelne Fledermausarten, zB Nordfledermäuse, Zwergfledermäuse das konzentrierte Nahrungsangebot nutzen könnten. Andere Fledermausarten, v.a. die Arten aus der Myotis-Gruppe, würden durch helle Bereiche jedoch abgeschreckt und können das Insektenangebot dort nicht nutzen, es fehlt in den umgebenden Bereichen. Dementsprechend fordern die ASV für allfällige notwendige Beleuchtungen in anderen Bereichen als der Lindenallee, den Einsatz von LED-Lampen mit entsprechender Verhinderung von Abstrahlungen in die nicht beleuchtende Umgebung.

Hinsichtlich der Verkehrsauswirkungen auf die Fledermäuse führten die ASV aus, dass direkte negative Auswirkungen in Form von Verkehrstopfern bei verstärkten nächtlichen Fahrten auf den Straßen im Projektgebiet nicht auszuschließen wären. Dies insbesondere im Bereich der Lindenallee, in der sehr hohe Fledermausaktivitäten festgestellt wurden. Diese Gefahr könne jedoch durch sehr niedrige Fahrtgeschwindigkeiten und v.a. durch die Einschränkung von nächtlichen Fahrten verhindert werden.

Zusammenfassend stellten die ASV fest, dass es für die Fledermäuse durch das geplante Projekt zu Eingriffen in Lebensräume (Jagdgebiete, Verbindungsstrukturen) und Quartiere kommen wird, welche durch die in der Einreichplanung vorgeschlagenen eingriffsmindernden Maßnahmen nur zum Teil kompensiert werden können.

Schließlich sahen die ASV auch noch eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von vollkommen geschützten Säugetieren, wie Spitzmäusen oder Igel. Auch mit entsprechenden Individuenverlusten sei dabei zu rechnen. Allerdings handle es sich dabei um weit verbreitete Arten, weshalb davon ausgegangen werden könne, dass die

lebensraumverbessernden Maßnahmen dazu beitragen, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gesamtgebiet zu erhalten.

In weiterer Folge formulierten die ASV eine Reihe von naturschutzfachlich unerlässlichen eingriffsmindernden Maßnahmen, wobei sie dezidiert festhielten, dass im Falle der vollständigen, zeit- und fachgerechten Umsetzung der eingriffsmindernde Maßnahmen, Kompensationsmaßnahmen sowie Projektauflagen, von einer solchen Aufwertung der verbleibenden Waldflächen auszugehen ist, dass sich die Bestände der Tierwelt im Gebiet mittel- und langfristig nicht verschlechtern, der derzeitige Erhaltungszustand beibehalten wird und die ökologische Funktionsfähigkeit der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten weiterhin gegeben ist.

Hinsichtlich der Alpenkonvention hielten die ASV zunächst fest, dass der Projektraum in deren Anwendungsbereich gelegen sei. Nach Wiedergabe des Art 9 ff des Protokolls Naturschutz und Landschaftspflege zu AKO (BGBl. IV Nr. 236/2002) führten sie aus, dass das gegenständliche Projekt aufgrund seiner Lage und Größe als raumbedeutsam anzusehen sei und es mit dem die Salzach ortografisch linksufrig begleitenden Wald einen wesentlichen Korridor des ökologischen Verbundes südlich der Landeshauptstadt betrifft. Der Verpflichtung zur Erhaltung des ökologischen Verbundes sowie zur Erhaltung besonderer naturnaher Strukturen (zB Salzachbegleitwald) würde daher durch Realisierung des ggst. Projektes ohne entsprechende Kompensationsmaßnahmen und Auflagen nicht entsprochen werden. Auch hinsichtlich des Art. 15 des Protokolls Tourismus zu AKO (BGBl. III Nr. 230/2002) führten die ASV aus, dass dieses die Vertragsparteien dazu verpflichtet, in Schutzgebieten eine Politik zur Lenkung der Sportausübung im Freien festzulegen, damit der Umwelt daraus keine Nachteile entstehen. Solche seien bei der geplanten Waldinanspruchnahme aber im erheblichen Umfang zu erwarten.

Hinsichtlich der Ersatzaufforstungsflächen führten die ASV aus, dass das im Bereich Montfort liegende Naturdenkmal „Lindengruppe beim Montforterhof“ sowie der Geschützte Landschaftsteil „Eichenreihe bei Hellbrunn“ durch die nahe heran reichende (NDM) bzw. die einen Teil davon (GLT) optisch subsummierende Wiesenaufforstung in ihrem Erscheinungsbild (NDM) bzw. Schutzzweck (GLT) sehr erheblich geschmälert bzw. beeinträchtigt würden. Diesen Bedenken wurde jedoch insofern Rechnung getragen, als die in Rede stehende Aufforstungsfläche Monfort entsprechend flächenneutral und unter Berücksichtigung von GLT und NDM umgeplant wird.

Abschließend beantworteten die ASV noch folgende von der verfahrensleitenden Behörde gestellte Fragen (*Anm: die Nummerierung der einzelnen Fragen wurde angepasst*):

1.1. Lebensraumschutz nach § 24 Sbg NSchG

1.1.1. Können durch die Maßnahmen im Rahmen des Golfplatzes Anif Eingriffe in die Lebensräume nach § 24 Abs 1 Sbg NSchG bewirkt werden?

Ja!

1.1.2. Wenn ja, welche Maßnahmen sind das und in welche geschützten Lebensräume wird eingegriffen?

Zwei bzw drei Holzbrücken über den Anifer Alterbach sind punktuelle Eingriffe in einen geschützten Lebensraum. Beeinträchtigungswert um 50 (siehe Kapitel Lebensraumverbessernde Maßnahmen).

1.1.3. *Bewirken die Maßnahmen nur unbedeutende abträgliche Auswirkungen auf*

- *die Eigenart oder ökologischen Verhältnisse des Lebensraums oder auf Teile des selben oder*
- *das Landschaftsbild oder*
- *den Charakter der Landschaft oder*
- *den Naturhaushalt oder*
- *den Wert der Landschaft für die Erholung?*

Direkte Eingriffe sind (siehe Gutachten 2.2.4!) nur örtlich in Gestalt von Widerlagern für zwei Holzbrücken über den Alterbach zu erwarten. Diese Maßnahmen erzeugen nur unbedeutend abträgliche Auswirkungen im Sinne der Kriterien des § 24 NSchG (Lebensraumschutz), da sie bei sorgsamer Bauführung (siehe Auflagen!) nur vorübergehende sowie dauerhaft nur punktuelle (Widerlager) Bodenverwundungen hervorrufen und, in einer beidufigen Fichtenmonokultur gelegen, im Landschaftsbild nicht auffällig in Erscheinung treten werden, weshalb sie sich auch auf den Charakter der Landschaft nicht mehr als nur unbedeutend abträglich auswirken werden. Der Erholungswert der Landschaft wird weder beeinträchtigt noch verbessert, es sei denn, man wertet die Möglichkeit einer zweimaligen Bachüberquerung für Radfahrer und Fußgänger als reizvolle Erhöhung des letzteren, allerdings auch nur örtlich betrachtet.

Im Hinblick auf die Tierwelt als Teil des Naturhaushaltes sind direkte Auswirkungen während der Bauphase zu erwarten. Durch zeitliche Befristungen sind mehr als unbedeutend abträgliche Auswirkungen auf den nach § 24 NSchG geschützten Alterbach auszuschließen, wenn die Bau- und Pflegearbeiten – nach Freigabe durch die ökologische Bauaufsicht - nur im Winterhalbjahr bis spätestens 1.3. eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Indirekte Störwirkungen auf die Tierwelt sind durch die Nutzung des geplanten Walknerhofweges im Bereich des Alterbaches gegeben und nie gänzlich auszuschließen. Es verbleiben daher mehr als unbedeutend abträgliche Auswirkungen in diesem Bereich. Maßnahmen zur Reduktion der Störungswirkung durch Besucher zur Verhinderung zB von Trampelpfaden, Lagerplätzen sind notwendig (siehe Gutachten, ua Kapitel 3.5).

1.1.4. *Wenn nein, wie stark sind die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter auf einer Skala von 0 – 100 (0 keine Auswirkungen, 100 extrem hohe Auswirkungen)?*

1.2. *Landschaftsschutzgebiet nach § 18 Sbg NSchG iVm ALV iVm Salzburg-Südlandschaftsschutzverordnung*

1.2.1. *Wird eine Maßnahme gem § 2 ALV iVm Salzburg-SüdlandschaftsschutzgebietsVO durch das beantragte Projekt verwirklicht und wenn ja welche?*

Nachstehende angeführte Maßnahmen gem. der taxativen Auflistung von bewilligungspflichtigen Maßnahmen gem. § 2 ALV werden verwirklicht:
Punkte 1., 2., 5., 7., 11.

1.2.2. Werden durch die Maßnahmen für den Golfplatz

- *der Charakter der Landschaft (§ 5 Z 7),*
- *der Naturhaushalt (§ 5 Z 21) oder*
- *der Schutzzweck des Gebietes (§ 16) beeinträchtigt?*

Charakter der Landschaft: Die Umsetzung des Projektes sowie der künftige Betrieb desselben werden dauerhaft eine Beeinträchtigung des Charakters der Landschaft bewirken (Details siehe 0!).

Naturhaushalt

In Bezug auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume ist einerseits mit einer Verbesserung durch landschaftsökologische Begleitmaßnahmen dort zu rechnen, wo auf bisherigen Maisackerflächen keine Spielbahnen (Ausnahme: richtlinienkonforme Anlage und Pflege der Roughts) hergestellt werden, dafür aber naturnahe und artenreiche Wiesen, Hochstauden, Schilf- und Röhrichtbestände angelegt werden sollen.

Außerdem könnten im Hinblick auf das Schutzgut Pflanzen die Vegetationstransplantationen im Wald bzw. aus diesem heraus auf neue Areale bei fachgerechter Umsetzung und entsprechender Pflege langfristig die verloren gehenden Flächen ersetzen, sofern zu diesem Zweck gemäß dem vorgelegten Kartenüberblick von Spende- und Zielflächen die Transplantationswirkung qualitativ und quantitativ dem gegenwärtigen fachlichen Standard vollständig entspricht. Allerdings ist mit vollständigem Eintritt dieser Ersatzwirkung erst nach Jahren bis Jahrzehnten zu rechnen. Es bleibt aber auch fraglich, ob dabei wirklich die gesamte Biodiversität aufrecht erhalten bleiben kann (siehe 2.2!).

Im Hinblick auf das Schutzgut Tiere und ihre Lebensräume kommt es durch die geplanten Erschließungen im Rahmen des Projektes neben dem Verlust von wertvollen Waldlebensräumen (wesentliche Beeinträchtigung des Lebensraumes) zur Zerschneidung von Waldbereichen und in der Folge zu Fragmentierungseffekten für diverse Waldbewohner (wesentliche Beeinträchtigung der Vernetzung einzelner wertvoller Lebensräume und damit Beeinträchtigung des ökologischen Verbundes). Insbesondere ist dabei zu beachten, dass diese Fragmentierung in einem Bereich stattfindet, der bisher als einer der wenigen noch verbliebenen Salzachbegleitwälder weitgehend unzerschnitten ist. Die isoliert in der Kulturlandschaft verteilten Ersatzaufforstungen können diese Verluste und Fragmentierungen nicht ausgleichen. Waldumwandlungen können Eingriffe teilweise, oder erst nach ihrem Wirksamwerden (innerhalb einiger Jahrzehnte) kompensieren. Dies gilt insbesondere für Arten, die ältere Waldbestände benötigen bzw. für Arten, die auf geeignete Verbindungen zwischen den Lebensräumen angewiesen sind, wie zB Amphibien und Reptilien. Die aktive und dauerhafte Waldrandgestaltung im Projektgebiet kann durch partielle ökologische Aufweitung eine teilweise Kompensation der Eingriffe bewirken.

Daraus resultiert eine ambivalente Beurteilung aus naturschutzfachlicher Sicht:

- Geringe bzw. nur vorübergehende Eingriffswirkung auf den Naturhaushalt bzw. sogar kleinflächige Aufwertungen in Teilbereichen der gegenwärtigen Maismonokulturen
- Mittel- bis langfristige Beeinträchtigungen von Waldstandorten bzw. ihrer hohen Biodiversität

Daraus resultiert aufgrund der Langfristigkeit der Ersatzbiotopentwicklung im Gesamten eine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes.

Schutzgut Pflanzen und ihre Lebensräume

- Eine Bauzeit-, aber auch mittelfristige Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen und deren Lebensräume ist gegeben (Details siehe Gutachten!). Mit fortschreitender Entwicklung der Ersatzstandorte aber mit der Zeit deutlich abnehmend.

Schutzgut Tiere und ihre Lebensräume

- Offenland: Eine Bauzeit-, aber auch mittelfristige Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere und deren Lebensräume ist gegeben (Details siehe Gutachten!). Mit fortschreitender Entwicklung der Extensivlebensräume aber mit der Zeit deutlich abnehmend.
- Wald: Eine Bauzeit-, aber auch mittelfristige Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere und deren Lebensräume ist gegeben (Details siehe Gutachten!). Mit fortschreitender Entwicklung der Ersatzlebensräume (Waldumwandlungen, Waldrandgestaltungen, Ersatzaufforstungen) über Jahrzehnte abnehmend, jedoch durch die dauerhafte Entwertung des Salzachkorridors gewisse Beeinträchtigung verbleibend.

Schutzzweck des Gebietes

- **Besondere Schönheit...**: Die breiten Salzachwälder in Verbindung mit Fluss, anschließend offener, weite Sichtbeziehungen bietender Kulturlandschaft und historischer Prägung durch Schloss Anif, eingebettet in seinen Schlosspark bilden eine in sich harmonische landschaftsästhetische Einheit, in der die kulturlandschaftliche Charakteristik gegenüber technischen und neuzeitlichen Veränderungen überwiegt. Diese aus der Harmonie der Landschaft resultierende besondere Schönheit wird – Details siehe 1.4.1 und 1.4.2 im Befund! – durch die großflächige (rund 72 ha) Verteilung landschaftsfremder Elemente (Golfanlagen und neues Clubhaus samt Parkplätzen/Verkehrsflächen) im Freiland und Wald so deutlich verändert, dass die bisherige besondere Schönheit insofern beeinträchtigt wird, als sie einem neuartigen, im unmittelbaren Anlagenbereich künstlich gestalteten, Erscheinungsbild weicht, das die hergebrachte und deswegen geschützte Ästhetik überlagert. **Hiezu siehe 2.12!**
- **Besonders hoher Erholungswert...** (siehe 1.4.3!): Während bisher ein Großteil der Golfplatzfläche, soweit von Wald bedeckt und darüber hinaus auf Wegen, der naturnahen Erholung zugänglich war, wird der Wald, soweit innerhalb des Golfplatzareals gelegen und daher nur mehr für Golfspieler betretbar, zu rund 1/3 seiner Fläche der allgemeinen Erholungsfunktion entzogen. Allerdings bleibt die bisherige Durchwegung insofern erhalten, als entweder bestehende Wege verbleiben oder den Spielbahnen im Weg liegende Abschnitte an andere Orte verlegt werden. Bezüglich der bestehenden Durchwegung tritt daher keine Beeinträchtigung des Erholungswertes ein. Wie entsprechende Stellungnahmen aus der anrainenden Bevölkerung nachweisen,

wird diese Einschränkung subjektiv, aber offenbar von vielen Menschen gleichermaßen, als erhebliche Beeinträchtigung des besonders hohen Erholungswertes empfunden.

Ja! Für Details wird auf die naturschutzfachlichen Ausführungen im Rahmen der entsprechenden Abschnitte im Gutachten verwiesen.

1.2.3. *Wenn Ja, wie stark ist die Beeinträchtigung der einzelnen Schutzgüter auf einer Skala von 0 - 100 (0 keine Beeinträchtigung, 100 extrem hohe Beeinträchtigung)?*

1.3. Pflanzen- und Tierartenschutz

Eingriffsmindernde Maßnahmen und vorgeschlagene Auflagen sind jeweils in die Beurteilung miteinzubeziehen. Die Beantwortung der Fragen hat jeweils tierarten- bzw. pflanzenartenbezogen zu erfolgen.

1.3.1. Tierartenschutz

1.3.1.1. Erhebung geschützter Arten

1.3.1.1.1. *Welche der durch das Vorhaben Golfplatz Anif (Errichtungs- und Betriebsphase) betroffenen Tierarten genießen Schutz nach Sbg Naturschutzgesetz 1999 in Verbindung mit der Sbg Pflanzen- und Tierarten-Schutzverordnung?*

Von den im Gutachten abgehandelten Arten sind folgende Tierarten vollkommen geschützt: Igel, alle Spitzmäuse, Eichhörnchen und Siebenschläfer, alle Fledermäuse, alle Vogelarten außer den jagdrechtlich erfassten Arten, alle Amphibien- und Reptilienarten.

Alle übrigen im Gutachten erwähnten Arten, wie zB Kleinsäuger, unterliegen dem allgemeinen Schutz. Ausgenommen davon sind die jagdrechtlich erfassten Säugetierarten.

1.3.1.1.2. *Welche dieser Tierarten sind durch Anhang I Vogelschutz-RL oder Anhang IV FFH-RL geschützt?*

An Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie wurde im Projektgebiet als Brutvogel der Grauspecht, als Brutvogel der weiteren Umgebung/Nahrungsgast, der Weißstorch und als Durchzügler/Nahrungsgast außerhalb der Brutzeit Schwarzmilan, Rohrweihe, Eisvogel, Neuntöter und Heidelerche sowie als potenzieller Nahrungsgast der Uhu nachgewiesen.

Alle wildlebenden Vogelarten, die im Gebiet der europäischen Union heimisch sind, sind jedoch von den Bestimmungen der Vogelschutz-Richtlinie erfasst (Artikel 1) und in Umsetzung dieser Richtlinie insbesondere des Artikels 2 und 5 im Bundesland Salzburg durch das Naturschutzgesetz i.V.m.d. Pflanzen- und Tierartenschutz-Verordnung besonders geschützt, sofern sie nicht dem Salzburger Jagdgesetz unterliegen.

Europaweit sind alle Fledermausarten geschützt, wobei alle Fledermausarten in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind, einige Arten, die im Projektgebiet vorkommen wie zB Mausohr und Mopsfledermaus, zusätzlich in Anhang II.

Die Reptilienarten Zauneidechse und Äskulapnatter unterliegen den Schutzbestimmungen des Anhang IV der FFH-Richtlinie der EU.

1.3.1.1.3. Welche der durch Anhang I Vogelschutz-RL oder Anhang IV FFH-RL geschützten Tierarten fallen in den Anwendungsbereich des Sbg Jagdgesetzes?

Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie: Schwarzmilan, Rohrweihe, Uhu

Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie: Alle angetroffenen Enten-, Greifvogel- und Eulenarten sowie Rabenkrähe, Eichelhäher und Elster zählen zu den im Salzburger Jagdgesetz gelisteten Arten, wobei alle Greifvögel und Eulen ganzjährig geschont sind.

Anhang II und IV der FFH-Richtlinie: Biber

1.3.1.1.4. Welche Tierarten der Roten Liste Österreichs sind durch das Vorhaben Golfplatz Anif (Errichtungs- und Betriebsphase) betroffen?

Brutvögel oder mögliche Brutvögel des Gebiets (laut Einreichunterlagen) mit Rote Liste Status (Österreich und/oder Europa (SPECs)) sind Turmfalke, Teichhuhn, Wendehals, Grau-, Grün- und Kleinspecht, Gartenbaumläufer, Hauben- und Sumpfmehse, Wald- und Berglaubsänger, Star und Grauschnäpper, Braunkehlchen (12-13 Arten). Als Nahrungsgäste/Brutvögel der weiteren und engeren Umgebung traten an gefährdeten Arten Graureiher, Weißstorch und Baumfalke auf, und an rastenden/überfliegenden Durchzüglern bzw. Nahrungsgästen außerhalb der Brutzeit Schwarzmilan, Krickente, Kormoran, Rohrweihe, Eisvogel, Neuntöter, Heidelerche, Rauchschwalbe, Trauerschnäpper, Gartenrotschwanz und Bergfink auf (10 Arten).

An Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie wurde als Brutvogel lediglich der Grauspecht, als Brutvogel der weiteren Umgebung/Nahrungsgast der Weißstorch und der Uhu, als Durchzügler/Nahrungsgast außerhalb der Brutzeit Schwarzmilan, Rohrweihe, Eisvogel, Neuntöter und Heidelerche nachgewiesen. Details zu den Einstufungen sind dem UVE-Fachgutachten „Vogelwelt“ zu entnehmen.

Nicht im UVE-Gutachten erwähnt finden sich die Arten, die in der Roten Liste Salzburgs geführt sind (Slotta-Bachmayr et al 2012). Neben einigen auch in den oben erwähnten Roten Listen geführten Arten sind hier zusätzlich Waldohreule, Dorngrasmücke, Pirol und Kernbeißer zu nennen, wobei Waldohreule und Kernbeißer in der Vorwarnstufe (near threatened – NT), der Pirol gefährdet (endangered – EN) und die Dorngrasmücke vom Aussterben bedroht (critically endangered – CR) ist.

Für die Amphibien und Reptilien sowie Fledermäuse wird auf die entsprechenden Tabellen im Befund verwiesen (Kapitel 1.6.3. bzw. 1.6.4.).

1.3.1.2. Verbot des Fangens, der Verfolgung und der Tötung geschützter Tierarten

1.3.1.2.1. *Werden durch das Vorhaben Golfplatz Anif (Errichtungs- und Betriebsphase) Exemplare geschützter Tierarten gemäß Sbg Pflanzen- und Tierarten-Schutzverordnung getötet?*

Realistischerweise kann dies für einige Arten nicht ganz vermieden werden.

1.3.1.2.2. *Falls Frage 5 zu bejahen ist: Geht ein allfälliges durch das Vorhaben Golfplatz Anif (Errichtungs- und Betriebsphase) bedingtes Tötungsrisiko einzelner Tiere über jenes Risiko hinaus, welches im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens ebenfalls besteht (zB Opfer einer anderen Art zu werden)?*

Es ist zu erwarten, dass in der Bauphase bei Spitzmäusen sowie in der Betriebsphase insbesondere bei Reptilien Individuenverluste nicht zur Gänze ausgeschlossen werden können.

Hinsichtlich der Spitzmäuse ist festzustellen, dass diese Arten als Lebensraum den Bodenbereich (zB Streuauflage, Krautschicht) sowie unterirdische Gänge nutzen. Durch die großräumigen Umgestaltungen und Geländeänderungen im Rahmen der Bauarbeiten ist an sich davon auszugehen, dass dabei diese unterirdisch lebenden Tiere besonders betroffen sind. Durch entsprechende Auflagen und zeitliche Beschränkungen ist jedoch davon auszugehen, dass keine Nester mit Jungtieren betroffen sind (die nicht rechtzeitig flüchten können) und so das Tötungsrisiko einzelner Tiere nicht über jedes Risiko hinausgeht, welches im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens besteht. Da es sich um weit verbreitete Arten handelt, kann weiters davon ausgegangen werden, dass hier der Bestand auch im Umfeld des Eingriffs längerfristig nicht verschlechtert wird, sofern lebensraumverbessernde Maßnahmen getroffen werden.

Für einige Arten ist es möglich, durch gezielte Maßnahmen und zeitliche Befristungen Individuenverluste während der Bauphase weitestgehend zu vermeiden. Siehe auch ARNAL (2012c), Artenschutzkonzept (Maletzky 2012) und Ausführungen dazu in den Gutachtensteilen Tierwelt (Vögel, Herpetofauna, Fledermäuse) sowie im Kapitel 3.5.

Hinsichtlich der Betriebsphase ist festzustellen, dass Maßnahmen getroffen werden müssen, um Individuenverluste weitestgehend zu vermeiden. Siehe auch ARNAL (2012c), Artenschutzkonzept (Maletzky 2012) und Ausführungen dazu in den Gutachtensteilen Tierwelt (Vögel, Herpetofauna, Fledermäuse) sowie im Kapitel 3.5.

1.3.1.3. *Verbot der Beunruhigung geschützter Tierarten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten*

1.3.1.3.1. *Werden geschützte Tierarten im Sinne der Pflanzen- und Tierarten-Schutzverordnung beunruhigt?*

Im Hinblick auf Vögel ist festzuhalten, dass sich Beunruhigungen im Zuge der Bauarbeiten, insbesondere durch Lärm, vermehrten Verkehr etc. auf störungsempfindlichere Spezies auswirken werden, die vermutlich lokal oder regional ausweichen werden. Dies kann Brutvögel, Nahrungsgäste und rastende Durchzügler betreffen. Für gewisse Arten

können durch zeitliche Befristungen der lärmintensiven Arbeiten während der Bauphase Störungen minimiert werden. Im Hinblick auf den Alterbach siehe Fragebeantwortung zu geschützten Lebensräumen.

Durch die Baumaßnahmen sowie die dadurch zuvor notwendigen Absiedelungen, aber auch die betriebsimmanenten Tätigkeiten kommt es auch zu einer Beunruhigung anderer Tierarten, wie zB Amphibien und Reptilien.

1.3.2. Verbot der Beschädigung und Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten

1.3.2.1. *Werden durch das Vorhaben Golfplatz Anif (Errichtungs- und Betriebsphase) Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Nester geschützter Arten gemäß Sbg Pflanzen- und Tierarten-Schutzverordnung beschädigt oder vernichtet?*

Ja, davon ist auszugehen. Durch zeitliche Befristungen kann jedoch der Verlust aktuell genutzter Nester sowie von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln bzw. von Amphibien, Reptilien, Spitzmäusen und Fledermäusen weitgehend vermieden werden.

1.3.2.2. *Wenn Frage 8 zu bejahen ist: Kann die Funktion allenfalls in Verlust gehender Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Nester von den in der Umgebung verbleibenden bzw. durch Kompensationsmaßnahmen neu geschaffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Nestern ohne zeitliche Unterbrechung uneingeschränkt miterfüllt werden?*

Bezüglich der Quartierverluste von Fledermäusen wäre in der landschaftsökologischen Begleitplanung geplant, Fledermauskästen als Ersatzquartiere aufzuhängen. Diese sind als kurz- und mittelfristiger Ersatz von verloren gegangenen Baumquartieren zum Teil geeignet, können langfristig geeignete Baumquartiere jedoch nicht in allen ihren Funktionen ersetzen, da sie von vielen Arten nur zum Teil, bspw. nicht als Wochenstubenquartier angenommen werden.

Hinsichtlich Avifauna ist folgendes festzustellen: Geplante Ersatzlebensräume für den Verlust von Waldbereichen werden ihre Funktion als Fortpflanzungsstätten – je nach Arten und deren Ansprüchen – zum Teil erst nach Jahrzehnten erfüllen. Dies betrifft insbesondere Arten, die ältere Waldbestände benötigen, darunter auch wertgebende Spezies wie Gartenbaumläufer, Pirol und Spechte.

Die geplanten Kompensationsmaßnahmen, wie das Aufhängen von Nistkästen in umgebenden Wäldern, sind nur für bestimmte Arten (zB Meisen, Gartenbaumläufer) möglich, für andere Arten jedoch nicht (zB Spechte, Pirol).

Im Hinblick auf Vögel und Fledermäuse ist festzustellen, dass durch die Mobilität dieser Tiere ein Ausweichen in die Umgebung bis zu einem gewissen Grad möglich ist. Dafür ist es aus fachlicher Sicht jedoch erforderlich, dass entsprechende Waldbereiche zur Verfügung stehen, die durch strukturelle Aufwertungen eine höhere Lebensraumkapazität aufweisen (siehe Kapitel 3.5).

Hinsichtlich der Herpetofauna ist festzuhalten, dass die bestehenden Waldflächen und strukturreichen Waldlichtungen im Winter frostfreie Überwinterungsplätze (= Ruhestätten) bieten, die durch die Umwandlung in Golfbahnen verloren gehen. Ein Teil der als Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Waldflächen sind für die Herpetofauna aufgrund ihrer Lage zT deutlich außerhalb des Projektgebietes nur bedingt bzw. nicht erreichbar.

Hinsichtlich der Fortpflanzungsstätten für Amphibien ist festzuhalten, dass sich die Laichgewässersituation für die Amphibien durch die Neuanlage von Gewässern verbessern wird. Hinsichtlich Reptilien zu festzustellen, dass im Rahmen der UVE-Erhebungen keine Fortpflanzungsstätten im Gebiet nachgewiesen wurden. Da jedoch juvenile bzw. subadulte Individuen bspw. der Äskulapnatter aus dem Gebiet bekannt sind, ist vom Vorhandensein von Fortpflanzungsstätten auszugehen. Diese könnten durch die geplanten Maßnahmen im Zuge der Golfplatzerrichtung zerstört werden.

Bei Einhaltung zeitlicher Befristungen und die rechtzeitige umfangreiche Anlage von geeigneten Ersatzstrukturen – wie in den eingriffsmindernden Maßnahmen vorgesehen – ist eine Funktionserhaltung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedoch weiterhin gewährleistet.

Sollten sämtliche geforderte eingriffsmindernde Maßnahmen (siehe ua Kapitel 3.5), Kompensationsmaßnahmen sowie Projektaufgaben vollständig, zeitgerecht und fachgerecht umgesetzt werden, ist davon auszugehen, dass die verbleibenden Waldflächen soweit aufgewertet werden können, dass sich die Bestände der Tierwelt im Gebiet mittel- und langfristig nicht verschlechtern, der derzeitige Erhaltungszustand beibehalten wird und die ökologische Funktionsfähigkeit der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten weiterhin gegeben ist.

1.3.3. Pflanzenartenschutz

1.3.3.1. *Sind durch das Vorhaben Golfplatz Anif vollkommen geschützte Pflanzen iSd § 2 Abs 2 der Pflanzen- und Tierarten-Schutzverordnung berührt?*

Ja

1.3.3.2. *Sind durch das Vorhaben Golfplatz Anif richtliniengeschützte Pflanzen berührt?*

Nein

1.3.3.3. *Werden solche vollkommen geschützte Pflanzen iSd § 2 Abs 2 der Pflanzen- und Tierarten-Schutzverordnung beschädigt, vernichtet oder von ihrem Standort entfernt oder wird der Standort solcher Pflanzen so behandelt, dass ihr weiterer Bestand gefährdet oder ausgeschlossen ist?*

Ja

1.3.3.4. *Falls die oben genannte Frage zu bejahen ist und es sich um nicht richtliniengeschützte Pflanzen handelt: Werden nur einzelne Pflanzen eines lokalen Bestandes vernichtet oder beschädigt?*

Ja

- Berührung vollkommen geschützter Pflanzenarten: Punktuell sind nachstehend angeführte geschützte Pflanzenarten vom Vorhaben berührt (siehe Vegetationsgutachten Bedek, S. 19 ff.): Orchideenarten, Türkenbund, Seidelbast, Frühlingsknotenblume und Maiglöckchen. Davon sind vollkommen geschützt: Großes Zweiblatt (*Listera ovata*), Geflecktes Fingerknabenkraut (*Dactylorhiza maculata* agg.), Nestwurz (*Neottia nidus-avis*), Langblättriges Waldvögelein (*Cephalanthera longifolia*), Breitblättrige Sumpfwurz (*Epipactis helleborine*), Türkenbundlilie (*Lilium martagon*), Seidelbast (*Daphne mezereum*), Breitblättriger Rohrkolben (*Typha latifolia*) und Stechpalme (*Ilex aquifolium*). Nach der Roten Liste gefährdet sind: Breitblättrige Sumpfwurz, Breitblättriger Rohrkolben und Stechpalme.
- Beeinträchtigungen vollkommen geschützter Pflanzenarten: Geflecktes Knabenkraut, Seidelbast, Breitblättrige Sumpfwurz, Türkenbundlilie, Großes Zweiblatt, Langblättriges Waldvögelein und Nestwurz müssen aus einem Nadelwirtschaftswaldbereich (Gutachten Bedek S. 59 ff.) ausgesiedelt bzw. transplantiert werden. Zwar wird dadurch das Gesamtvorkommen nicht gefährdet, aber für die Breitblättrige Sumpfwurz als gefährdet geführte Art könnte im Fall des Nicht-mehr-Aufkommens am neuen Standort ein örtlicher Standort einer gefährdeten Art für immer verschwinden. Aus der bestehenden Leitungsschneise (Biotop Nr. 45 bei Bedek; S. 62 ff.) wird das nicht gefährdete, aber vollkommen geschützte Breitblättrige Knabenkraut und das ebenfalls nicht gefährdete Große Zweiblatt bereichsweise verschwinden. Da die Transplantation von Orchideen problematisch ist, kann dabei ohne geeignete Sicherungsmaßnahmen nicht von einem sicheren Erfolg ausgegangen werden. Gleichwertig zu beurteilen ist die Situation im Bereich eines Laubholz-Jungbestandes (Biotopnummer 49 bei Bedek; S. 65 ff.), wo mit dem örtlichen Verschwinden des vollkommen geschützten aber nicht gefährdeten Seidelbasts und des Großen Zweiblatts gerechnet werden muss, falls die Transplantation missglückt. Im Fall der Teilinanspruchnahme eines Teils der Laubmischwälder (Biotopnummern 51, 56 – 58 bei Bedek, S. 68 ff.) ist das örtliche Verschwinden einer gefährdeten Art (Breitblättrige Sumpfwurz) wegen problematischer Transplantation von Orchideen ebenso wie bei allen anderen Orchideenarten ohne geeignete Sicherungsmaßnahmen im Rahmen von Transplantation und deren fachlicher Begleitung ebenfalls nicht auszuschließen. Diese Art ist auf den betroffenen Flächen ebenso vollkommen geschützt wie Geflecktes Knabenkraut, Seidelbast, Türkenbundlilie und Großes Zweiblatt, welche allerdings – siehe oben – ungefährdet sind. Im Bereich einer Schlagflur (Biotop 67 bei Bedek; S. 74 f.) könnte der vollkommen geschützte und gefährdete Breitblättrige Rohrkolben seinen örtlichen Standort dauerhaft verlieren, falls seine Transplantation – allerdings unwahrscheinlich – missglückt. Auf einer weiteren Schlagflur (Biotop 69 bei Bedek; S. 76 ff.) könnte bei einem Missglücken der Transplantation das zwar nicht gefährdete, aber vollkommen geschützte Gefleckte Fingerknabenkraut seinen örtlichen Standort einbüßen.
- Ausmaß der Bestandseinbußen: Mit hoher Wahrscheinlichkeit (Orchideen) ist mit dauerhaften örtlichen Standortverlusten – nähere Angaben siehe oben! – und nicht nur mit Verlusten an einzelnen Exemplaren zu rechnen, sofern keine geeigneten und fachlich intensiv beaufsichtigten bzw. begleiteten Sicherungsmaßnahmen getroffen werden. Allerdings kommt es dabei jedenfalls zu keinen auf das gesamte Projekts- und Landschaftsschutzgebiet bezogene Bestandsvernichtungen. Es ist zu beachten

und wurde mehrfach im Gutachten Bedek erwähnt, dass auch ohne das Golfprojekt zu erwartende natürliche Entwicklungen in der Vegetation Veränderungen in den Beständen einzelner Arten bewirken können. Es ist daher anzunehmen, dass eine klare Differenzierung zwischen natürlichen und projektimmanenten Verlusten bzw. generell Änderungen in den Beständen geschützter Pflanzenarten langfristig nicht möglich sein wird. Es werden sich bei fachgerechter Umsetzung der Eingriffsminderungen, vor allem der Transplantationen, neue Standorte entwickeln. Bei exakter Umsetzung der in den Auflagen formulierten Maßnahmen hinsichtlich der Verpflanzung ist mit einer Beschädigung bzw. Vernichtung nur einzelner Exemplare geschützter Pflanzen zu rechnen.

1.4. Allfällig erforderliche Ausnahmegewilligung nach § 34 Sbg NSchG:

Diese Fragen sind nur zu beantworten, wenn eine Ausnahmegewilligung nach § 34 Sbg NSchG erforderlich ist. Es wird um Rücksprache dazu ersucht, sobald die oben stehenden Fragen beantwortet sind.

1.4.1. *Sind Vögel iSd § 34 Abs 2 Sbg NSchG betroffen. Wenn Ja, welche?*

1.4.2. *Sind Pflanzen- und Tierarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie angeführt sind, betroffen. Wenn Ja, welche?*

1.4.3. *Ist nachvollziehbar dargelegt, dass der Zweck der Maßnahme standortbezogen anders nicht zufrieden stellend erreicht werden kann?*

1.4.4. *Wird der jeweilige Bestand der betreffenden Tier- oder Pflanzenart auch im Bereich des Eingriffes nicht verschlechtert?*

1.4.5. *Für richtliniengeschützte Tier- oder und Pflanzenarten (§ 2 Abs 1 lit a und § 4 Abs 1 lit a der Pflanzen- und Tierarten-Schutzverordnung): Verweilt der jeweilige Bestand der betreffenden Tier- oder Pflanzenart insgesamt in einem günstigen Erhaltungszustand?*

1.5. Alternativenprüfung

Zur beantragten Maßnahme darf es keine geeigneten, die Naturschutzinteressen weniger beeinträchtigenden Alternativlösungen geben. Diesen Umstand hat der Antragsteller nachzuweisen und der Behörde darzulegen. Dazu wurde insbesondere die Unterlage "Untersuchung zu den öffentlichen Interessen an der Errichtung eines Golfplatzes in Anif" Seite 23 ff vorgelegt.

1.5.1. *Wurde von den AntragstellerInnen plausibel dargelegt, dass es keine, die Naturschutzinteressen weniger beeinträchtigende Alternativlösung gibt?*

1.6. Allfälliger Antrag auf Ausgleichsmaßnahmen

1.6. 1. *Widerspricht der beantragte Golfplatz wesentlich den grundsätzlichen Zielsetzungen des Landschaftsschutzgebietes oder des Lebensraumschutzes nach § 24 Sbg NSchG?*

Der Charakter der Landschaft entspricht gegenwärtig dem Schutzzweck. Durch den Golfplatz erfolgt eine großflächige Umwandlung von Wäldern (14 ha) in ein künstlich angelegtes bzw. aus einer Vielzahl bisher landschaftsfremder Bestandteile zusammengesetztes Landschaftsbild.

Der Charakter des derzeit die Salzach begleitenden geschlossenen Waldgürtels (Salzach-Begleitwald) wird bei Realisierung des ggst. Projektes durch eine weitgehende Fragmentierung des Waldbestandes im Projektraum beeinträchtigt: Der geschlossene Waldcharakter wird bereichsweise in eine aufgelöste Gemengelage aus Spielbahnen mit Semiroughs, Roughts und baumbestandene Flächen geändert.

Durch die Neuaufgliederung der Offenlandflächen von klassischer Agrarlandschaft in die landwirtschaftsfremde Strukturierung (routing) der Golfanlage betrifft diese Beurteilung auch den waldfreien Projektbereich.

Golfanlagen entsprechen grundsätzlich nicht dem Schutzziel "Wiesen- und Waldlandschaft", sondern viel eher einem Sportareal. Hieraus resultiert dann ein Widerspruch zu den grundsätzlichen Zielsetzungen des Landschaftsschutzgebietes, wenn durch Bauweise und Betriebsphase über die gesamte Bestandsdauer des Golfplatzes nicht eine solche Landschaftsanpassung der Golfanlagenteile bewerkstelligt würde, dass vor allem die Spielbahnen fast unmerklich ihrer Umgebung eingegliedert werden. Dass das möglich ist, wird anhand von Farbothofotos in diesem Gutachten nachgewiesen (siehe 2.1.1!). Das Vorhaben beeinträchtigt - ohne entsprechende Eingliederungsmaßnahmen - nicht nur den Charakter der Landschaft, sondern auch das Landschaftsbild. .

1.6.2. *Bewirken die von den Einschreibern vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen aus naturschutzfachlicher Sicht eine wesentliche Verbesserung des Landschaftsbildes und des Naturhaltes.*

Nein. Siehe 1.6.3.

1.6.3. *Überwiegt diese Verbesserung insgesamt die nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens Golfplatz Anif im betroffenen oder einem unmittelbar benachbarten Landschaftsraum erheblich?*

Nein. Die gegenwärtig angebotenen Ausgleichsmaßnahmen können zwar einen namhaften Teil der Eingreifswirkungen ausgleichen, reichen aber noch nicht aus, um den Kriterien des § 51 NSchG 1999 i.d.g.F. vollinhaltlich zu genügen. Weitere Ausgleichsmaßnahmen wurden in Aussicht gestellt.

Zusammenfassende Begutachtung aller Maßnahmen durch die ASV

Zusammenfassend wird seitens der ASV festgehalten: Der Behörde kann die Bewilligung der beantragten Maßnahmen aufgrund der durch das Projekt zu erwartenden Beeinträchtigungen des Charakters der Landschaft, des Naturhaushaltes sowie des Schutzzwecks des Gebietes trotz der vorgesehenen eingriffsmindernden Maßnahmen und Auflagen aus naturschutzfachlicher Sicht nicht empfohlen werden. Unter Beachtung der im Gutachten mehrfach formulierten naturschutzfachlich erforderlichen Adaptierungen und Ergänzungen kann von einer Ausgleichsfähigkeit ausgegangen werden. Allerdings reichen die bisher angebotenen Ausgleichsmaßnahmen hierzu keinesfalls aus, da sie den Anforde-

rungen der entsprechenden naturschutzrechtlichen Bestimmung (§ 51 NSchG idgF) keineswegs entsprechen.

Auf das hohe öffentliche Interesse des Naturschutzes in diesem Bereich, das in Befund und Gutachten ausführlich dargelegt wird und im Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes "Salzburg Süd" dokumentiert ist, darf ausdrücklich hingewiesen werden.

In der im Rahmen der mündlichen Verhandlung abgegebenen Gutachtensergänzung legen die ASV zunächst die naturschutzfachlich relevanten Projektänderungen dar. Dabei wird festgestellt, dass die Verkürzung der Spielbahn 2 und 3, die Verschwenkung der Spielbahn 6, die Schaffung von Lebensraum für den Wendehals bei der Driving Range, sowie die Reduktion, Größen- und Formänderung bzw. innere Ausgestaltung der Bunker nach den Vorgaben der ASV realisiert wurden.

Hinsichtlich der beantragten und gem § 51 Salzburger NSchG möglichen Ausgleichsmaßnahmen wird seitens der ASV festgehalten, dass die beiden (von den Projektwerber angebotenen) Querungsmöglichkeiten (bei der Alpenstraße und A 10) für seltene, geschützte und gefährdete Tierarten (zB Äskulapnatter) einen dauerhaften Biotopverbund vor allem, aber nicht nur, für diese Arten schaffen. Bisher hätten zwei Hauptverkehrsrouten einen solchen Biotopverbund weitestgehend verhindert (Alpenstraße, A 10). Hinsichtlich des im Projekt vorgesehenen Landschaftsteichs bei der Kaiserwiese stellen die ASV fest, dass dieser aufgrund der vorgesehenen Ausgestaltung hinsichtlich der Fauna (Amphibien, Libellen etc.) und Flora (Schwimmpflanzen, Röhrichtarten und andere Uferpflanzen) eine wesentliche Verbesserung der gegenwärtigen örtlichen Situation (Ackerfläche, lokal fehlen bisher weitgehend geeignete Stillgewässer) bewirken werde. Aus der Vorlage der Detailunterlagen sei im Verhandlungsverlauf ersichtlich geworden, dass nunmehr der Teich auf der Kaiserwiese nicht mehr als landschaftsästhetische Beeinträchtigung zu bewerten sei. Im Hinblick auf die Ausgleichsmaßnahme „Wiese-Gasleitung“ (entlang Treppelweg) verweisen die ASV auf das naturschutzfachliche UVP Gutachten, nachdem die geplante Änderung der Bewirtschaftungsform (späterer Schnitzeitpunkt) aus fachlicher Sicht zu begrüßen sei, wobei die Mahd erst ab September und mit einem Balkenmäher zu erfolgen habe. Strukturverbessernde Maßnahmen (dh Anbieten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ua Holzstöße, Asthaufen, offene lichte Stellen, Steinschlichtungen) seien ebenso erforderlich, wie eine gezielte Neophyten-Bekämpfung (ohne Verwendung von Pestiziden). Entsprechende Vorgaben seien durch die ökologische Bauaufsicht zu konkretisieren.

Zusammenfassend halten die ASV daher fest, dass die angebotenen Ausgleichsmaßnahmen vor allem den Naturhaushalt wesentlich verbessern werden. Dies gelte vor allem für geschützte, gefährdete und seltene Tierarten, insbesondere in Hinblick auf den Biotopverbund und damit verbunden auf den genetischen Austausch zwischen derzeit getrennten Teilpopulationen. Im Fall des Landschaftsteiches auf der Kaiserwiese sei auch eine erhebliche Bereicherung der Vegetation des Gebietes zu erwarten. Außerdem werde der Landschaftsteich für den Bereich der Kaiserwiese mit ihrer gegenwärtig überwiegender Ackerbaunutzung eine landschaftsästhetische Bereicherung sein. Die angebotenen Ausgleichsmaßnahmen entsprächen daher den Kriterien des § 51 NSchG.

Abschließend wurden von den ASV noch auf Grund der im Zuge der UVP-Verhandlung vorgelegten Projektadaptierungen die im ursprünglichen Gutachten verfassten Vorschläge für Nebenbestimmungen präzisiert, abgeändert und ergänzt.

14. Raumplanung

Die ASV für Raumplanung führte zunächst aus, dass die aus Raumordnungssicht maßgeblichen Planungsvorgaben neben dem Landesentwicklungsprogramm insbesondere im Regionalprogramm Salzburg Stadt und Umgebungsgemeinden und dem Räumlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Anif enthalten seien. Dabei erfolgte die Verordnung des Regionalprogramms "Salzburg Stadt und Umgebungsgemeinden" am 1.10.1999 - somit 2 Jahre nach Beschlussfassung des REK und ein Jahr nach genereller Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde. Die Errichtung der Sportanlage (Golfplatz) wurde in diesem Zusammenhang als nicht im Widerspruch zu den entsprechenden Freiraumfestlegungen des Regionalprogramms gesehen (Anpassungsverpflichtung der "unteren" Planungsebenen). Beide Planungsinstrumente würden im Bereich des verfahrensgegenständlichen Standorts Erholungsnutzungen vorsehen (Regionalprogramm: Grüngürtel und Vorrangachse Erholung; Räumliches Entwicklungsprogramm: Golfplatz).

Zur Frage des Grüngürtels hielt sie fest, dass ein Widerspruch zur entsprechenden Festlegung im Regionalprogramm nicht gegeben sei, da die Widmungsänderung Grünland/Ländliche Gebiete in Grünland/Sportanlagen innerhalb des Grüngürtels verbindlich für zulässig und damit als nicht im Widerspruch zu seiner Wirkung erklärt wurde. Das Regionalprogramm empfehle darüber hinaus, dass im Zusammenhang mit der Realisierung von Großprojekten in "sensiblen" Kulturlandschaftsbereichen (namentlich Bereich Schloss Kleßheim, Golfplatz Anif) großräumige landschaftsgestalterische Konzepte erstellt werden sollen. Die beigebrachten Unterlagen (insbes. Landschaftsökologischer Begleitplan, Arnal 2012), belegen ihrer Ansicht nach die Umsetzung dieser Empfehlung.

Hinsichtlich des Flächenwidmungsplanes führte die ASV aus, dass die von der Projektwerberin vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen in Hinblick auf die gewünschte Entwicklung des Raums als schlüssig anzusehen seien, da nur durch die tatsächliche Errichtung des Golfplatzes - die Flächenwidmung lautet Grünland/Sportanlagen - das Planungsziel gemäß Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan umgesetzt werden könne. Durch die Beibehaltung/ Verlegung des Walknerhofweges als Geh- und Radweg würde den diesbezüglichen Planungszielen entsprochen.

Schließlich wies die ASV auch noch darauf hin, dass im Räumlichen Entwicklungskonzept neben dem grundsätzlichen Ziel der Errichtung eines Golfplatzes im gegenständlichen Bereich auch die Standortfrage des Clubhauses thematisiert und die Verwendung bestehender Bauten dafür festgelegt wurde (... *die baulichen Maßnahmen (Clubhaus) auf den Bereich der ehemals landwirtschaftlichen Gebäude Mitterau - Walknerhof zu beschränken*). Eine Umsetzung des Planungsziels sei dabei nach Angaben der Projektwerberin auf Grund mangelnder Verfügbarkeit nicht möglich, weshalb die Errichtung des Clubhauses an anderer Stelle dieser Detailfestlegung des REK nicht entspreche. Allerdings habe dies insofern keine Auswirkung, als bauliche Anlagen, die für eine der Widmung entsprechende

Nutzung notwendig sind, überall möglich seien und nicht den Planungszielen der Gemeinde entsprechen müssen.

Hinsichtlich der Übereinstimmung des Vorhabens mit Plänen und Konzepten der Raumordnung als Ausdruck eines gegebenen öffentlichen Interesses verwies die ASV auf ihre Stellungnahme vom 06.12.2012, in der Folgendes festgestellt wurde:

Raumordnungsgesetz

Der Raumordnungsgesetzgeber hat festgelegt, dass die Errichtung nutzungsnotwendiger Bauten im Grünland unter bestimmten Voraussetzungen privilegiert ist, indem in solchen Fällen das sonst festgelegte Erfordernis einer Baulandwidmung für die Erteilung einer Baubewilligung entfällt. Mit anderen Worten, es kommen allfällige Planungsvorgaben der Gemeinde, wie sie im REK zum Ausdruck kommen, bezüglich nutzungsnotwendiger Bauten nicht zum Tragen, da auf Grund eben dieser landesgesetzlichen Vorschriften der Errichtung solcher Bauten ein Vorrang insoweit eingeräumt wird, als eine ordnungsmäße Nutzung des Grünlandes entsprechend der jeweiligen Kategorie ohne solche Bauten erschwert oder verhindert wäre. Einschränkend legt der Gesetzgeber fest, dass bei Vorliegen der Widmung "Sportanlagen" nur Bauten und bauliche Anlagen von untergeordneter Bedeutung als notwendig gelten. Nachdem die Frage, in Hinblick worauf diese Unterordnung zu betrachten ist, im Gesetz nicht beantwortet wird, ist es nicht unzulässig, als Bezugsrahmen die Flächengröße der entsprechenden Sportanlagenwidmung heranzuziehen. Bei Vorliegen einer Grünlandwidmung im Ausmaß von ca. 80 ha kann von der Untergeordnetheit des geplanten Clubhauses ausgegangen werden. Nachdem das ROG den Ausdruck des öffentlichen Interesses an einer planmäßigen Gestaltung eines Gebietes im Interesse des Gemeinwohls darstellt, ist ein öffentliches Interesse bei Umsetzung einer konkret im Gesetz so vorgesehenen Maßnahme (zB Errichtung eines für die Nutzung der festgelegten Grünlandwidmung notwendigen Baus) evident.

Landesentwicklungsprogramm und Regionalprogramm

Die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms beinhalten für die gegenständlichen Flächen keine konkret relevanten Inhalte. Im Hinblick auf die Fragestellung, ob den Festlegungen des LEP zufolge ein öffentliches Interesse an der Errichtung des Golfplatzes abzulesen ist, kann auf die abstrakten Festlegungen zur angestrebten touristischen Entwicklung des Landes hingewiesen werden. Im Regionalprogramm ist der gegenständliche Bereich als Grüngürtel sowie als ökologische Vorrangzone erfasst. In diesen Vorrangbereichen ist den benannten Funktionen (Grüngürtel - multifunktionaler Vorrangbereich für Ökologie, Erholung und Landwirtschaft bzw. Vorrangbereich Ökologie) eindeutiger Vorrang einzuräumen. Aus den Inhalten des Regionalprogramms kann abgeleitet werden, dass in erster Linie ein öffentliches Interesse an der Erhaltung der Grünlandnutzung intendiert wird. Bei der vorliegenden Flächenwidmung handelt es sich jedenfalls um eine solche Grünlandwidmung. Insgesamt ist aber davon auszugehen, dass die entsprechende Interessenabwägung auf Ebene des Umwidmungsverfahrens im Wirkungsbereich der Gemeinde fachlich nachvollziehbar und rechtskonform vorgenommen wurde, anderenfalls eine aufsichtsbehördliche Genehmigung nicht hätte erteilt werden können. Einschränkend ist anzumerken, dass das Regionalprogramm zum Zeitpunkt der generellen Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes noch nicht in Geltung stand (wohl aber bei der Flächenwidmungsplan- Teilabänderung 2010).

Räumliches Entwicklungskonzept

Zur Beurteilung, ob ein öffentliches Interesse an der Siedlungsentwicklung für die gegenständlichen Flächen auf der Grundlage des Räumlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde Anif besteht, ist in erster Linie der Textteil heranzuziehen. Der Planteil stellt lediglich eine Ergänzung zum Textteil dar. Den textlichen Festlegungen des REK entsprechend soll am gegenständlichen Standort ein Golfplatz errichtet werden, wobei das damit unmittelbar verbundene Clubhaus auf den Bereich des sog. "Walknerhofes" zu beschränken ist. Diese Festlegung kann sich aber auf Grund der gegebenen Gesetzeslage nur auf einen über die Nutzungsnotwendigkeit hinaus gehenden Bau beziehen, da ja gemäß ROG 1998 (wie auch gemäß ROG 2009) ein für die der Widmung entsprechende Nutzung notwendiger Bau an jedem anderen Standort (gegen den aus sonstigen Rücksichten nichts spricht) errichtet werden kann. Dafür spricht auch, dass die Standortfrage für die sonst nutzungsnotwendigen Bauten (Wirtschaftsobjekte) im REK keine Erwähnung fand. Nachdem seitens des sportstättenbautechnischen Amtssachverständigen dem Clubhaus in der eingereichten Form die Nutzungsnotwendigkeit attestiert wurde, ist das REK zur Beurteilung dieses Clubhauses (untergeordneter Bedeutung) in Hinblick auf die Standortfrage nicht heranzuziehen. Nur ein Bauvorhaben, welches Nutzungen oder Größenordnungen aufweist, die für die Nutzung des Golfplatzes nicht notwendig wären, müsste an den Bezug nehmenden Festlegungen des REK gemessen werden. Bezüglich der Erhaltung der Erholungsfunktion für die Allgemeinheit ist das REK so zu verstehen, dass die Gemeinde die Wahrung der öffentlichen Wegrechte gesichert haben wollte. Dieser Planungsvorgabe der Gemeinde wird im Projekt entsprochen. Das REK enthält im Textteil somit solche Festlegungen, die ein öffentliches Interesse an der Errichtung des Golfplatzes in der vorgelegten Form ableiten lassen.

Flächenwidmungsplan

Während im Räumlichen Entwicklungskonzept die grundlegenden Entwicklungsabsichten der Gemeinde, ihre raumordnungspolitischen Zielsetzungen und Entwicklungsmaßnahmen formuliert werden, sind bei der Ausweisung der beabsichtigten Flächenwidmung selbst eine Reihe von Prüftatbeständen zu berücksichtigen. Es sind Abwägungen vorzunehmen, in deren Rahmen die verfolgten Ziele und Grundsätze (ua Vorrang der öffentlichen Interessen vor Einzelinteressen) darzustellen und die Wirkungen der Planungen auf den Raum mit ihren Vorteilen und allfälligen Nachteilen zu beurteilen sind. Die verfahrensgegenständlichen Flächen sind nach Vornahme der entsprechenden Interessenabwägungen im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Anif als Grünland der Kategorie "Sportanlagen" ausgewiesen. Ein öffentliches Interesse an der Verwendung des Grünlandes zu Zwecken der Sportausübung ist daher zu bejahen.

In der mündlichen Verhandlung hielt die ASV daraufhin nochmals fest, dass gegen die Erteilung der Genehmigung des gegenständlichen Projekts aus Sicht der Raumplanung kein Einwand bestünde.

15. Sportstättenbau

Der ASV für Sportstättenbau beschreibt zunächst die Sicherheitssituation der einzelnen Spielbahnen der Anlage und kommt zum Ergebnis, dass aus sicherheitstechnischer Sicht

mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden könne, dass das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der NachbarInnen gefährdet wird. Außerdem hält er fest, dass auf Grund der neu entstehenden Waldsäume bzw Rough-Streifen auch Erholungssuchende im Wald oder im Bereich der Waldsäume nicht gefährdet werden.

Ebenso weist er daraufhin, dass durch die Errichtung des Golfplatzes Anif ein überregional bedeutsamer Golfplatz geschaffen wird, der bei Normalbetrieb einen Einzugsbereich von 45 – 90 Minuten Autofahrzeit aufweist und dementsprechend zu einer erheblichen Angebotsverbesserung für den Golfsport im Nahbereich der Stadt Salzburg bzw zu einer Verbesserung des Bewegungsangebotes führt. Ebenso soll es nach Ansicht des ASV zu einer Verbesserung der Freizeit- und Nacherholungsfunktion kommen.

Schließlich weist der ASV auch noch darauf hin, dass die Art und die Größe der Clubhausräumlichkeiten als nutzungsnotwendig angesehen werden können und die Größe der Clubanlage den nationalen Standards und Notwendigkeiten entspricht. Gleich verhält es sich hinsichtlich der vorgesehenen 87 Autoabstellplätze für den Golfplatz. Auch diese seien von der Größe her richtig dimensioniert (Sachprogramm 80 – 100 Stellplätze) und auch als nutzungsnotwendig angesehen werden. Ebenso sei das Betriebsgebäude als entsprechend den betrieblichen Notwendigkeiten geplant und auch als nutzungsnotwendig anzusehen. Dies gelte auch für den kleinen eingeschossigen Stadl neben der Driving Range, der als WC-Anlage und Ausgabe für Driving Range-Bälle (Automat) genutzt wird. Auch dieser sei als nutzungsnotwendig anzusehen.

Ergänzend führt der ASV in der mündlichen Verhandlung aus, dass der geplante Golfplatz bei Bedarf für die landwirtschaftliche Versorgungssicherheit jederzeit relativ einfach in eine landwirtschaftliche Nutzfläche zurückgeführt werden könne. Ebenso bestünden durch ihn keinerlei Gefährdungen für Dritte, weshalb Schutznetze keinesfalls erforderlich seien.

Hinsichtlich des potentiellen Wegfalls der Erholungslandschaft hält der ASV fest, dass diese nicht weg fällt, sondern nur anders landschaftlich gestaltet wird. Aus Sicht der überörtlichen Raumplanung und auch aus Sicht des sporttechnischen Sachverständigendienstes sei für die Qualität des Naherholungsgebietes nicht nur der optische Eindruck entscheidend. Vielmehr stellen auch Durchwegung, Bewegungsmöglichkeit, Gestaltung des Freiraumes usw entscheidende Parameter dar, die für die Qualität eines Naherholungsgebietes relevant seien.

Zu der von der LUA gerügten fehlenden Bedarfserhebung entgegnete der ASV, dass im Bundesland Salzburg in den letzten Jahren alle Sportstätten (auch Golfplätze) erhoben und auch eine entsprechende Versorgungsbeurteilung durchgeführt wurde. Anhand der dabei erstellten Grundlagen könne aus Sicht der überörtlichen Raumplanung und des sportstättenbautechnischen ASV festgestellt werden, dass der Standort für den Golfplatz Anif sehr gut geeignet sei. Im Regionalprogramm Stadt Salzburg und Umgebungsgemeinden sei dieser Standort auch so vorgesehen. Ebenso sei die entsprechend notwendige Flächenwidmung gegeben. Eine darüber hinaus gehende Bedarfsanalyse sei auf Grund von langjähriger Planungserfahrung nicht zielführend. Die angeblich vom ÖIR

(nichtamtlicher SV für Tourismus) festgestellte Unterauslastung der Golfplätze im Salzburger Raum könne so nicht anerkannt werden. Es sei Fakt, dass Golfplätze in Zentralräumen oder mit einer guten 4- und 5-Sterne Hotelausstattung eine sehr gute Auslastung aufwiesen. Golfplätze in schwer erreichbaren Lagen ohne eine hochwertige touristische Suprastruktur hätten hingegen Auslastungsprobleme. Daran wird nach Ansicht des ASV eine mögliche Errichtung des Golfplatzes Anif jedoch nichts ändern.

Hinsichtlich der von der LUA gerügten fehlenden Auseinandersetzung mit den Zielen und Maßnahmen des Sachprogramms Golfanlagen hält der ASV fest, dass dieses als Basis und Grundlage für die notwendige Flächenwidmung gelte. Ebenso sei die Einbeziehung der Waldflächen mit den Vertretern der Landesforstdirektion abgestimmt worden und im Rahmen der Flächenwidmungsänderung eingehend behandelt worden. Ebenso hält der ASV fest, dass laut in Rede stehenden Sachprogramm ökologisch hochwertige Flächen sehr wohl in Golfanlagen integriert werden können. Abschließend hält der ASV fest, dass kein Widerspruch zum Sachprogramm Golfanlagen erkannt werden kann.

16. Umweltmedizin

Die ASV hält zunächst fest, dass es bei den Immissionen Lärm und Luftschadstoffe zwischen Betriebsphase und Nullvariante eine geringfügige Verschlechterung für die Anrainer, speziell in Bezug auf das Wohnobjekt Walknerhof gibt. Ebenso seien die Ansichten der Menschen in Bezug auf Landschaftsschutz und Erholungswert unterschiedlich, wobei für diejenigen Menschen, die bisher ihre Spaziergänge im Projektgebiet gemacht haben, jedenfalls die Benützung der Allee als Erholungsraum erhalten bleibt.

Hinsichtlich des Lärms führt die ASV aus, dass die Baumaßnahmen – welche darüber hinaus nur zeitlich begrenzt sind – eine gewisse Belästigung (va Walknerhof) darstellen werden, wobei diese aufgrund der begleitenden Maßnahmen so gering wie möglich gehalten wird. In der Betriebsphase seien hingegen die höchsten Anhebungen gegenüber dem Istzustand im Bereich Walknerhof werktags mit 1,2 dB und an Wochenenden mit 1,1 dB errechnet worden. Bei den übrigen Nachbarn fände eine Anhebung im schlimmsten Fall (Immissionspunkt Richter Nord) von 1,1 dB bzw bei den übrigen Anrainern bzw. Immissionsmesspunkten unter 1 dB statt. Diesbezüglich könne davon ausgegangen werden, dass eine Anhebung von 1 dB vom menschlichen Ohr nicht wahrgenommen werden kann. Lediglich im Bereich des Walknerhofes könne es gelegentlich zu einer geringfügigen Beeinträchtigung durch Lärm kommen. Auch könne erwartet werden, dass einzelne Tätigkeiten auf dem Golfplatz, speziell in Verkehrspausen, bei den Anrainern wahrgenommen werden können. Eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Nachbarn sei jedoch nicht zu erwarten. Ebenso weist die ASV daraufhin, dass durch die Lärmeinwirkungen während der Bauphase die Freiraumnutzung speziell im Bereich des Walknerhofes teilweise beeinträchtigt sein könne. Während der Betriebsphase sei hingegen nur mit geringfügigen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Hinsichtlich der Geräuschcharakteristik sei ein etwaiger Mäh- und Pflegebetrieb ähnlich jenem der auf landwirtschaftlichen Flächen normalerweise stattfindet gleichzusetzen. Auch das zusätzliche Verkehrsaufkommen sei nur geringfügig.

Zu den Einwirkungen von Luftschadstoffen führte die ASV aus, dass in der Bau- und Errichtungsphase mit einer merklichen Erhöhung der Immissionskonzentration an NO₂ speziell bezogen auf den Jahresmittelwert zu rechnen sei. Hinsichtlich PM₁₀ (Feinstaub) sei eine geringfügige Erhöhung zu erwarten, die aber speziell Auswirkungen auf den Tagesmittelwert haben wird; d.h. dies könne sich in einer höheren Anzahl der Tagesmittelwerte über dem Schwellenwert auswirken. Ebenso könne es im Rahmen der Bauarbeiten, im Nahbereich der Emissionsquellen zu vermehrtem Grobstaubniederschlag kommen. Es sei jedoch zu erwarten, dass die Grenzwerte des Immissionsschutzgesetzes Luft, die zur Vorsorge zur Erhaltung der Gesundheit erlassen wurden, eingehalten werden. In der Betriebsphase sei hingegen nur eine geringfügige Anhebung der Luftschadstoffwerte, vor allem durch den Mähbetrieb zu erwarten. auch Freiraumnutzung könne in der Bauphase je nach Standort der Anrainer und durchgeführter Bautätigkeit teilweise eingeschränkt sein.

Eine Gefährdung von Leben und Gesundheit für Menschen durch Luftschadstoffe sei jedoch zusammenfassend nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der flüssigen Emissionen führte die ASV zunächst aus, dass sich das Grundwasser-Schongebiet Anif deutlich außerhalb des Einflussbereiches des gegenständlichen Bauvorhabens befindet. Im Übrigen sei nicht zu erwarten, dass durch flüssige Emissionen das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdet wird.

Gleich verhalte es sich hinsichtlich sonstiger Ursachen. Auch diesbezüglich sei mit keinerlei Gefährdung von Leben oder Gesundheit von Menschen zu rechnen, da aufgrund der Entfernung der Nachbarn im Rahmen der Bautätigkeiten keinerlei Erschütterungsimmissionen zu erwarten sind. Ebenso wenig seien während der Bauphase nachts Arbeiten vorgesehen bzw in der Betriebsphase eine Beleuchtung der Zufahrtstraße zum Clubhaus geplant.

17. Verkehrslärm

Der ASV für Verkehrslärm hielt zunächst fest, dass die eingereichte Umweltverträglichkeitserklärung aus fachlicher Sicht hinsichtlich Methodik, Erstellung des schalltechnischen 3D-Modells, Bestandsanalyse, Prognoseberechnung und Ergebnisdiskussion nachvollziehbar und schlüssig sei.

Inhaltlich begutachtete er zunächst die Bauphase, in der bei besonders verkehrsintensivem Baustellenbetrieb kurzzeitig emissionsseitig Pegelerhöhungen bis 0,2 dB zu erwarten seien. Diese Veränderungen treten jedoch nur kurzzeitig und insgesamt nur über den beschränkten Zeitraum der Bauphase auf.

In der Betriebsphase hingegen seien bei normalem Golfplatzbetrieb während der ungünstigsten Stunde emissionsseitig rechnerische Pegelerhöhungen bis zu 0,1 dB zu erwarten. Auch bei größeren Golfturnieren mit entsprechenden Abschlussfeierlichkeiten sei laut schalltechnischer Untersuchung während der ungünstigsten Stunde am Tag und am Abend Pegelerhöhungen bis 0,1 dB bzw bis 0,4 dB möglich.

Da Pegelanhebungen in der Größenordnung von 1 dB jedoch vom normal empfindlichen menschlichen Ohr subjektiv (vergleichbare Geräuschcharakteristika vorausgesetzt) in der Regel nicht bzw. kaum wahrnehmbar sind, werden die durch das Projekt induzierten, erwartbaren Pegelerhöhungen von einigen Zehntel dB vom ASV in das Irrelevanzmaß von 1 dB einbezogen.

18. Verkehrsplanung

Der ASV für Verkehrsplanung führte zunächst hinsichtlich der Zufahrt zum Betriebshof aus, dass dessen Anbindung über den bestehenden T-Knoten B 150 Alpenstraße / Zu- und Ausfahrt Kläranlage grundsätzlich möglich sei, aus fachlicher Sicht jedoch kritisch anzumerken sei, dass bei StVO konformen Verhalten ein Mehrweg von knapp 4 km in Kauf zu nehmen sei.

Bezüglich der Anbindung des Clubhauses führte der ASV aus, dass diese über den Walknerhofweg und anschließend über die sogenannte Schlossallee erfolgen sollte. Die Schlossallee soll dabei lt. vorgelegtem Verkehrskonzept von 2m auf 3 m verbreitert und die beidseitig, angeblich in einem Abstand von ca. 5,60 m stehenden Alleebäume sollen auf ein Lichtraumprofil von 3,00 m x 4,00 m bzw. 4,00 m x 2,70 m im Bereich der Ausweichen zurück geschnitten werden. Auf der Schlossallee soll der motorisierte und nichtmotorisierte Verkehr im Mischverkehr geführt werden.

Dazu hält der ASV fest, dass die zulässige Höhe von Fahrzeugen im KFG auf 4,0m beschränkt sei. Für die Festlegung des erforderlichen Lichtraumprofils sei ein Höhenzuschlag von etwa 30cm vorzusehen. Ebenso sei die für die 1m breiten Ausweichen vorgesehene Höhe von 2,70m für Lkws zu gering. Dies bedeutet, dass gegebenen Falls ein Pkw vor dem Lkw nach links in die Ausweiche ausweichen müsse, um dann das Weiterfahren des Lkws zu ermöglichen. Im Übrigen sei auch die Breite der Ausweichen mit 1m aus verkehrstechnischer Sicht zu gering. Die Straßenbreite solle daher so dimensioniert werden, dass zumindest der Begegnungsverkehr Pkw/Radfahrer bis Geschwindigkeiten von 30km/h, ohne Benutzung von Ausweichen ermöglicht wird. Aus verkehrstechnischer Sicht sei dafür eine Breite von 3,50m vorzusehen.

Hinsichtlich der VLSA Mühleikreuzung führte der ASV schließlich aus, dass diese nicht mit der VLSA Anifer Kreuzung (B150/B159) programmtechnisch koordiniert sei, dies jedoch aus fachlicher Sicht zu fordern ist.

Abschließend schlägt der ASV noch verschiedene Nebenbestimmungen vor.

19. Wasserbautechnik

Der ASV für Wasserbautechnik führte zunächst aus, dass die für die Beregnung angesetzten Wassermengen ca. den im Entwurf zum ÖWAV Regelblatt 216 angegebenen Regenhöhen entsprechen (7-10 mm je Beregnung bei 1-3 Tagen Abstand zwischen den Beregnungsvorgängen).

Auch der Aufbau des Bewässerungsteiches sei als dem Stand der Technik zu beurteilen. Dabei empfiehlt der ASV anstatt der 1,5 eine 2,0 mm starke Folie zu verwenden. Ebenso qualifizierte der ASV die Böschungsneigung von 1:2 als ausreichend um ein Abrutschen der Überschüttung zu gewährleisten. Um eine Erosion der Überschüttung im Zulauf zu vermeiden sei dieser in Form eines befestigten Einleitgerinnes bis zur Sohle zu führen. Da grundsätzlich der Zulauf zum Speicherteich über Schwimmer und Absperrklappe geregelt wird, könne es zu einem Anstieg des Teichwasserspiegels über "Stauziel" nur durch von außen – direkt auf die Wasseroberfläche - eingetragenes Wasser (Niederschlag auf Wasseroberfläche und Einleitung der Dachwässer) kommen. Die Abfuhr der hier anfallenden Mengen (Ermittlung mit den üblichen Ansätzen) könne über den Notüberlauf und das Trapezgerinne sichergestellt werden. Im Falle des Versagens der Zulaufsteuerung mittels Schwimmer bestünde die Möglichkeit der manuellen Absperrung des Zulaufes (Schieber in Kontrollschacht). Schließlich sei auch noch auf die Auftriebssicherheit der Foliendichtung im Bewässerungsteich insbesondere im Bau aber auch bei betriebsbedingten Teil- oder Vollentleerungen Rücksicht zu nehmen.

Hinsichtlich der Abwasserentsorgung führte der ASV aus, dass die Ableitung der Schmutzwässer zum Verbandssammler des RHV Tennengau Nord und in weiterer Folge zur Kläranlage des RHV Großraum Salzburg und Umlandgemeinden eine dem Stand der Technik entsprechende Form der Abwasserentsorgung darstellt. Die erforderlichen inneren Aufschließungsarbeiten können dabei als geringfügig angesehen werden. Bei ordnungsgemäßer Ausführung sei mit keinen negativen Auswirkungen zu rechnen. Der Anschluss an die Verbandskanalisation habe dabei jedenfalls im Einvernehmen mit dem RHV Tennengau Nord zu erfolgen. Mit diesem seien auch die erforderlichen Indirekteinleiterverträge abzuschließen. Die Anordnung eines Fett- und eines Mineralölabscheiders zur Vorreinigung der anfallenden Abwässer (Küche, Betankung, Waschanlage) seien wiederum als dem Stand der Technik gemäß anzusehen.

Daraufhin führte der ASV aus, dass 2001 die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer Kleinkläranlage für den Walknerhof bescheidmässig erteilt wurde. Dabei wurde unter Auflagenpunkt 2 festgelegt, dass bis 31.08.2013 die Möglichkeit des Anschlusses an den öffentlichen Kanal im Bereich des geplanten Clubhauses (Entfernung ca. 250 m) für den Golfplatz zu prüfen und der Behörde bekannt zu geben und bei einer etwaigen Anschlussmöglichkeit diese umgehend wahrzunehmen sei. Dementsprechend sei nach Ansicht des ASV aufgrund der geplanten Maßnahmen am Areal (Anschluss Walknerhof an Trinkwasserversorgung) die Möglichkeit des Anschlusses mit relativ wenig Aufwand gegeben. Im Interesse der ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung seien daher die Abwässer an das projektierte Entwässerungssystem anzuschließen.

Hinsichtlich der Trinkwasserversorgung des Golfplatzes führte der ASV aus, dass dafür lediglich die innere Aufschließung zu bewerkstelligen sei. Bei sachgemäßer Ausführung seien dabei keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Die Druckverhältnisse bei den diversen Objekten lägen in dem entsprechend der Ö-Norm empfohlenen Bereich (ca. 3,0 bis 6,0 bar). Schließlich könne auch gemäß dem letztgültigen Überprüfungsbefund gemäß §134 WRG aus dem Jahre 2008 die ausreichende Versorgung mit Trinkwasser aus der WVA Anif als sichergestellt angesehen werden.

Die für die Dimensionierung der Oberflächenentwässerung gewählten Ansätze von 300 l/s.ha bei einer Regendauer von 20 Minuten seien plausibel und geeignet für die Dimensionierung der Entwässerungsanlagen. Die Ansätze entsprächen dabei etwa einem 30-jährlichen Niederschlagsereignis (35 mm bzw. 292 l/s.ha). Die Versickerung der Oberflächenwässer (unverschmutzte Dachflächen direkt über Sickerschächte, Verkehrsflächen über Bodenfilter) sei ebenso als dem Stand der Technik anzusehen (Ö-Norm B 2506-2). Die Dimensionierung der einzelnen Entwässerungsanlageanteile sei nachvollziehbar.

Die Grundwasserentnahme zum Zwecke des Betriebes der Wärmepumpe für das Clubhaus im beantragten Ausmaß von 5,2 l/s sei im Vergleich zur Grundstücksgröße von ca. 70 ha eine vernachlässigbar kleine Menge anzusehen. Durch den Absenktrichter würden keine fremden Rechte berührt. Die Anlage an sich entspricht daher nach Ansicht des wasserbautechnischen ASV dem Stand der Technik.

Hinsichtlich dem Maß der Wasserbenutzung und Fristen führte der ASV schließlich folgendes aus:

Maß der Wasserbenutzung

- Entnahme von Beregnungswasser aus der Zuleitung vom Stauraum des KW Urstein zum Schlossteich Anif im Ausmaß von maximal 17,7 l/s bzw. 1.529 m³/d zum Zwecke der Bewässerung des Golfplatzes sowie der Übungsflächen.
- Aufbringung und Versickerung von Beregnungswasser im Ausmaß von maximal 33 l/s bzw. 1176,5 m³/d auf die Flächen des Golfplatzes sowie der Übungsbahnen.
- Entnahme von Grundwasser im Ausmaß von maximal 5,2 l/s bzw. 18,7 m³/h bzw. 449 m³/d bzw. bei maximal 1.500 Vollbetriebsstunden pro Jahr 28.050 m³/a zum Zwecke des Betriebes einer Wasser-Wasser Wärmepumpe mit anschließender Rückführung des um maximal 4 K erwärmten Wassers in den Untergrund.
- Versickerung von vorgereinigtem Oberflächenwasser aus Zufahrts-, Vorplatz- und Parkflächen im Bereich des Clubhauses (3.605 m²) im Ausmaß von 72,6 l/s bzw. 360,5 m³/d.
- Versickerung von vorgereinigtem Oberflächenwasser aus Zufahrts-, Vorplatz- und Parkflächen im Bereich des Betriebshofes (1.535 m²) im Ausmaß von 37,3 l/s bzw. 1.535 m³/d.
- Direkte Versickerung der Dachwässer des Betriebshofes im Ausmaß von maximal 15,5 l/s bzw. 60m³/d.

Fristen

Baubeginn: ab Rechtskraft des Bescheides

Fertigstellungsfrist: ist noch festzulegen

Dauer der Bewilligung:

- für die Entnahme von Nutzwasser aus der Zuleitung KW Urstein - Schloßteich

Anif: gebunden an die Stammanlage

- für die Beregnung des Golfplatzes: 20 Jahre
- für die Grundwasserwärmepumpe: 20 Jahre
- für die Oberflächenwasserversickerungen: 20 Jahre

Ergänzend zu seinem Gutachten bzw zur Bearbeitung des Prüfkatalogs bezüglich öffentlicher Konzepte und Pläne sowie öffentlicher Interessen hält der ASV in der mündlichen Verhandlung fest, dass sich die darin enthaltene Beurteilung auf eine mögliche künftige Salzachaufweitung bezieht. Derzeit seien jedoch noch keine konkreten Planungen für diese flussbaulichen Maßnahmen betreffend einer Aufweitung im konkreten Projektgebiet bekannt bzw. dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan angezeigt. Es sei aber hinlänglich bekannt dass hier künftig Maßnahmen gesetzt werden sollen.

Aufgrund der Abrückung der (technischen) Anlagen (Spielbahnen, Be- und Entwässerungsanlagen) gegenüber der ursprünglichen Projektierung aus dem Jahr 2009/2010 wird jedoch nach Ansicht des ASV die Möglichkeit einer künftigen Aufweitung durch das Golfplatzprojekt nicht maßgeblich erschwert bzw. verhindert. Ausdrücklich weist dieser jedoch darauf hin, dass er keine Beurteilung der Salzachaufweitung auf allfällig aufgrund des gegenständlichen Projektes erforderliche „Naturschutzmaßnahmen“ durchgeführt hat. Dementsprechend wurde bei der Beantwortung des Prüfkataloges unter Punkt J. lediglich die Abrückung der technischen Infrastruktur somit die flächenmäßige Berücksichtigung für eine mögliche Aufwertung als positiv beurteilt.

Zur Klarstellung betreffend Notüberlauf, Speicherteich, Bewässerungsanlage hält der ASV fest, dass eine Befestigung des weiterführenden Gerinnes mit Wasserbausteinen als nicht erforderlich angesehen wird. Es sei lediglich sicherzustellen, dass im tatsächlichen Hochwasserfall keine Erosionserscheinungen am Überlauf sowie am Gerinne selbst auftreten. Dies könne durch naturnahe Stabilisierungen erzielt werden.

20. Wildökologie/Jagd/Fischerei

Der ASV führte zunächst aus, dass bei vollständiger Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen teilweise eine Verbesserung des Lebensraumes der Wildtiere erfolgen könne. Daraufhin führte er aus, dass während der Bauphase von einer mittleren Beeinträchtigung für den Lebensraum der Wildtiere durch den Baubetrieb selbst (Verkehr und Verkehrslärm, Baustellenlärm, Barrierewirkung der Baustellenbereiche etc.) auszugehen sei, da der Lebensraum temporär für diesen Zeitraum für Wildtiere unattraktiver wird. Durch die daraufhin festgelegten Maßnahmen bestünden jedoch aus wildökologischer Sicht keine Bedenken, dass der verbleibende forstliche Bewuchs bei Umsetzung des beantragten Projektes einen nachhaltigen Schaden durch Wildverbiss u.dgl. erleiden könnte – vielmehr würde die Qualität der Wildeinstandsbereiche erhöht. Von der Maßnahme selbst, sei nunmehr auch die Verlegung einer bestehenden Rehwildfütterung betroffen. Ebenso sei während der Bauphase von einer mittleren Beeinträchtigung der jagdlichen Nutzung auszugehen, da die Wildtiere temporär aus einigen Bereichen ihres Lebensraumes verdrängt werden, während der Betriebsphase vergrößert sich der Bereich, in dem die Jagd gem. § 10 JG 1993 i.d.g.F. ex lege ruht.

Hinsichtlich Lärmemissionen führte der ASV aus, dass in der Bauphase die Wildtiere durch Lärm temporär aus einigen Bereichen ihres Lebensraumes verdrängt würden, einige Bereiche würden in der Betriebsphase durch die Beunruhigung als Lebensraum nicht mehr zur Verfügung stehen. In den verbleibenden Lebensräumen würde es jedoch durch die Umsetzung der Maßnahmen (Ausscheiden von störungsfreien Gebieten, von Äsungs-

flächen, von offenen Wasserflächen, neuen Strukturen, Festlegung von Betriebszeiträumen etc.) in Summe zu einer Lebensraumaufwertung der verbleibenden Flächen kommen.

21. Fachbereiche Tourismus, Regional- und Volkswirtschaft/Beschäftigung und Arbeitsmarkt

Der nichtamtliche SV erkannte zusammenfassend hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf öffentliche Konzepte und Pläne im Fachbereich Tourismus ein mittleres regionales öffentliches Interesse, sowie ein hohes lokales öffentliches Interesse. Gleich verhielt es sich hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf die regionale/lokale Tourismus Struktur. Auch hier erkannte der nichtamtliche SV ein mittleres regionales öffentliches Interesse, sowie ein hohes lokales öffentliches Interesse.

Hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf das touristische Potenzial der Region wurde vom SV ein geringes regionales öffentliches Interesse, sowie ein mittleres bis hohes lokales Interesse begutachtet.

Bei den Auswirkungen des Vorhabens auf Regional- und Volkswirtschaft wurde vom SV ein geringes regionales öffentliches Interesse, sowie ein geringes bis mittleres lokales Interesse erkannt. Ähnlich verhielt es sich bei den Auswirkungen des Vorhabens auf Beschäftigung und Arbeitsmarkt. Auch hier wurde ein geringes regionales öffentliches Interesse, sowie ein mittleres lokales Interesse erkannt.

22. Bundeswasserbauverwaltung:

Auf Grund der in der mündlichen Verhandlung auftretenden Unstimmigkeiten hinsichtlich einer möglichen Salzachaufweitung, gab der Vertreter der Republik Österreich Bundeswasserbauverwaltung als gewässerbetreuende Dienststelle für die Salzach folgende Stellungnahme ab: *„Das Golfplatzprojekt wurde in Folge der Diskussion im Jahr 2010 soweit von der Salzach abgerückt, dass eine ausreichende Breitentwicklung des zu engen Gewässerbettes zukünftig möglich erscheint. Das Hochwasser vom 2.6.2013 hat umfangreiche Spuren am Ufer und der Sohle der Salzach zwischen dem Kraftwerk Urstein und der Hellbrunner Brücke hinterlassen, sodass die Uferstabilität in diesem Abschnitt nicht mehr gegeben ist. Die Bundeswasserbauverwaltung beabsichtigt daher die ufernahen Grundstreifen in den Katastralgemeinden Anif, Morzg und Elsbethen zu erwerben und die am Ufer vorhandenen Infrastrukturanlagen vom Ufer weg zu verlegen. Voraussetzung für eine kontrollierbare Breitenentwicklung ist eine Verfügbarkeit des ufernahen Grundeigentums. Diesbezüglich finden derzeit Gespräche mit den hauptbetroffenen Grundeigentümern statt, ein Konzept oder ein Detailprojekt für die beabsichtigten Maßnahmen liegt derzeit noch nicht vor. Ein Widerspruch zum eingereichten Golfplatzprojekt ist nicht erkennbar, eine zukünftige flussbauliche Planung wird jedenfalls auf das gegenständliche Golfplatzprojekt abgestimmt.“*

III. Dies wird rechtlich wie folgt beurteilt:

A. Allgemeine Begründungserfordernisse

Angewendete Gesetzesbestimmungen:

§ 3. (1) UVP-G: Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d und f, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Gemäß **§ 39 Abs 1 UVP-G** ist für Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt des UVP-G die Landesregierung zuständig.

Anhang 1, Spalte 2, Z 17 lit. a UVP-G:

Freizeit- oder Vergnügungsparks, Sportstadien oder Golfplätze mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha oder mindestens 1 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;

Zur Zuständigkeit:

Gemäß § 39 Abs 1 UVP-G ist für Verfahren nach dem ersten Abschnitt die Landesregierung (sachlich) zuständig. Die örtliche Zuständigkeit der Salzburger Landesregierung ergibt sich aus § 3 Z 1 AVG, nach der für diese die Lage des unbeweglichen Gutes maßgeblich ist.

Zur durchzuführenden UVP-Verfahrensart:

Als UVP-pflichtig sind in der Z 17 der Spalte 2 unter lit. a Golfplätze mit einer Flächeninanspruchnahme von mind. 10 ha oder mind. 1.500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge angeführt; in Spalte 3 unter lit. b Golfplätze in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mind. 5 ha oder mind. 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge. Die antragsgegenständliche Golfanlage weist eine geplante Fläche von ca 70 ha auf und überschreitet die relevanten Schwellenwerte um ein Vielfaches. Das Vorhaben ist daher UVP-pflichtig, und zwar bereits nach Z 17 lit. a. Für Vorhaben, welche in Spalte 2 des Anhanges 1 angeführt sind, ist gemäß § 3 Abs 1 UVP-G das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Dementsprechend war für das gegenständliche Projekt ein vereinfachtes Verfahren nach dem UVP-G durchzuführen.

Zur Beschreibung des Vorhabens: :

Die Kurzbeschreibung des Vorhabens ergibt sich aus den Einreichunterlagen, welche unbestritten sind. Hingewiesen werden darf auf den Umstand, dass das mit dem konsolidierten Genehmigungsantrag vom 28.09.2012 (samt Ergänzungen/Modifikationen) eingereichte Projekt, den Beurteilungsgegenstand des vorliegenden Bescheids bildet, da dieses – aus Gründen der Übersichtlichkeit – das ursprüngliche, mit dem konsolidierten Genehmigungsantrag vom 9.12.2009 (samt Ergänzungen/Modifikationen) eingereichte Pro-

jekt vollinhaltlich wiederholte bzw ersetzte. Nichtsdestotrotz wird in rechtlicher Hinsicht dieser Antrag vom 28.09.2012 als bloße Änderung des ursprünglichen Genehmigungsantrages von der verfahrensleitenden Behörde bewertet, da es sich nach wie vor um einen 18-Loch Golfplatz innerhalb der Widmungsfläche Golfplatz handelt und auch die Standorte der Golfbahnen im Wesentlichen gleich geblieben sind. Ebenso darf diesbezüglich auf die Materialien des § 13 AVG verwiesen werden, die von einer grundsätzlichen „Änderungsfreundlichkeit“ des Gesetzes ausgehen, sodass im Zweifel nicht von einer das Wesen verändernden Antragsänderung auszugehen ist (vgl mwN *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 13 Rz 45). Für den gegebenen Zusammenhang bedeutet dies, dass einerseits die während der ersten Auflagefrist (20.5.2011 bis 1.7.2011) erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen vollinhaltlich aufrecht geblieben sind, sowie dass die Sachverständigen nicht neuerlich bestellt werden mussten.

B. Zum Spruchpunkt I (Abweisung des konsolidierten Genehmigungsantrages)

1 Angewendete Gesetzesbestimmungen

§ 17 Abs 1 UVP-G:

Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

§ 17 ForstG:

(1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

2 Allgemeines

Gemäß § 17 Abs 1 UVP-G hat die UVP-Behörde die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen bei der Genehmigungsentscheidung nach der erstgenannten Bestimmung mitanzuwenden. Im hier interessierenden Zusammenhang ist unter anderem das ForstG mitanzuwenden, welches in §§ 17 ff die entsprechenden Genehmigungsvoraussetzungen enthält.

3 Zu beurteilende Flächen

Durch das verfahrensgegenständliche Projekt wird aus forstrechtlicher Sicht zunächst der Rodungstatbestand der §§ 17 ff ForstG ausgelöst. Dementsprechend haben die Antragstellerinnen gem § 19 ForstG um die Bewilligung einer befristeten Rodung für 1.430 m² Waldfläche sowie um jene einer unbefristeten Rodung für 84.600 m² angesucht.

Daneben werden laut Einreichunterlagen vom gegenständlichen Projekt 55.344 m² Fläche (ca 3,11 ha bestockt, ca 2,42 ha unbestockt) in Anspruch genommen, hinsichtlich derer im Jahr 2009 die BH Salzburg-Umgebung die Nichtwaldeigenschaft festgestellt hat und weshalb diesbezüglich kein Rodungsantrag gestellt werden konnte. Diese Fläche soll im Zuge der Projektumsetzung im Verhältnis 1:1 aufgeforstet werden (dabei wurden 26.691 m² bereits bei der Firma Sony aufgeforstet, womit 28.653 m² übrig bleiben).

Daneben sind von dem in Rede stehenden Bescheid auch vom Golfplatz nicht in Anspruch genommene Nichtwald-Flächen im Ausmaß von 83.907 m² umfasst, welche im Rahmen der Projektumsetzung aufgeforstet (unbestockte Flächen ca. 4,18 ha) bzw. wieder in die Waldeigenschaft übergeführt (bestockte Flächen ca. 4,21 ha) werden sollen.

Weiters ist geplant, die nunmehr beantragten dauerhaften Rodungsflächen im Ausmaß von 84.600 m² in Form von Ersatzaufforstungen im Ausmaß von 129.910 m² auszugleichen. Dabei entfallen 16.799 m² auf das engere und 113.111 m² auf das weitere Projektgebiet.

In den öffentlichen Auflagefristen wurde nun von mehreren Seiten im Wesentlichen die fehlerhafte (rechtliche) Beurteilung der 13,9 ha großen, vom Nichtwaldfeststellungsbescheid 2009 umfassten Fläche, eingewendet. Es ist daher zunächst auf diese Fläche einzugehen und darzulegen wie diese rechtlich zu bewerten ist. Bewertet man diese Fläche nämlich als Wald iSd ForstG, wäre auch für die durch das Golfplatzprojekt beanspruchten Flächen eine Rodungsbewilligung zu beantragen gewesen und wäre der bestockte Teil dieser Nichtwaldflächen der gegebenen Waldausstattung der Gemeinde Anif zuzuzählen. Auch eine Berücksichtigung der entsprechenden forstfachlichen Maßnahmen in der forstrechtlichen Interessenabwägung würde diesfalls von vornherein ausscheiden.

Zunächst ist auf die Historie der in Rede stehenden Fläche einzugehen. Ausgangspunkt dabei ist die Erlassung einer Rodungsbewilligung aus dem Jahr 1999 für eine Grundfläche von insgesamt 139.251 m² für die Errichtung und Betrieb einer Golfanlage an Herrn Graf von Moy, welche unter Auflagen, Bedingungen und Fristen vom Salzburger Landeshauptmann erteilt wurde. Gemäß diesen Nebenbestimmungen durfte unter Anderem mit der Rodung erst begonnen werden, wenn alle für den Rodungszweck notwendigen Bewilligungen vorliegen. Außerdem war festgelegt, dass die Rodung innerhalb von drei Jahren ab Rechtskraft des Bescheides erlischt, wenn nicht mit der Rodung begonnen wird. In weiterer Folge wurde – ohne dass die weiteren für die Realisierung des Golfplatzes notwendigen behördlichen Bewilligungen vorlagen – mit Rodungen im Ausmaß von ca. 7 ha begonnen. Mit Schreiben vom Dezember 2002 teilte der LH von Salzburg Herrn Graf von Moy mit, dass die erteilte Rodungsbewilligung auch für den Fall, dass noch nicht sämtliche für die Realisierung des Golfplatzes notwendigen behördlichen Bewilligungen vorliegen, schwebend wirksam ist. Mit Erkenntnis vom Dezember 2004 stellte der UVS ein Strafverfahren bezüglich des Verstoßes, dass mit der Rodung ohne Vorliegen

sämtlicher Bewilligungen begonnen wurde, ein, da nach dessen Ansicht die in Rede stehende Nebenbestimmung keine gesetzliche Deckung aufwies. Mit Bescheid vom Dezember 2005 stellte die BH Salzburg Umgebung fest, dass es sich bei jenen Flächen, für die mit Bescheid von 1999 eine Rodungsbewilligung erteilt wurde, nicht um Wald iSd ForstG handelt, da für diese Flächen eine dauernde Rodungsbewilligung erteilt wurde und keine Neubewaldung eingetreten sei. Im Rahmen eines UVP-Feststellungsverfahrens gingen daraufhin im Jahr 2008 der Umweltsenat und ihn bestätigend der VwGH implizit davon aus, dass die Rodungsbewilligung 1999 nicht mehr dem Rechtsbestand angehöre. Daraufhin nahm die BH Salzburg Umgebung das Waldfeststellungsverfahren wieder auf. Mit Bescheid vom 16.02.2009 (Zl: 30303/404-80/46-2009, 30303/253-6166/25-2009) stellte schließlich die BH Salzburg Umgebung fest, dass es sich bei der in Rede stehenden Fläche nicht um Wald im Sinne des ForstG handle, wobei der Spruch und die Begründung dieses Bescheides diametral zuwiderlaufen. Auf Grund dessen wurde mit Berichtigungsbescheid vom 13.03.2009 (Zl: 30303/404-80/48-2009, 30303/253-6166/27-2009) der Spruch insofern abgewandelt, als festgestellt wurde, dass es sich bei der in Rede stehenden Fläche um Wald im Sinne des ForstG handle. Dieser Berichtigungsbescheid wurde mit Bescheid der Landeshauptfrau von Salzburg vom 29.4.2009 (Zl: 20401-40005/5/2-2009) wiederum mit der Begründung aufgehoben, dass es sich um keinen berichtigungsfähigen Fehler gehandelt habe.

Auf Grund der dargelegten Genese ist nun unstrittig, dass jener Bescheid vom 16.02.2009, mit dem die Nichtwaldeigenschaft der 139.251 m² großen Fläche festgestellt wurde, rechtskräftig geworden ist. Ungeachtet dessen, ob sich Spruch und Begründung widersprechen, wird nämlich auch der Spruch rechtswidriger Bescheide rechtskräftig [vgl statt aller *Thienel/Schulev-Steindl, Verwaltungsverfahrenrecht*⁵ (2009) 236]. Wird nun aber ein Bescheid rechtskräftig, so entfaltet er auch Bindungswirkung. Für die Behörden bedeutet dies, dass sie – soweit sie die im Bescheid entschiedene Frage als Vorfrage zu beurteilen haben – an die im rechtskräftigen Bescheid getroffene Erledigung gebunden sind. Ein solcher Fall liegt hier vor. Die Waldeigenschaft der in Rede stehenden Fläche, stellt eine Vorfrage im gegenständlichen Verfahren dar [vgl dazu bloß *Lindner/Zankl in Altenburger/N. Raschauer* (Hrsg), *Umweltrecht – Kommentar* (2014) ForstG, § 5, Rz 5].

Die Grenzen der Rechtskraft – und damit der Bindungswirkung – ergeben sich jedoch aus der dem Bescheid zugrundeliegenden Sach- und Rechtslage. Ändert sich eine der beiden, liegt eine neue Sache vor, die dementsprechend – sei es durch die eigentlich für die Vorfragenbeurteilung zuständige Behörde, sei es durch die ha Behörde – neu zu beurteilen wäre. Ein solcher Fall liegt jedoch hier nicht vor.

Unstrittig dabei ist zunächst, dass sich die anzuwendenden Rechtsvorschriften seit Februar 2009 nicht geändert haben. Das ForstG wurde zwar seit dem Jahr 2009 zweimal geändert (BGBl I 2013/104 sowie BGBl I 2013/189). Diese Novellen sind jedoch für den hier zu beurteilenden Sachverhalt irrelevant. Eine Änderung der Rechtslage hat dementsprechend nicht stattgefunden.

Ebenso wenig hat sich die Sachlage im Vergleich zum Februar 2009 geändert. Dabei ist zunächst zwischen den vom Nichtwaldfeststellungsbescheid 2009 nicht bestockten und bestockten Flächen zu unterscheiden. Diesbezüglich legten die Antragstellerinnen einen

forstfachlichen Bericht vor, der zum Ergebnis gelangt, dass seit dem Jahr 2009 keine maßgeblichen Änderungen sowohl auf bestockten als auch auf unbestockten Nichtwaldflächen festzustellen sei. Einerseits seien die im Jahr 2009 vorhandenen bestockten Flächen hinsichtlich ihres Bewuchses und deren Flächengröße bis dato unverändert geblieben. Andererseits weisen die unbestockten Flächen aktuell einen räumigen Bewuchs mit jungen Gehölzen, wie Esche, Bergahorn, Grauerle und Weiden auf, die teilweise eine Wuchshöhe von 3 m erreichen bzw. übersteigen. Die Überschirmung der ab 3 m hohen Gehölze sei hierbei deutlich unter 50 % (10 – 20 %) gelegen. Ebenso wenig hätten sich seit dem Jahr 2009 zusammenhängenden Gehölzflächen mit einer Ausdehnung von mindestens 1.000 m² bzw. breiter als 10 m entwickelt. Daher könne zum heutigen Zeitpunkt auf der gesamten im Jahr 2009 vorhandenen unbestockten Nichtwaldfläche nicht von einem Wald im Sinne des Forstgesetzes gesprochen werden.

Dieser Bericht wurde dem forstfachlichen ASV mit der Bitte um Prüfung vorgelegt, welcher zunächst hinsichtlich der unbestockten Flächen schlüssig ausführte, dass diesbezüglich nach den Kriterien des Forstgesetzes seit 2009 tatsächlich keine Neubewaldung eingetreten sei. Die ha Behörde geht daher – einhergehend mit dem forstfachlichen ASV – davon aus, dass sich die Sachlage hinsichtlich der unbestockten Nichtwaldfläche seit 2009 nicht geändert hat und diesbezüglich der entsprechende Nichtwaldfeststellungsbescheid nach wie vor Bindungswirkung entfaltet.

Hinsichtlich der bestockten Fläche erkannte der ASV jedoch insofern eine Änderung, als sich zwar der Hauptbestand dieser Fläche nicht wesentlich geändert habe, der Nebenbestand jedoch eine Höhe von wenigstens 3 m bei einer Überschirmung von mindestens fünf Zehnteln ihrer Fläche aufweist. Die einzelnen Bestände wiesen zudem eine Fläche von mindestens 1.000 m², bei einer durchschnittlichen Breite von mindestens 10 m auf. Bei den im Nebenbestand stockenden Baumarten handle es sich um heimische Laubgehölze, vorwiegend Rotbuche, Bergahorn, Esche, Stieleiche sowie andere Laubgehölze und Straucharten nach dem Anhang des ForstG. Aus der Höhe die der Nebenbestand derzeit aufweist (knapp über 3 m), folgert der ASV, dass der Nebenbestand im Jahr 2009 unter 3 m lag und sich somit bei einem Großteil der bestockten Flächen, die vom Nichtwaldfeststellungsbescheid 2009 umfasst werden, die Struktur aus forstfachlicher Sicht geändert habe.

Eine solche Strukturänderung ist jedoch nach ha Ansicht für die im gegebenen Zusammenhang zu treffende Beurteilung unbeachtlich. Auf einer bereits 2009 bestockten Fläche, welche de facto bereits zum damaligen Zeitpunkt Wald iSd des ForstG war und lediglich juristisch als Nicht-Wald anzusehen ist, kann schon begriffsnotwendig keine Neubewaldung eintreten. In diese Richtung geht wohl auch die Rechtsprechung des VwGH zum (historischen) § 1 Abs 4 ForstG (idF BGBl 1975/440). Laut dieser könne eine Neubewaldung iSd des § 4 Abs 1 ForstG 1975 hinsichtlich einer Fläche, die schon bisher Wald war, die aber gem § 1 Abs 4 ForstG 1975 nicht als Wald galt, nicht eintreten (vgl mwN VwGH 06.07.1982, 82/07/0078). Diese Konstellation scheint mit der hier vorliegenden vergleichbar zu sein. In beiden Fällen wird eine de facto Waldfläche juristisch als Nicht-Wald beurteilt. Für die Frage der Möglichkeit der Neubewaldung kann es dabei keinen Unterschied machen, ob diese juristische Nicht-Wald Eigenschaft, kraft Gesetzes oder durch bescheidmäßige Festlegung vermittelt wird.

An dem vorher Gesagten vermag auch der Umstand, dass sich an der Struktur etwas geändert hat, nichts zu ändern und zwar unabhängig davon, ob ein Nebenbestand ohne den Hauptbestand und für sich alleine betrachtet, als Wald iSd ForstG anzusehen wäre. § 1a ForstG, welcher den Begriff Wald definiert, stellt nämlich zunächst auf die Grundflächen ab. Eine Grundfläche welche die darin genannten Eigenschaften besitzt, gilt dementsprechend als Wald iSd ForstG. Stellt aber das ForstG hinsichtlich der Waldeigenschaft auf die Grundfläche und nicht auf den Bestand ab, kann eine Fläche nicht Nicht-Wald und Wald gleichzeitig sein. Der Bescheid der BH Salzburg Umgebung aus dem Jahr 2009 stellt nun hinsichtlich der in Rede stehenden Fläche, die Nicht-Wald Eigenschaft dezidiert fest, trotzdem zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung diese Fläche richtigerweise als Wald iSd ForstG zu beurteilen gewesen wäre. Wies diese Fläche de facto allerdings bereits 2009 die Eigenschaften von Wald iSd § 1a ForstG auf, ist dies als die maßgebliche Sachlage anzusehen, die sich seitdem auch nicht geändert haben kann und unabhängig von der damaligen falschen rechtlichen Beurteilung zu sehen ist. Die zu beurteilende Frage ist daher, ob sich an der Sachlage 2009, nämlich Bewuchs der in Rede stehenden bestockten Fläche, welcher die Eigenschaften des § 1a Abs 1 ForstG erfüllt, etwas geändert hat. Blickt man auf diese bestockte Fläche stellt man fest, dass immer noch eine bestockte Fläche vorliegt, welche die Eigenschaften des § 1a Abs 1 ForstG erfüllt. Dass sich darunter ein neuer Bestand gebildet hat, vermag daran nichts zu ändern. Pointiert könnte man sagen, dass eine Fläche die bereits Waldeigenschaft aufweist – auch wenn de jure dessen Nichtwaldeigenschaft festgestellt wurde – durch einen Nebenbestand nicht noch mehr Wald werden kann.

Zusammengefasst wird ha daher davon ausgegangen, dass der Nichtwaldfeststellungsbescheid 2009 mangels Änderung der Sach- und Rechtslage nach wie vor Bindungswirkung für gegenständliches Verfahren aufweist und dementsprechend für die vom Vorhaben beanspruchten Nichtwaldflächen keine Rodungsbewilligung eingeholt werden muss.

Ergänzend sei daraufhin gewiesen, dass selbst eine gegenteilige Annahme – nämlich keine Bindungswirkung des Nichtwaldfeststellungsbescheids 2009 – an dem im Folgenden dargelegten negativen Ergebnis der forstrechtlichen Interessenabwägung etwas zu ändern vermag. Überwiegt nämlich bereits das öffentliche Interesse an der Erhaltung einer Waldfläche von ca 8,6 ha, so muss dies umso mehr für eine Fläche von 11,7 ha (8,6 ha laut Rodungsantrag + 3,1 ha vom Projekt beanspruchte Nichtwaldfläche, deren Nichtwaldeigenschaft in diesem Szenario ja wegfallen würde und folglich ein entsprechender Rodungsantrag zu stellen wäre) gelten.

4 Rodungsbewilligung

4.1. Anwendbarkeit des § 17 Abs 2 ForstG

In einem nächsten Schritt ist auf die beantragte Rodungsbewilligung einzugehen. Zunächst ist auszuführen, dass die Antragstellerinnen zur Stellung des Rodungsantrages gemäß § 19 Abs 1 Z 2 ForstG berechtigt waren, wiesen sie doch ihre obligatorische Berechtigung unter Nachweis der Zustimmung des Waldeigentümers im Ermittlungsverfahren nach.

Wie die Landesumweltanwaltschaft in ihrer Stellungnahme während der mündlichen Verhandlung richtig ausführt, kommt eine Rodungsbewilligung gem § 17 Abs 2 ForstG nicht in Betracht. Eine solche käme nämlich nur dann in Betracht, wenn der Rodung kein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung entgegensteht, welches dann anzunehmen ist, wenn es sich um Waldflächen handelt, denen mittlere oder hohe Schutzwirkung/Wohlfahrtswirkung bzw hohe Erholungswirkung gemäß dem Waldentwicklungsplan zukommt (vgl dazu bloß RV 970 BlgNR 21. GP 32). Eine solche hohe Wohlfahrtswirkung nimmt der ASV in seinem Gutachten allerdings schlüssig an, weshalb § 17 Abs 2 ForstG nicht zur Anwendung kommt.

Dies bedeutet jedoch nicht per se eine Unzulässigkeit der Rodung. Die Bewilligung einer solchen, kann auch über die Interessenabwägung des § 17 Abs 3 ForstG erteilt werden. Dazu sind in einem ersten Schritt die öffentlichen Interessen an der Walderhaltung sowie die öffentlichen Interessen an einer anderen Verwendung des Waldbodens (im Folgenden öffentliches Rodungsinteresse genannt) darzulegen (vgl bloß VwGH 26.2.1996, 95/10/0040).

4.2. Darlegung der öffentlichen Interessen

Hinsichtlich ersterer ist zunächst die geringe Waldausstattung der Gemeinde Anif ins Treffen zu führen. Laut dem schlüssigen forstfachlichen Gutachten beträgt diese in der KG Anif - unter Berücksichtigung des Nichtwaldfeststellungsbescheids 2009 (dementsprechend werden auch die bestockten Nichtwaldflächen nicht der gegebenen Waldausstattung hinzugerechnet) und der bereits durchgeführten Ersatzaufforstung (Sony) - 14,48 % und sei somit als nicht ausreichend einzustufen. Durch die zusätzlich notwendigen Rodungen würde diese Waldausstattung auf 13,34 % sinken.

Neben der geringen Waldausstattung kann – einhergehend mit dem forstfachlichen ASV – auch noch die Wohlfahrts- und Erholungsfunktion der zur Rodung beantragten Fläche als öffentliches Interesse an der Walderhaltung genannt werden. Erstere stellt dabei die Leitfunktion dar und wird im Waldentwicklungsplan sowie vom ASV – und entgegen der Antragstellerinnen – mit hoch bewertet. Argumentierend sei diesbezüglich angemerkt, dass auch die nördlich angrenzende Waldfläche (Hellbrunner Au) dieselbe Einstufung aufweist, welche sich dabei aus den Wirkungen auf den Klimaausgleich und der Luftreinigung in der Stadt ergibt. Dies erscheint auch für die gegenständliche Waldfläche von hoher Bedeutung, da es sich dabei um den letzten größeren zusammenhängenden und unmittelbar an die Salzach angrenzenden Waldkomplex südlich der Stadt Salzburg handelt.

Diese Wohlfahrtsfunktion wird nun durch das geplante Projekt insofern beeinflusst, als die durch die Verdunstung bewirkten positiven Auswirkungen auf das Kleinklima im Bestandesinneren auf der beantragten Rodungsfläche verloren gehen würden. Dadurch gehen auf der zur Rodung beantragten Fläche auch die positiven Auswirkungen auf das Mikroklima bzw auf das Mesoklima verloren. Einhergehend mit dem forstfachlichen ASV gehen diese Wirkungen auf der Rodungsfläche verloren und werden durch das vorgesehene Aufreißen der bis jetzt geschlossenen Bestände auch negative Auswirkungen auf den Umgebungsbereich haben. Ebenso geht durch die Rodung ein Verlust an potenti-

eller Filterwirkung einher, sowie eine Verminderung der Waldfläche die zur Verbesserung und Erneuerung der Luft zur Verfügung steht. Schließlich sei an dieser Stelle auch noch die – laut Waldentwicklungsplan – mittlere Erholungsfunktion genannt, die sich laut ASV aus der Bedeutung als Naherholungsraum für die Gemeinde Anif und die Stadt Salzburg ergibt und durch die Rodungen insofern reduziert wird, als die Verfügbarkeit des Waldes zu Erholungszwecken durch die Rodungen reduziert wird, freilich auf Grund des bestehend bleibenden Waldstreifens nicht gänzlich verschwindet.

Demgegenüber könnte man folgende öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung des Waldbodens in die Beurteilung miteinbeziehen:

- Öffentliches Raumplanungsinteresse:
Gemäß der ständigen Rechtsprechung des VwGH, dokumentiert eine Widmung im Flächenwidmungsplan ein Interesse der örtlichen Raumplanung gemäß Art 118 Abs 3 Z 9 B-VG und somit - auch wenn dieses Interesse in der demonstrativen Aufzählung des § 17 Abs. 3 ForstG (*nunmehr Abs 4*) nicht (ausdrücklich) genannt ist - ein öffentliches (Rodungs-) Interesse im Sinne des § 17 Abs 2 ForstG (*nunmehr Abs 3*) (vgl bloß 29.06.1998, 97/10/0012). Mit anderen Worten ist die Flächenwidmung Ausdruck des öffentlichen Interesses an einer bestimmten Verwendung einer Fläche und die tatsächliche Nutzung einer Fläche entsprechend der festgelegten Widmung ist daher im öffentlichen Interesse gelegen. Eine solche Übereinstimmung des Vorhabens mit Plänen und Konzepten der Raumordnung stellte die ASV für Raumplanung im Ermittlungsverfahren schlüssig fest.

Dazu führte diese zunächst nachvollziehbar aus, dass das ROG den Ausdruck des öffentlichen Interesses an einer planmäßigen Gestaltung eines Gebietes im Interesse des Gemeinwohls darstellt, weshalb ein diesbezügliches öffentliches Interesse bei Umsetzung einer konkret im Gesetz so vorgesehenen Maßnahme evident sei.

Auf der nächsten raumordnungsrechtlichen „Ebene“ ist zunächst auf das Landesentwicklungsprogramm einzugehen. Diesbezüglich ist zwar zuzugestehen, dass dieses für die projektsgegenständliche Fläche keinen konkret relevanten Inhalt aufweist. Im Hinblick auf ein möglicherweise durch diesen Planungsakt vermitteltes öffentliches Interesse an der Projektumsetzung ist jedoch einhergehend mit der ASV für Raumplanung auf die darin vorgesehenen abstrakten Festlegungen zur angestrebten touristischen Entwicklung des Landes hinzuweisen, denen durch die Errichtung des Golfplatzes entsprochen wird.

Aus dem Regionalprogramm kann ein öffentliches Interesse vorwiegend daraus abgeleitet werden, dass nach jenem die Erhaltung der Grünlandnutzung intendiert wird. Bei der verfahrensgegenständlichen Flächenwidmung handelt es sich dementsprechend um eine solche Grünlandwidmung, weshalb auch eine diesbezügliche Übereinstimmung und ein entsprechendes öffentliches Interesse zu attestieren ist (dieses Regionalprogramm war freilich bei der generellen Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes noch nicht in Geltung, wohl aber bei der Flächenwidmungsplanteilabänderung 2010).

Schließlich sind auch noch die örtlichen Raumplanungsakte in die Betrachtung miteinzubeziehen. Nach den textlichen Festlegungen des räumlichen Entwicklungskonzepts soll am gegenständlichen Standort ein Golfplatz errichtet werden. Daneben legte die Gemeinde im REK auch die Erhaltung der Erholungsfunktion für die Allgemeinheit fest, wobei dies laut den schlüssigen Ausführungen der ASV so zu verstehen ist, dass die Gemeinde die Wahrung der öffentlichen Wegrechte gesichert haben wollte. Beidem wird durch die Vorhabensumsetzung entsprochen, weshalb ein entsprechend öffentliches Interesse vermittelt wird. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass gemäß dem REK, das Clubhaus auf den sogenannten „Walknerhof“ zu beschränken ist. Eine solche Festlegung kann sich nämlich nur auf einen über die Nutzungsnotwendigkeit hinaus gehenden Bau beziehen, darf doch ein für die der Widmung entsprechende Nutzung notwendiger Bau an jedem anderen Standort errichtet werden kann. Eine solche Nutzungsnotwendigkeit attestiert der ASV für Sportstättenbau nachvollziehbar, weshalb zur Beurteilung des nun eingereichten (nutzungsnotwendigen) Clubhauses (samt der übrigen nutzungsnotwendigen Bauten, wie dem Betriebshof) das REK in Hinblick auf die Standortfrage nicht heranzuziehen ist. Mit anderen Worten führt der Umstand, dass nach nunmehriger Planung nicht mehr der „Walknerhof“ als Clubhaus vorgesehen ist, nicht zu einem Widerspruch zum REK, weshalb ungeachtet dessen von einer Übereinstimmung mit dem REK und einem entsprechenden öffentlichen Interesse auszugehen ist.

Auf der Flächenwidmungsplanebene wurden schließlich die verfahrensgegenständlichen Flächen – nach Vornahme der entsprechenden Interessenabwägungen durch die Gemeinde – als Grünland der Kategorie „Sportanlagen“ ausgewiesen. Auch auf dieser Ebene ist daher eine Übereinstimmung des Projekts mit der Flächenwidmung gegeben, weshalb sich auch diesbezüglich – einhergehend mit der ASV für Raumplanung – ein öffentliches Interesse an der Verwendung des Grünlands zu Zwecken der Sportausübung ableiten lässt.

Zu erwähnen bleibt auch noch, dass dies der ha Behörde auch durch die Gemeinde Anif dezidiert so mitgeteilt wurde. Demnach habe diese ein hohes öffentliches Interesse an der Errichtung und dem Betrieb des verfahrensgegenständlichen Projekts, was durch das REK bzw den Flächenwidmungsplan dokumentiert sei.

Nur der Vollständigkeit halber, sei darauf hingewiesen, dass auch der nichtamtliche SV für Tourismus ein hohes lokales öffentliches Interesse im Hinblick auf öffentliche Konzepte und Pläne im Fachbereich Tourismus feststellt, da sich die Gemeinde Anif – auf Grund der Festlegung im REK bzw Flächenwidmungsplan – prinzipiell für die Errichtung eines Golfplatzes aus touristischer Sicht ausspricht. Daher wird auf lokaler Ebene bezüglich der Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf öffentliche Konzepte und Pläne im Fachbereich Tourismus ein hohes Interesse vom nichtamtlichen SV festgestellt.

Schließlich sei in diesem Zusammenhang auch noch auf jene ständige Rechtsprechung des VwGH eingegangen, nach der zur Interessenabwägung gem § 17 Abs 3 ForstG auch die Auseinandersetzung mit wesentlichen Änderungen der

äußeren Gegebenheiten, wie z. B. geänderten Zielsetzungen der örtlichen Raumplanung gehört (vgl. bloß VwGH 21.06.2007, 2004/10/0095). An diesen hat sich freilich im gegebenen Fall nichts geändert, da laut ASV für Raumplanung die Gemeinde Anif in ihrem eigenen Wirkungsbereich die gem. § 20 ROG 2009 verpflichtende Überprüfung der Planungen vorgenommen hat, und in der Gemeindevertretungs-Sitzung am 7.3.2012 einstimmig festgestellt hat, dass „eine Überarbeitung des REK und FWP gem. § 20 ROG 2009 zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorzunehmen [sei], da sich strukturbedingt keine wesentlich anderen Zielsetzungen als die bestehenden ergeben haben...“ Dies wurde im Übrigen auch zuvor seitens der Gemeinde Anif mit Schreiben vom 01.12.2011 bestätigt. Die oben gemachten Ausführungen haben somit weiterhin Gültigkeit.

Zusammenfassend geht die ha Behörde auf Grund des Umstandes, dass gegenständliches Projekt sowohl mit den gesetzlichen Vorgaben, als auch mit jenen des Landesentwicklungs-, Regionalprogramms, des räumlichen Entwicklungskonzepts sowie des Flächenwidmungsplanes übereinstimmt, von einem hohen – durch die Raumplanung vermittelten – öffentlichen Rodungsinteresse aus.

- Öffentliches Tourismusinteresse:

Diesbezüglich ist der LUA zuzustimmen, wenn sie die VwGH Judikatur wiedergibt, nach der in der Fremdenverkehrswirtschaft begründete Interessen an einem Vorhaben nur dann als öffentliche Interessen anzusehen sind, wenn ohne Verwirklichung des Vorhabens wesentliche Nachteile für den Fremdenverkehr zu befürchten wären bzw. bei Projektverwirklichung eine wesentliche Verbesserung für die Belange des Fremdenverkehrs erzielt werden könnte (vgl. bloß VwGH 29.01.1996, 94/10/0121). Entscheidend sei dabei, ob durch das Vorhaben ein entscheidender Beitrag zur wirtschaftlichen Existenzsicherung geleistet wird, ohne den der Betrieb einer zeitgemäßen Tourismuswirtschaft ernstlich in Frage gestellt wäre (vgl. z.B. VwGH 31.05.2006, 2003/10/0211).

Das durch den entsprechenden nichtamtlichen Sachverständigen festgestellte öffentliche Tourismusinteresse gliedert sich dabei in die durch die Auswirkungen des Vorhabens auf das touristische Potenzial und in die durch die Auswirkungen auf die Tourismusstruktur vermittelten öffentlichen Interessen. Hinsichtlich zweiterer ist zunächst auszuführen, dass der nichtamtliche Sachverständige für den Fachbereich Tourismus schlüssig dargelegt hat, dass sich für die Gemeinde Anif ein hohes öffentliches Interesse hinsichtlich der lokalen Tourismusstruktur bei Verwirklichung des Vorhabens ergibt. In dieser wird durch die Errichtung des Golfplatzes das touristische Angebot um eine zusätzliche Komponente erweitert. Aufgrund des bereits bestehenden hohen Anteils an Betten in der 4/5-Sterne-Kategorie (dem Hauptnachfragesegment der Golftouristen) bildet der Golfplatz eine gute strukturelle Ergänzung, welche zusätzlich durch ausreichende Angebote abseits des Golfs abgerundet werden. Zusätzlich können auch noch positive regionale Effekte ins Treffen geführt werden, da mit dem Vorhaben das touristische Sommerangebot im Bereich Golf verbreitert werden kann und die Region durch die Stärkung im Bereich Golf eine Imageaufwertung (insbesondere bei der zahlungskräftigen Gästesicht) erfährt. Dies kann zur höheren Auslastung des be-

reits gut ausgebauten regionalen Angebots an 4/5-stern Betten in der Region beitragen. Andererseits ist die Region Salzburg nicht als explizite Golfdestination etabliert, ein Umstand der sich auch durch die Verwirklichung des Vorhabens nicht völlig verändern wird. Zudem sind Golfurlauber eine nach wie vor kleine Zielgruppe. (Rund 3,7% aller österreichischen Sommergäste spielen während ihres Aufenthalts Golf). Weiters ist bereits jetzt eine recht gute Auslastung der touristischen Einrichtungen in der Sommersaison zu beobachten (insbesondere im 4/5 Sterne Segment). Daher kann man zusammenfassend laut dem schlüssigen Gutachten des nichtamtlichen SV für Tourismus die Wirkung des Vorhabens auf die regionale Tourismusstruktur als mittleres öffentliches Interesse feststellen.

Ebenso kann man – je nach dem wie viele von den induzierten Nächtigungen tatsächlich in Anif anfallen - von einem mittleren bis hohen lokalen öffentlichen Interesse hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf das touristische Potenzial ausgehen. Diesbezüglich berechnet der nichtamtliche SV zunächst, dass zusätzlich zwischen 7.017 und 16.650 Nächtigungen generiert werden. Dies ergäbe für den unwahrscheinlichen Fall, dass alle induzierten Nächtigungen in Anif anfallen würden, bezogen auf die Nächtigungszahlen 2011/2012 einen Effekt zwischen 5,7% (Minimalszenario) und 13,4% (Maximalszenario). Die touristische wegegebundene Naherholungsfunktion bleibt dabei laut SV im Prinzip erhalten, weshalb für die Gemeinde Anif von einer Vergrößerung des touristischen Potentials ausgegangen werden kann. Zusätzlich sind neben Effekten für die Investoren (Golfplatzbetreiber) und die an den Golfplatz angeschlossene Gastronomie (Golfclubrestaurant und ihre Zulieferer), die nächstgelegenen höherrangigen Hotelleriebetriebe (4 und 5-Stern Hotellerie) und in einem gewissen Maße die Taxiunternehmen (Shuttle Service) von der Errichtung des Golfplatzes voraussichtlich positiv betroffen. Um den „Best Case“ für die Antragstellerinnen anzunehmen, geht die hA Behörde – einhergehend mit dem nichtamtlichen SV – für die weitere Interessenabwägung daher von einem hohen lokalen öffentlichen Interesse hinsichtlich des touristischen Potentials aus. Das darüber hinaus vom nichtamtlichen SV festgestellte entsprechende öffentliche Interesse auf regionaler Basis ist demgegenüber nur als gering zu bewerten und bleibt für die weiteren Erwägungen ausser Betracht.

Diese dargelegten Tourismuseffekte können auf Grund der eingangs erwähnten VwGH-Judikatur dennoch nicht in die Interessenabwägung miteinfließen. Zwar ist zuzugestehen, dass das Vorhaben durchaus positive Auswirkungen auf die (insbesondere) lokale Tourismusstruktur bzw auf das touristische Potential hat. Jedoch hat das schlüssige Gutachten des nichtamtlichen SV nicht ergeben, dass ohne das Vorhaben der Betrieb einer zeitgemäßen Tourismuswirtschaft sowohl in der Region, als auch in der Gemeinde Anif ernsthaft in Frage gestellt wäre. Selbst wenn man den für die Antragstellerinnen günstigsten Fall annähme, nämlich dass sämtliche zusätzliche Nächtigungen in der Gemeinde Anif anfallen, käme man – bezogen auf die Nächtigungszahlen 2011/2012 – lediglich auf einen Effekt zwischen 5,7% und 13,4 %. Ein solcher Prozentsatz an Nächtigungen (noch dazu, vor dem Hintergrund, dass hier der unwahrscheinliche Fall angenommen wird, dass sämtliche Nächtigungen in Anif anfallen werden) vermag aber nach Ansicht der hA

Behörde nicht darzutun, dass ohne diese Nächtigungen die Tourismuswirtschaft in Anif ernstlich in Frage gestellt würde. Das gleiche Ergebnis liefert auch ein Blick auf die Region (Stadt Salzburg, Flachgau), wo durch das Vorhaben ein Effekt – wiederum bezogen auf die Nächtigungszahlen von 2011/2012 – von 0,16% bis 0,38% eintritt. Auch diese Zahlen belegen, dass ohne das Vorhaben der Betrieb einer zeitgemäßen Tourismuswirtschaft nicht ernsthaft in Frage gestellt ist. Gleiches muss dabei auch hinsichtlich der dargelegten strukturellen Tourismuseffekte gelten. Auch diesbezüglich gibt es durch das Vorhaben zwar positive Effekte, diese erscheinen für die ha Behörde aber kein solches Gewicht aufzuweisen, dass ohne die Vorhabensumsetzung der Betrieb einer zeitgemäßen Tourismuswirtschaft ernsthaft in Frage gestellt wäre. Dementsprechend spricht auch der nichtamtliche SV zwar von einer guten strukturellen Ergänzung für das Hauptnachfragesegment der Golftouristen, nämlich den 5/4 Sterne Hotels. Diese weisen aber bereits jetzt und somit ohne das geplante Vorhaben eine gute Auslastung auf.

Auch das zuletzt vom Umweltsenat angenommene öffentliche Interesse an Golfplätzen (US 30. 10. 2013, 5B/2012/14-51) kann für den gegebenen Zusammenhang nicht nutzbar gemacht werden. In diesem Fall ging es um eine Wintersportregion, die mit einem Golfplatz den Sommertourismus stärken wollte, um somit eine Ganzjahresauslastung zu erlangen. In dieser Sicherstellung der Ganzjahresauslastung sah der Umweltsenat einen entscheidenden Beitrag zum Betrieb einer zeitgemäßen Tourismuswirtschaft, welcher in Verbindung mit damit einhergehenden positiven sozialen Entwicklungen zu einem überwiegenden öffentlichen Interesse an der Projektverwirklichung führten. Dabei spricht der Umweltsenat dezidiert von einer Besonderheit der touristischen Entwicklung in besagter Gemeinde, da der Wintertourismus in jener extrem wächst, während der Sommertourismus schwach ausgeprägt ist. Eine solche Besonderheit weist freilich die Gemeinde Anif nicht auf. Sie ist weder als explizite Winter- noch Sommertourismusdestination bekannt, sodass das in Rede stehende Erkenntnis des Umweltsenates nicht auf den zu beurteilenden Fall umlegbar ist.

Es sind somit zusammengefasst zwar positive wirtschaftliche Effekte erkennbar, diese erreichen allerdings kein solches Ausmaß als ohne diese Effekte die wirtschaftliche Existenz des Fremdenverkehrs in Frage gestellt wäre und dementsprechend ohne die Golfanlage die Tourismuswirtschaft in Anif bzw der Region Salzburg Stadt/Flachgau ernstlich in Frage gestellt wäre.

- Öffentliches Interesse an der Sportausübung:
Entgegen der Ansicht der Antragstellerinnen kann auch ein öffentliches Interesse an der Sportausübung nicht in die Interessenabwägung miteinfließen. Das Ermittlungsverfahren hat nämlich nicht ergeben, dass – wie vom VwGH in seiner Rechtsprechung gefordert (vgl in diese Richtung VwGH 18.04.1994, 93/10/0079) – die Ausübung des Golfsportes in dem in Rede stehenden Gebiet für die Allgemeinheit durch das Fehlen entsprechender Anlagen wesentlich beeinträchtigt werde. Es ist zwar zuzugestehen, dass das in Rede stehende Vorhaben – einhergehend mit dem ASV für Sportstättenbau – zu einer Angebotserweiterung im unmittelbaren Nahbereich der Stadt Salzburg führen wird. Diese Angebotserweiterung erscheint aber

nicht notwendig zu sein, um eine wesentliche Beeinträchtigung der Ausübung des Golfsportes durch die Allgemeinheit in dem in Rede stehenden Gebiet zu verhindern. Eine solche liegt nämlich im unmittelbaren Nahebereich bzw Einzugsbereich der geplanten Golfanlage nicht vor, bestehen doch in diesem zumindest 9 weitere Golfanlagen, freilich teilweise nur mit 9 Loch (vgl die Ausführungen des ASV für Sportstättenbau; der nichtamtliche ASV für die Fachbereiche Tourismus, Regional- und Volkswirtschaft/Beschäftigung und Arbeitsmarkt geht sogar von 11 Golfanlagen im nahen Umkreis von Anif aus [vgl die Tabelle 8 des entsprechenden Gutachtens]). Folglich kann diese bloße Angebotserweiterung vor dem Hintergrund der dargelegten höchstgerichtlichen Rechtsprechung kein öffentliches Interesse an der Sportausübung vermitteln.

- Öffentliches Arbeitsmarktinteresse:
Nach Darlegung durch den nichtamtlichen SV für Arbeitsmarkt induziert das Projekt im 5. Jahr seines Bestehens zwischen 29 und 81 zusätzlich geschaffene Arbeitsplätze (Vollzeitäquivalente). Dabei ist jedoch ein Gutteil der geschaffenen Arbeitsplätze im gering qualifizierten und saisonalen Bereich anzusiedeln. Bei einem Kommunalsteuersatz von 3% der Bruttolohnsumme könnten zwischen EUR 17.000 und EUR 45.000 zusätzlich eingenommen werden. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass sich alle Arbeitsplatzeffekte auf Anif konzentrieren würden, ergäbe diese eine Zunahme zwischen 1,2% und 3,2% der vor Ort Beschäftigten. Eingedenk dieser Umstände wird für die Gemeinde Anif diesbezüglich – einhergehend mit dem nichtamtlichen SV – ein mittleres lokales öffentliches Interesse hinsichtlich des Arbeitsmarkts angenommen.

Diesbezüglich bleibt ergänzend auch nochmals darauf hinzuweisen, dass auch die Gemeinde Anif selbst, ein durch den Arbeitsmarkt vermitteltes öffentliches Interesse erkennt. Die durch das verfahrensgegenständliche Projekt vermittelte Schaffung bzw der Erhalt von Arbeitsplätzen habe daher auch für die Gemeinde Anif oberste Priorität.

- Öffentliches regional- und volkswirtschaftliches Interesse:
Ein geringes bis mittleres lokales öffentliches Interesse wird auch noch aus dem Bereich der Regional- und Volkswirtschaft vermittelt. Wie der entsprechende nichtamtliche SV schlüssig darlegt ergeben sich durch das Projekt Wertschöpfungseffekte von 3,5 - 4,4 Mio durch den Bau (wobei hier eine Zuordnung auf Gemeinden/Bezirken unmöglich ist) sowie zwischen € 940.000,- und € 2,9 Mio im 5. Jahr nach bestehen der Golfanlage. Nimmt man für das Wirtschaftsvolumen der Gemeinde Anif eine Größenordnung von gesamt ca € 171,5 Mio./Jahr an, so liegt der Beitrag des in Rede stehenden Projekts in einer Größenordnung zwischen ca. 0,6% und 1,7%. Auch hier soll wiederum der „Best Case“ für die Antragstellerinnen angenommen werden, weshalb für die weitere Beurteilung ein mittleres lokales öffentliches Interesse aus den genannten Bereichen angenommen wird.
- Öffentliche forstliche Interessen:
Zusätzlich ist noch zu untersuchen, ob jenes von den Antragstellerinnen – wohl anknüpfend an *Niederhuber*, Abwägungsentscheidungen im Naturschutz- und

Forstrecht, in: Institut für Umweltrecht/Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (Hrsg), Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2012 (2012) 163 (180 f) – geltend gemachte öffentliche Interesse in der forstrechtlichen Interessenabwägung berücksichtigt werden kann, welches sich aus der projektimmanenten Aufforstung (nicht benötigter) nicht bestockter Nichtwaldflächen bzw der Überführung (nicht benötigter) bestockter Nichtwaldflächen in die Waldeigenschaft im Gesamtausmaß von ca 8.39 ha ergibt.

Dieser Ansicht kann sich die ha Behörde nicht anschließen. Zwar ist zuzugestehen, dass § 17 Abs 4 ForstG einer solchen Einbeziehung nicht a priori entgegensteht, enthält diese Bestimmung doch lediglich eine demonstrative Aufzählung an möglichen öffentlichen Rodungsinteressen (in diese Richtung wohl auch VwGH 27.08.2002, 2000/10/0025). Dementsprechend muss grundsätzlich wohl auch aus dem „Forstwesen“ ein öffentliches Interesse iSd § 17 Abs 4 ForstG ableitbar sein. Freilich ist mit dieser abstrakten Aussage noch nicht gesagt, dass in concreto auch die zuvor angesprochenen projektimmanenten Maßnahmen der Antragstellerinnen darunter zu subsumieren sind.

Diesbezüglich sind zunächst nämlich folgende Überlegungen vorzuschicken. Das gesamte ForstG bzw insbesondere sein § 17 dient vorrangig der Walderhaltung (vgl bloß *Jäger*, Forstrecht³ [2003] § 17 Abs 1 Rz 1). Dementsprechend muss bei der Interessenabwägung gem § 17 Abs 3 ForstG ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegen, um eine Rodungsbewilligung auf Basis dieser Bestimmung erteilen zu können. Eine solche Interessenabwägung macht jedoch nur dann Sinn, wenn die mit den öffentlichen Interessen verbundenen Zwecke unterschiedlich sind, schließlich ist eine Abwägung gleichgerichteter öffentlicher Interessen nicht möglich (vgl in diesem Sinne VwGH 28.09.1992, 92/10/0075, wonach *„eine Abwägung von öffentlichen Interessen, die beide auf die Walderhaltung gerichtet sind [...] nicht möglich [ist]“*). Mit anderen Worten können in einer Interessenabwägung nach § 17 Abs 3 ForstG nur solche öffentlichen Interessen gegeneinander abgewogen werden, welche in Konkurrenz stehen. Dies bedeutet, dass im vorliegenden Fall grundsätzlich nur solche öffentlichen Interessen in die Interessenabwägung miteinfließen können, welche nicht gleichgerichtet sondern in Konkurrenz zum öffentlichen Interesse an der Walderhaltung stehen. Ob es sich nun bei dem durch die projektimmanenten Maßnahmen vermittelnden öffentlichen Interesse um ein dem Walderhaltungsinteresse konkurrierendes öffentliches Interesse handeln würde, kann im vorliegenden Fall auf Grund des Folgenden freilich dahin gestellt bleiben.

Die ständige Judikatur des VwGH verbietet es nämlich etwaige Ersatzaufforstungen in der Interessenabwägung zu berücksichtigen, da diese nicht Voraussetzung für eine Rodungsbewilligung, sondern im Fall von deren Erteilung, nur die entsprechende Nebenbestimmung darstellt (vgl bloß VwGH 31.3.1987, 84/07/0123; vgl auch VwGH 07.12.1982, 82/07/0170, nachdem das ForstG „Ersatzaufforstungen“ nur [Hervorhebung nicht im Original] als eine der möglichen Auflagen kennt, mit denen eine Rodungsbewilligung versehen werden kann). Mit anderen

Worten geht der VwGH davon aus, dass angebotene Ersatzaufforstungsflächen deshalb nicht in die Interessenabwägung gem § 17 Abs 3 ForstG miteinbezogen werden können, da sich deren Notwendigkeit erst im Fall der Erteilung der Rodungsbewilligung und somit nach der eigentlichen Interessenabwägung zu überprüfen ist. Demnach scheidet eine Vorgehensweise aus, bei der das Gewicht der nach dem § 18 ForstG vorgeschriebenen Ersatzleistungen bzw Ersatzaufforstungen in die nach § 17 Abs 3 ForstG vorzunehmende Interessenabwägung eingezogen wird. Bereits diese Rechtsprechungslinie spricht nach ha Dafürhalten gegen eine Einbeziehung der angebotenen projektimmanenten forstfachlichen Maßnahmen in die forstrechtliche Interessenabwägung. Die ha Behörde übersieht dabei keineswegs, dass es sich im gegebenen Zusammenhang um keine Ersatzaufforstungen verstanden als Nebenbestimmungen iSd § 18 ForstG, sondern um Maßnahmen handelt, welche bereits Projektbestandteil sind. Nichtsdestotrotz sind diese vor dem Hintergrund der VwGH Rechtsprechung gleich zu behandeln.

Blickt man darüber hinaus auf den Wortlaut des § 17 Abs 3 ForstG so fällt auf, dass eine Rodungsbewilligung nur dann zu erteilen ist, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt. Das öffentliche Rodungsinteresse muss sich daher ganz offensichtlich aus der anderen Verwendung der zu rodenden Fläche selbst ergeben und kann nicht aus einer anderen Fläche abgeleitet werden. In diese Richtung weist auch die Rechtsprechung des VwGH, nach der der Umstand, dass ein öffentliches Interesse daran besteht andere Flächen aufzuforsten, kein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Flächen begründen vermag (vgl bloß VwGH 31.3.1981, 07/2515/79; 7.12.1982, 82/07/0170). Mit anderen Worten können die durch andere Flächen vermittelten öffentlichen Interessen kein öffentliches Rodungsinteresse an einer bestimmten (zur Rodung beantragten) Fläche vermitteln. Die in der entsprechenden Interessenabwägung zu berücksichtigenden öffentlichen Rodungsinteressen müssen sich vielmehr aus dieser (zur Rodung beantragten Fläche) selbst ergeben. Das Walderhaltungsinteresse an einer Fläche kann somit nicht auf eine andere als die zur Rodung beantragte Fläche projiziert werden. Der Vollständigkeit halber sei diesbezüglich auch noch erwähnt, dass das öffentliche Interesse an der Walderhaltung einer bestimmten Fläche nicht nur örtlich, sondern auch zeitlich nicht beeinflusst werden kann. Dementsprechend sprach der VwGH aus, dass die Schaffung und Erhaltung von Wald, die erst in der Zukunft (Anm: auf der zu rodenden Fläche) erfolgen soll, wobei vorhandene Waldflächen zuerst vollständig gerodet werden müssen [...] nicht als öffentliches Interesse im Sinne des § 17 Abs. 2 ForstG (*nunmehr Abs 3*) gewertet werden kann (vgl VwGH 18.10.1993, 90/10/0197). Weder aus dem ForstG noch aus der Rechtsprechung des VwGH (zu dem von den Antragstellerinnen ins Treffen geführte Erkenntnis vom 24.07.2014 siehe sogleich) lässt sich daher irgendein Anhaltspunkt dafür gewinnen, der die Einbeziehung von zusätzlichen Aufforstungen auf anderen Flächen in die Interessenabwägung gem § 17 Abs 3 ForstG zu stützen vermag.

Für den gegebenen Zusammenhang bedeutet diese Rechtsprechung nun Folgendes: Die projektimmanente Aufforstung nicht bestockter Nichtwaldflächen bzw die

Überführung bestockter Nichtwaldflächen in die Waldeigenschaft betrifft logischerweise andere Flächen, als jene die zur Rodung beantragt sind. Die sich möglicherweise dort ergebenden positiven Wirkungen, welche ein entsprechendes öffentliches Interesse vermitteln können, beziehen sich jedoch nur auf diese Flächen und können ganz im Sinne der zuvor angeführten Rechtsprechung des VwGH kein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche begründen. Sie sind daher für den gegebenen Zusammenhang nicht in die forstrechtliche Interessenabwägung miteinzubeziehen.

Darüber hinaus sei noch auf Folgendes hingewiesen. Schließt man sich dieser Ansicht nicht an und bezieht – entgegen den zuvor dargelegten Aussagen des VwGH – auch die von anderen Flächen vermittelnden öffentlichen Interessen in die Interessenabwägung mit ein, stünde man vor dem Problem eines tauglichen Abgrenzungskriteriums zwischen Flächen bzw daraus resultierenden öffentlichen Interessen, welche noch in die Interessenabwägung miteinbezogen werden können und solchen, bei denen dies unmöglich ist. Die Aufnahme in den Projektantrag kann jedenfalls kein taugliches Kriterium darstellen, würde doch dadurch das in § 17 Abs 1 ForstG normierte grundsätzliche Rodungsverbot insofern ausgehebelt werden, als diesfalls jede Rodung bewilligungsfähig wäre, sofern nur genügend Aufforstungsflächen zum Projektbestandteil erklärt werden. Das dies der in § 17 ForstG grundgelegten Systematik, nämlich grundsätzliches Rodungsverbot mit der Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmegewilligungen, zuwiderlaufen würde, liegt auf der Hand. Eine auf einem etwaigen anderen Zurechnungskriterium – wie beispielsweise einem sachlichen Zusammenhang – basierende Entscheidung könnte wiederum nicht an Hand des Gesetzes nachvollzogen werden, sieht doch dieses keinerlei Maßstäbe vor, welche Flächen die darüberhinaus ein öffentliches Interesse vermitteln mögen noch in die Betrachtung miteinzubeziehen wären und welche nicht. Ganz im Gegenteil deutet der Gesetzeswortlaut eindeutig darauf hin, dass nur solche öffentlichen Interessen in die Interessenabwägung miteinbezogen werden können welche sich aus der anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche ergeben.

Schließlich sei als Argument gegen die Berücksichtigung projektimmanenter Maßnahmen im Rahmen der forstrechtlichen Interessenabwägung auch noch folgender Gedanke angeführt. Mit dem verfahrenseinleitenden Anbringen wird der Prozeßgegenstand des Verwaltungsverfahrens festgelegt [vgl bloß *Thienel/Schulev-Steindl*, Verwaltungsverfahrensrecht⁵ (2009) 236]. Gegenstand des Verfahrens gemäß § 17 ForstG ist ausschließlich die Erteilung/Versagung der Bewilligung der Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche für andere Zwecke als solche der Waldkultur, sodass dies auch der einzig zulässige Gegenstand eines auf Basis dieser Bestimmung eingebrachten verfahrenseinleitenden Antrags sein. Ganz in diesem Sinn nennt auch § 19 Abs 2 ForstG – neben anderen im hier interessierenden Zusammenhang vernachlässigbaren Punkten – nur das Ausmaß der Rodungsfläche sowie den Rodungszweck als Inhalt des Rodungsantrages. Inwiefern dann aber projektimmanente Maßnahmen, die Bestandteil des von dem Antragsteller intendierten Gesamtvorhabens sein mögen, in einem Rodungsverfahren zu einem Gegenstand des entsprechenden Genehmigungsantrages und somit auch des Ge-

nehmigungsverfahrens werden können, ist für die ha Behörde nicht ersichtlich. Daran vermag auch der Umstand, dass das vorliegende Verfahren ein solches nach dem UVP-G ist, nichts zu ändern. Die Genehmigungsvoraussetzungen richten sich dabei – neben den an dieser Stelle zu vernachlässigenden originären des UVP-G – nach den im Einzelfall mitanzuwenden Verwaltungsvorschriften und somit im gegenständlichen Fall nach § 17 ForstG und werden durch das UVP-G nicht modifiziert. Gegenteilige Auffassung hätte darüber hinaus zur Folge, dass Aufforstungsmaßnahmen in einem reinen Rodungsverfahren in der Interessenabwägung unberücksichtigt bleiben müssten, in einem im Rahmen eines UVP-Verfahrens durchzuführenden Rodungsverfahren auf Grund des umfangreicheren verfahrenseinleitenden Antrags hingegen sehr wohl in dieselbe einfließen könnten. Eine solche „Ungleichbehandlung“ von Rodungsverfahren nach dem ForstG und solchen nach dem UVP-G bzw eine Privilegierung letzterer kann dem Gesetzgeber wohl kaum unterstellt werden.

Aus den zuvor genannten Gründen ist daher – entgegen den Antragstellerinnen – davon auszugehen, dass das geltend gemachte, durch die projektimmanente Aufforstung nicht bestockter Nichtwaldflächen bzw der Überführung bestockter Nichtwaldflächen in die Waldeigenschaft im Gesamtausmaß von ca 8.39 ha vermittelte öffentliche Interesse, in der forstrechtlichen Interessenabwägung nicht berücksichtigt werden kann.

Daran vermag im Übrigen auch das VwGH Erkenntnis vom 24.07.2014, 2013/07/0215 ua nichts zu ändern. Die Antragstellerinnen folgern daraus, dass der VwGH mit diesem Erkenntnis die Berücksichtigung projektimmanenter Aufforstungen im Rahmen der forstlichen Interessenabwägung ermöglichen wollte. Dem kann sich die ha Behörde jedoch nicht anschließen. Zunächst ist nicht erkennbar worin diese projektimmanenten Maßnahmen bestanden, werden doch diese weder im erstinstanzlichen Bescheid, noch in der Berufungsentscheidung, noch im höchstgerichtlichen Erkenntnis dezidiert genannt. Doch selbst wenn diese in Aufforstungsmaßnahmen bestanden haben, vermag die ha Behörde nicht zu erkennen, dass der VwGH lediglich durch die Erwähnung dieser bei der Wiedergabe des Verfahrensablaufs implizit von seiner jahrzehntelangen Rechtsprechungslinie abgehen wollte, nach der eben Aufforstungen nicht in der eigentlichen Interessenabwägung zu berücksichtigen sind. Eine solche stillschweigende Änderung seiner Judikaturlinie kann wohl dem VwGH nicht unterstellt werden. Dies umso mehr, als das VwGG in seinem § 13 für Fälle, in denen der VwGH von seiner bisherigen Rechtsprechung abgehen möchte mit der Bildung eines verstärkten Senats ein besonderes Instrumentarium vorsieht. Dies unterblieb jedoch in dem von den Antragstellerinnen ins Treffen geführten höchstgerichtlichen Verfahren.

Darüberhinausgehende öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche wurden weder im Ermittlungsverfahren erkannt, noch von den Antragstellerinnen behauptet.

4.3. Abwägung der öffentlichen Interessen

Nach der Feststellung der öffentlichen Walderhaltungs- bzw Rodungsinteressen ist in einem nächsten Schritt die eigentliche Interessenabwägung vorzunehmen. Bei einer solchen handelt es sich immer um eine Wertentscheidung der Behörde. Die Rechtmäßigkeit der Wertentscheidung ist dabei im Allgemeinen daran zu messen, ob das "Abwägungsmaterial" in einer diesen Grundsätzen entsprechenden Weise in der Begründung des Bescheides dargelegt und die Abwägung der konkurrierenden Interessen im Einklang mit Denkgesetzen, Erfahrungssätzen und - gegebenenfalls - Erkenntnissen der Wissenschaft erfolgt (vgl bloß VwGH 22.11.2011, 2008/07/0123).

Für die hier vorzunehmende Wertentscheidung bedeutet dies, dass nur wenn das öffentliche Rodungsinteresse das öffentliche Walderhaltungsinteresse überwiegt, eine Rodungsbewilligung nach § 17 Abs 3 ForstG zu erteilen ist. Ausgehend von zuvor dargelegten öffentlichen Interessen kommt die ha Behörde jedoch zu dem Ergebnis, dass die öffentlichen Interessen an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht überwiegen und dementsprechend die Rodungsbewilligung gem § 17 Abs 3 ForstG zu versagen ist. Dies aus folgenden Gründen:

Wie der ASV schlüssig in seinem Gutachten darlegt, sind aufgrund der sehr geringen Waldflächenausstattung der Katastralgemeinde Anif in erster Linie die Auswirkungen auf die Waldflächenbilanz von Bedeutung bzw wird das Walderhaltungsinteresse vorwiegend durch diese geringe Waldflächenausstattung vermittelt, welche durch die beantragte Rodung von 14,48% auf 13,34% der Gesamtfläche der Katastralgemeinde Anif (oder in absoluten Zahlen von 1.077.440 m² auf 992.415 m²) sinken würde. Ein Verlust von knapp 8% Waldfläche bei einer sowieso schon sehr geringen Waldausstattung vermittelt aber nach ha Ansicht ein hohes öffentliches Interesse an der Walderhaltung. Durch diese - durch das Vorhaben bewirkte - weiter verminderte Waldausstattung sinkt auch wie zuvor dargelegt die hohe Wohlfahrtsfunktion (welche die Leitfunktion darstellt). Ebenso wird auch die Erholungsfunktion der in Rede stehenden Waldfläche reduziert, welche grundsätzlich eine mittlere Wertigkeit aufweist. Auf Grund dieser Auswirkungen geht die hA Behörde daher von einem insgesamt hohen öffentlichen Interesse an der Erhaltung der beantragten Fläche als Wald aus.

Dieses öffentliche Interesse, kann nach hA Daführhalten nicht von den festgestellten öffentlichen Rodungsinteressen überwogen werden. Zwar ist zuzugestehen, dass ein hohes, durch das Raumordnungsrecht, vermitteltes öffentliches Interesse an der Projektumsetzung besteht. Dieses in Verbindung mit den festgestellten wirtschaftlichen (inklusive jener aus dem Arbeitsmarkt vermittelnden) Effekten des Vorhabens reicht nach hA Wertung nicht aus, um von einem Überwiegen dieser öffentlichen Interessen gegenüber dem zuvor dargelegten hohen Walderhaltungsinteresse auszugehen.

Die ha Behörde kommt daher insgesamt zu dem Ergebnis, dass das dargelegte hohe öffentliche Interesse an der Walderhaltung nicht durch die zu berücksichtigenden öffentlichen Interessen an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche überwogen wird.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Rodungsbewilligung zu versagen. Da § 17 ForstG als eine in den betreffenden Verwaltungsvorschriften vorgesehene Genehmigungsvoraussetzung iSd § 17 Abs 1 UVP-G anzusehen ist, war der UVP-rechtliche konsolidierte Genehmigungsantrag abzuweisen.

C. Zu Spruchpunkt VI (Kosten)

Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH ist die Kostenentscheidung von der Hauptsache trennbar und kann daher auch Gegenstand eines gesonderten Bescheides sein (vgl. bloß VwGH 01.04.2008 2003/06/0128). Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht werden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der Salzburger Landesregierung (Anschrift: Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 5 - Umweltschutz und Gewerbe, Postfach 527, 5010 Salzburg) einzubringen.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides (Zahl und Datum dieses Bescheides)
- die Bezeichnung der Behörde die diesen Bescheid erlassen hat,
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Eine Übermittlung mit E-Mail ist jedoch nur insoweit zulässig, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

<http://www.salzburg.gv.at/rechtliche-hinweise.htm>

Hinweis:

Mit dem Ihre Beschwerde erledigenden Vorgang werden unter den gesetzlichen Voraussetzungen Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 idGF zur Einzahlung vorgeschrieben.

Für die Landesregierung:
Mag.Dr. Michael Höllbacher

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, Wilhelm-Spazier-Straße 2 a, 5020 Salzburg als Vertreter der Golfplatz Anif Errichtungs- und Betriebsges.m.b.H & Co KG, sowie der Salzburg Netz GmbH. Die vidierten Projektunterlagen werden mit dem gesonderten Kostenbescheid übermittelt. , Zustellung RSb (dual)
2. Landesumweltschutzbehörde Salzburg, Membergerstraße 42, 5020 Salzburg, Zustellung RSb (dual)
3. Naturschutzbund Salzburg, Museumsplatz 2, 5020 Salzburg, Zustellung RSb (dual)
4. Hemma Gressel, Tauxgasse 29, 5020 Salzburg als Bevollmächtigte von BirdLife Österreich , Zustellung RSb (dual)
5. Gemeinde Anif, Aniferstraße 10, 5081 Anif mit der Bitte beiliegende Kundmachung samt dem gegenständlichen UVP-Bescheid bis zum 19. 12.2014 zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und darauffolgender Retournierung samt Anschlagsvermerk; (ZS), Zustellung (dual, behördl.)
6. Stadtgemeinde Salzburg, Zentrale Poststelle, Mirabellplatz 4, 5020 Salzburg mit der Bitte beiliegende Kundmachung samt dem gegenständlichen UVP-Bescheid bis zum 19. 12.2014 zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und darauffolgender Retournierung samt Anschlagsvermerk; (ZS), Zustellung (dual, behördl.)
7. Kanzlei Abteilung 5, Amt der Salzburger Landesregierung, Michael Pacher Straße 36, 5020 Salzburg mit der Bitte um Auflage des gegenständlichen Bescheides sowie beiliegende Kundmachung samt dem gegenständlichen UVP-Bescheid auf der Homepage der Behörde unter www.salzburg.gv.at/kundmachung bis zum 19.12.2014 zum Abruf bereit zu halten, Nicht versenden
8. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung I/1 - Anlagenbezogener Umweltschutz und Umweltbewertung, Stubenbastei 5, 1010 Wien UVP-Datenbank, E-Mail
9. Umweltbundesamt GmbH, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien UVP-Datenbank, E-Mail
10. Fachabteilung Wasserwirtschaft, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg als wasserwirtschaftliches Planungsorgan zK, Intern
11. Arbeitsinspektorat für den 10. Aufsichtsbezirk, Auerspergstraße 69, 5020 Salzburg, E-Mail
12. BH Salzburg-Umgebung Gewerbe und Baurecht, zH Frau Dr. Karin Gföllner, Karl-Wurmb-Straße 17, Postfach 533, 5020 Salzburg als mitwirkende Gewerbebehörde, Intern
13. Gemeinde Anif, zH Frau Ing. Margit Waach, Aniferstraße 10, 5081 Anif als mitwirkende Baurechtsbehörde, E-Mail
14. Referat Allgemeine Rechtsangelegenheiten, zH Herrn Dr. Edwin Rader, Fanny-v.-Lehnert-Straße 1, Postfach 527, 5020 Salzburg als mitwirkende Elektrizitätsrechts-/Wasserrechtsbehörde, Intern

15. Referat Allgemeine Rechtsangelegenheiten, zH Herrn Mag. Benno Fuxjäger, Fanny-v.-Lehnert-Straße 1, Postfach 527, 5020 Salzburg als mitwirkende Forstrechtsbehörde, Intern
16. BH Salzburg-Umgebung Umwelt und Forst, zH Frau Mag. Karin Rainer-Wenger, Karl-Wurmb-Straße 17, Postfach 533, 5020 Salzburg als mitwirkende Naturschutzrechtsbehörde, Intern
17. BH Salzburg-Umgebung Polizei und Verkehr, zH Herrn Dr. Erich Schneglberger, Karl-Wurmb-Straße 17, Postfach 533, 5020 Salzburg als mitwirkende Behörde, Intern
18. Freiwillige Feuerwehr Anif, Aniferstraße 9, 5081 Anif, E-Mail